A. Diss. 6181

Herrn

Johann Lockens

Vormahlig-Königl. Engelländischen Staats-Bedientens

Sendschreiben

von der

TOLERANZ,

Oder von der

Religions- und Gewissens-Freyheit.

Aus dem Lateinischen Exemplar übersetzt/ und mit einigen nützlichen Anmerckungen erläutert.

Gedruckt im Jahr Christi 1710.

Die Beschaffenheit und das Gericht der heutigen Weltförmigen Kirche.

Joh. 19, 15.

Wir haben keinen König (oder Regenten unsrer Kirche) denn den Kayser. Luc. 19, 15.

Wir wollen nicht daß dieser (Christus) über uns herrsche.

2. Chron. 12, 8.

So sollen sie ihm dann unterthan seyn / daß sie innen werden / was es sey mir dienen (in Freyheit) oder den Königreichen in den Landen dienen (in allen Zwang und menschlichen Satzungen.)

Apoc. 17, 16.

Die zehen Hörner die du gesehen hast an dem Thier (auf deren Stärcke und Gewalt sich die Hure verließ) werden endlich selbst die Hure (die bißhero nachdem sie ihrem GOtt untreu worden / mit den Grossen und Gewaltigen der Welt huret / und Schutz / Hülffe / Weltliche Güter / Ehre und Ansehen bey ihnen suchet und zum Huren-Lohn bekomt) diese sag ich / werden die Hure hassen / sie wüste und bloß machen / ihr Fleisch (ihre fette Einkünfften) fressen und sie mit Feuer verbrennen.

Ezech. 43, 7. 8.

Das Hauß Israel soll nicht mehr meinen heiligen Namen verunreinigen / weder sie noch ihre Könige durch ihre Hurerey (falsche Gottesdienste und Weltliche Religions-Formen) und durch die Leichen ihrer Könige in ihren Höhen / (durch die todten Ceremonien und Satzungen) welche ihre Schwellen an meine Schwellen / und ihre Pfosten an meine Pfosten gesetzt haben (haben die Gräntzen ihrer Weltl. und Bürgerlichen Gewalt / Jurisdiction u. Freyheit überschritten u. selbige bis über meine Kirche und reservirte Regalien extendiret) daß kaum eine Wand zwischen mir und ihnen blieben (daß nun dadurch Welt und Kirche nicht weiter als nach dem blosen Namen voneinander zu unterscheiden / aus Christi Reich ein Reich dieser Welt gemacht worden u. das Göttl. Kirchen-Regiment mit dem menschl. Policey-Regiment confundirt und bloß nach Gutdüncken und habender Gewalt der Regenten geführt wird) und haben also meinen H. Namen verunreiniget durch ihre Greuel die sie thaten / darum ich sie auch in meinem Zorn verzehret habe (eitel Unfall und Verderben über ihre Staaten kommen lassen / weil sie den Tempel Gottes verderbet.)

Ihr Götter der Erden mercket auf und nehmets zu Hertzen und zu Ohren / denn ich habe Gottes Wort an Euch!

IHR solt diejenigen seyn / die den Weg des HErrn und das Recht eures Gottes wissen/ Ihr solt ja erkennen und bedencken / was euer Stand und Amt sey / was GOtt von euch fordere / worüber und wie weit sich eure von GOtt gegebene Macht/ Gewalt und Herrschafft erstrecke? Ihr werdet es euch ja vor einen Ruhm und Ehre achten in dem Geiste der berühmtesten und glückseligsten Könige / Davids und Salomons zu stehen und zu wandeln / deren jener von sich bekennet/ daß der Gerechte ihn schlagen solle / und das werde ihm eine Wohlthat seyn/ er solle ihn straffen/ und das werde ihm so wohl thun als ein Balsam auf seinem Haupt; Dieser aber schreibt / es sey besser zu hören das Schelten des Weisen/ als den Gesang/ flatterien/ Lob-Reden oder kurtzweilige Possen der Narren. Es trifft euer-und eurer Staaten zeitliche und ewige Glückseligkeit an/ davon man mit euch reden will; drum so nehmet euch wenigstens nur die Helffte so viel Zeit/ als ihr in einer Comœdie, oder beym Spielen/ oder bey einer Mahlzeit verschwendet/ und leset und betrachtet in euch selbst / was man euch hier vorleget! Und zwar um so viel mehr weil es nicht von einem obscuren/ sondern berühmten / nicht von einem vermeinten Phantasten/ sondern von einem

klugen und gelehrten Staats-Mann herkommen. Herr Locke ein Engelländer seiner Nation, so erst vor 5. Jahren/ Anno 1704. im Octobr. gestorben/ hat sich durch sonderbare Gelehrsamkeit bey allen Gelehrten/ und durch Staats-Klugheit und gute Conduite bey seinem glorieusen König Wilhelm in nicht geringes Ansehen gesetzt/ also daß er auch verschiedene wichtige Staats-Bedienungen in Engelland mit höchstem Vergnügen seines Königs/ und zu grossem Nutzen seiner ruhmwürdigen Nation verwaltet/ auch noch grössere verwaltet haben würde/ wo ihn nicht seine Modestie und schwache Leibes-Constitution dieselben auszuschlagen bewogen. Das Tractätlein/ so man euch von ihm hier vor Augen legt/ ist kurtz/ deutlich und penetrant, und kan euch völlig unterrichten von eurer Pflicht und Macht in Religions-Sachen/ damit ihr nicht anstosset/ wider den HErrn eure Arme aufhebet/ und wider ihn und sein Werck streitend fallet und zu Grunde gehet. Sintemal kein einiger Staat und Potentat bestehen und glückselig seyn kan/ so durch ungerechte Staats-maximen oder blinden Eyfer sich dem HErrn/ seinem Reich/ Wort und Warheit trotzig entgegen setzt/ wie euch solches unter andern die Exempel Pharao/ Sauls/ Jerobeams/ Herodis/ der Jüden und der Heydnisch-Römischen Keyser zeigen werden; denn der HErr lässt seine Gesalbten und Propheten nicht umsonst antasten/ noch ihnen Leyd zufügen/ ohne es nachdrücklich zu ahnden/ er straffet Könige um ihrentwillen. Anstatt also die Thore eurer Hertzen/ Ohren/ Palläste und Länder zuzuschliessen und zu verriegeln vor dem HErrn/ und vor seinen Knechten und deren Zeugnüssen/

STAATL. BIBLIOTHEK
REGENSBURG

nüssen/ wie bißher meistens geschehen; So thut anitzo was der Geist GOttes an euch begehret: Machet die Thore eurer Hertzen/ Städte und Länder weit auf/ vergrößert und erweitert die Thüren u. machet durch eure gerechte Regierung Bahn/ Daß der König der Ehren mit seiner Wahrheit und mit dem Staat seiner Haußgenossen/ welches die Armen/ Elenden und Stillen im Lande sind/ da hinein ziehen und darinnen wohnen möge/ und man also unter euerm Schatten ein geruhiges und stilles Leben führen könne in aller Gottseligkeit von innen/ und in aller Ehrbarkeit von aussen. So werdet ihr alsdenn Gnade und Seegen/ Glück und Heyl von dem König aller Könige und HErrn aller HErren über euch und eure Länder bringen. Verstattet ihr daß GOtt/ dem Himmel und Erden und alles was drinnen ist/ eigenthümlich zugehöret/ seinen Feuer und Herd/ das ist/ seine Wohnung und Reich in euerm Hertzen/ oder wenigstens in euern von ihm zu Lehn tragenden Ländern haben möge; so werdet ihr Friede und alles Gutes zu geniessen haben/ und eure Thronen werden befestiget werden. Sehet! ihr erkennet und bekennet euch ja vor Amtleute/ Diener und Haußhalter des grossen GOttes/ so müsset ihr ja gestehen daß es euch zukomme/ zu lernen und zu wissen was euch anvertrauet und nicht anvertrauet worden/ und dann zu sorgen/ daß ihr in dem was eures Amts ist/ möchtet treu und rechtschaffen erfunden werden/ hingegen euch dessen nicht anmassen/ was euch nicht befohlen ist/ damit euer Scepter ein Scepter der Gerechtigkeit und nicht der Gottlosigkeit sey. So soll dann eure Herrschafft und Regierung den Nutzen/

Ruhe und äusserlichen Wohlstand eurer Unterthanen zum Zweck haben / eure Gesetze sollen Gerechtigkeit / Zucht und Ehrbarkeit erhalten / eure Gewalt und Straffen sollen den Frommen zu gut / den Bösen zum Schrecken und zur Besserung gereichen. Wo ist aber je von euch gefordert oder euch anvertrauet worden die Regierung/disposition, Macht und Gewalt über GOtt / sein Reich / seine Kirche / seine Warheit / über das Gewissen / Religion und Seligkeit der Menschen? Zu allen diesen Dingen schicket sich euer Stand nicht / eure Gesetze sind untauglich / eure Macht unzulänglich. Hindern / aufhalten und verderben könnt ihr wohl damit / so viel euch GOtt zulässt / aber nicht aufrichten / schützen / erhalten und befördern / das ist nur ein Werck GOttes / der sein Reich / das nicht von der Welt ist / auch ohne die Welt und Weltliche Potenzien / wider alle Macht der Höllen erhalten kan und wird. Er begehret nichts weiter an euch / als daß ihr nur nicht darwider seyn / sondern ihn frey handeln lassen sollet / damit werdet ihr seinem Reich den größten Vortheil erweisen. Lasset Ihr euch nun noch ferner hin durch Stoltz und Ubermuth / oder durch ungerechte Staats-maximen / oder durch blinden Eyfer vor die vermeinte reine Lehr und Kirche / gelüsten und bewegen / euch der Meisterschafft in Religions- und Gewissens-Dingen anzumassen / die Wahrheit GOttes in Ungerechtigkeit aufzuhalten / die Zeugen und Knechte Gottes als Ketzer und schädliche Leute / wie sie euch von euren Consistoriis und euren nach dem Willen des Fleisches und der Welt gemachten-lehrenden- und lebenden Bauch-Dienern abgemah-

mahlet werden / zu verfolgen / zu verjagen und zu plagen; So sey es euch hiermit angekündiget / daß beyde ihr und eure Staaten werdet verlohren seyn. Denn Jehovah ist auf das Recht anzustellen / und stehet da die Völcker zu richten. Ja Jehovah komt zum Gericht wider die Aeltesten seines Volcks / und wider ihre Fürsten / denn ihr habt den Weinberg verderbet. Ja gewißlich des HErrn Tag ist nahe / der da gehen wird über alles Hoffärtige und Hohe / und über alles Erhabene / daß es geniedrigt werde / auch über alle hohe und erhabene Cedern / und über alle grosse Eichen / über alle hohe Berge und über alle erhabene Hügel / über alle hohe Thürne und über alle feste Mauren / daß sich bücken muß alle Höhe der Menschen / und demüthigen was hohe Leute sind / und der HERR allein hoch sey / und mit allen Götzen wird es gantz aus seyn / ja ihr werdet in der Felsen Höhlen gehen und in der Erden Klüffte euch verkriechen für der Furcht des HErrn und für seiner herrlichen Majestät / wenn er sich aufmachen wird zu schrecken die Erde. GOtt hat euch wohl zu Göttern auf Erden gesetzt und von euch gesagt: Ihr seyd Götter und allzumal Söhne des Höchsten; Aber sehet! Weil Ihr / an statt Götter und also Erhalter und Glückseligmacher der Erden zu seyn / Apollyons und Verderber der Erden mit eurer mißgebrauchten Macht werdet / und nichts als Last und Plage mit eurer Uppigkeit / Hochmuth und Grausamkeit machet / so spricht Er zu euch / daß ihr wie andre Menschen sterben / und ob ihr wohl vornehme Fürsten seyd / dennoch wie einer von dem gemeinen Pöbel vor Ihm fallen und zu Grunde gehen sollet. Der HErr hat ja noch

Schrecken genug euch solchen einzujagen/ damit ihr erkennet/ daß ihr elende sterbliche Menschen seyd/ und der HErr noch Richter auf Erden sey/ damit der Mensch/ der von Staub ist/ nicht mehr so trotze/ noch auf seine Gewalt poche. Wollet ihr nun/ gleichwie euer geistlicher Stand (das Lehr-Amt an und vor sich selbst-und auch die tüchtigen und treuen Haußhalter GOttes/ die noch darinnen seyn mögen/ unbescholten) schon der Leviathan die krumme Schlange worden (denn der mein Brod/ als mein Lehrer und Diener/ isset/ tritt mich mit Füssen/ sagt Christus) also auch ihr der Leviathan die gerade Schlange werden; siehe! so hat der HErr ein grosses/ schweres und starckes Schwerdt gewetzt heimzusuchen diesen Leviathan/ der nun in seinem geistlichen und weltlichen Stand eine gerade und krumme Schlange worden/ und ihme Kopff und Schwantz abzuhauen auf einen Tag; denn was trotzig ist kan der HErr/ wie den Pharao/ zubrechen/ und was stoltz ist kan er/ wie den Nebucadnezar/ demüthigen. Dencket ihr aber/ ihr dörffet dieser Zeugnisse/ und der Kinder GOttes/ die euch zwar in diesem Namen und Gestalt unbekannt und verborgen sind/ weil ihr/ als Kinder der Welt sie vor Narren und Schwärmer haltet/ lachen und spotten/ ja wohl gar euren Arm nach ihnen/ wie dort Jerobeam als der Prophet wider seinen Altar rieff/ ausstrecken/ so wisset/ daß der im Himmel sitzet/ auch euer lache und spotte/ und einst in seinem Zorn mit euch reden/ und mit seinem Grimm euch erschrecken werde. Ja sehet zu/ daß euch sodann nicht gleiches Gericht wie den Jerobeam treffe/ dessen Arm verdorrete.

Bedencket selbst? daß ihr nur den Frommen / die eines rechten und schlechten Wandels sind / zu gut und zu lieb Regenten seyd / daß ihr Hirten und Pfleger seyn sollet aller eurer Unterthanen / und ihnen also Weyde / Ruhe und Schutz gönnen und verschaffen / daß ihr Bäume seyn solt die Schirm und Schatten geben; Wenn ihr euch nun selbst zu Dornen und Disteln macht / die nur stechen und beleydigen / wenn ihr euch selbst zu grimmigen und rauberischen Wölffen / und wie Nimrod zu gewaltigen Jägern macht / die nur jagen und plagen und die Leute als Bestien tractiren / was zeigt es anders an / als daß Feuer und Schwerdt des Allmächtigen auf euch warte. Ihr schreibet euch zwar alle von GOttes Gnaden / aber eure Wercke zeigen an / daß ihr von GOttes Ungnaden seyd / als Herrscher die eitel Heulen / Klage / Ach und Wehe / machen. So sehet dann um eures eignen Heyls willen zu / wie eure Regierungen beschaffen und aus welchem Geist / auch nach welchen Gesetzen sie geführt werden. Insonderheit vergreifft euch nicht weiter an dem HErrn und seinen Knechten und Kindern / setzet euch nicht mit dem Anti-Christ in dem Tempel GOttes / und ordnet und handelt in Religions- und Gewissens-Dingen nicht eures Gefallens oder nach Gewohnheit / Aufsätzen der Väter / und tollen Urtheilen der verkehrten falschen Propheten. Bedencket wohl (1) was euer Stand und Amt sey / (2) was der Zweck eurer habenden Gewalt und Obermacht sey / (3) was Religion und Ketzerey sey / (4) was ein Mensch / als Mensch / vor Art und Natur / Freyheiten / Rechte und Privilegia von GOtt habe /

 (5) was

(5) was ein Bürger und Unterthan / als Bürger und Unterthan zu leyden und zu leisten habe / und von ihm dürffe und könne prætendiret werden. (6) Ob und was GOtt in seinem Wort von euch fordere / das ihr vor sein Wort / Wahrheit und Kirche / gegen Irrthümer / Ketzer und Ketzereyen thun sollet? Ihr werdet nach allen diesen Puncten finden / daß diejenigen / die euch rathen und bereden vermeinte Irrgeister und Ketzer zu verfolgen / keine andere Religion zu leyden ꝛc. euch verleiten (1) zu etwas ungebührliches euerm Obrigkeitlichem Amt und Pflichten zuwiderlauffendes; denn ihr solt keinen Bürger und Unterthanen ohne gültige und sufficiente Ursach unglücklich machen. (2) Zu etwas unmögliches / denn unmöglich ists eine Kirche ohne alle Ketzerey zu haben / Es müssen Rotten unter euch seyn / heist es / so ist auch unmöglich dem Teuffel mit menschlichen Gesetzen und Straffen den Paß zur Kirche zu wehren / und keine Ketzerey / Irrthum und Verführung drein zu säen. (3) Zu etwas absurdes / denn absurd ists / solche Mittel zum Zweck brauchen / die vielmehr dem Zweck gantz entgegen stehen / absurd ists einem durch Grausamkeit seine Liebe beweisen wollen / und durch seine Unglücklichmachung seine Glückseligkeit suchen / absurd ist es GOtt und seiner Wahrheit zu Gefallen das thun / was ihm nothwendig mißfallen muß / gezwungener Eyd ist GOtt leyd / gezwungener Gottesdienst ist GOtt kein Dienst. (4) Zu etwas unbefohlnes / ja vielmehr dem Wort und Willen GOttes zuwiderlauffendes / denn es heist: Ihr möchtet mit dem Unkraut auch den guten Weitzen ausrauffen / und wo fordert GOtt von euren Hän-

den

den euch seiner Kirche und Wahrheit anzunehmen? (5) Zu etwas euern Gewissen und Staat höchst verantwortlich- und gefährliches / dann ihr möchtet wider GOtt streiten und also vor euern in Unerkänntniß gebrauchten Eyfer schlechten Danck und Lohn von GOtt bekommen. Sehet ihr also daß ihr auf solche Weise euch und euern so venerablen Character und euere Gewalt / ja auch eure Religion auf allen Seiten prostituiret. Die Verstattung hingegen der Gewissens-Freyheit und Toleranz der Religionen bewahret euch nicht nur vor dem allen / sondern ist noch über dieß ein groß Regale vor euch / welches ihr euch billich nicht soltet nehmen und davor das onus aufbürden lassen / alle Religions-Streitigkeiten auszumachen / nur eine Meynung davon als die rechte zu mainteniren / die andern aber zu dämpffen und auszurotten. Bey und zu der Toleranz und deren Maintenirung könnet ihr eure Obrigkeitliche Authorität / Gewalt und Straffen rechtmäßig gebrauchen / da hingegen im andern Fall ihr sie nur mißbraucht und prostituiret. Sind es demnach die Feinde euers Heyls und eurer Ruhe / die Räuber und Diebe eurer von GOtt habenden Rechte / die euch die Vertheydigung ihrer als der wahren Kirche / ihrer Satzungen und Aussprüche / als der reinen Lehre und rechten Glaubens / und die Ausrottung der Ketzer und Ketzereyen zumuthen und anfordern / massen sie euch dadurch nur zu ihren Sclaven und Bütteln machen / die da als wahr / recht und gut annehmen und glauben / und hernach exequiren müssen / was jene gesetzt / gesprochen und beschlossen / und ihr also euer Regiment nach ihrem Kopff und Gut-

dün-

dűncken führen müstet. Von diesen Materien werdet ihr nun in folgender kleinen Schrifft des Herrn Locke vollkommenen Unterricht finden / bitte euch also solchen euch und euern Staaten / ja auch der Kirche GOttes wohl zu Nutz zu machen. So lasset euch denn zu recht weisen ihr Könige / lasset euch züchtigen ihr Richter und Regenten auf Erden. Küsset den Sohn und huldiget ihm / daß er nicht zürne und ihr umkommet auf dem Weeg der Ungerechtigkeit / denn sein Zorn wird bald anbrennen / aber wohl allen / die sich so verhalten daß sie auf ihn trauen können und dürffen. Nun GOtt werde bey Euch erhöhet ihr Hohen der Erden! Ich bin

Euer aller

Geschrieben den 6. Jan.
1710.

in dem was euer ist gantz verbundener und
gehorsamer / aber in dem was GOttes ist
gantz unverbundener und ungehorsamer Knecht

Der Ubersetzer.

Mein

Mein Herr!

Auf die-von demselben mir vorgelegte Frage: Was von der Toleranz oder Erduld-und Vertragung der Christen unter einander zu halten sey: Antworte ich kürtzlich/ daß mir selbige **das fürnehmste Kennzeichen der wahren Kirche zu seyn scheine:** (1) Denn

(1) Zu Vermeydung alles Mißverstands muß gleich anfangs gemerckt werden / daß die Religions-toleranz zweyerley sey (1) eine Kirchliche. 2. eine Burgerliche. die Kirchliche toleranz ist/ wenn eine Kirche einige bey-und unter sich noch als Glieder und Brüder erkennt/ sie in ihrer Gemeinschafft dultet und ihnen alle Kirchen - beneficien genüßen und wiederfahren läßt/ ob sie wohl in einigen Meynungen und Begriffen von dieser oder jener Göttlichen Wahrheit/ ingleichen in einigen Arten und Formen deß Gottesdienstes und der Kirchlichen Anstalten von derselben abgehen.

Die Burgerliche Toleranz ist/wenn diejenige Religion und Kirche die dominans-das ist auf deren Seite zugleich Weltliche Macht und Herrschafft ist/und die die Obrigkeit zu Gliedern hat / nicht nur andere Religionen mit Verstattung gleicher Kirchlich-und Burgerlichen Rechte neben sich in dem Staat dultet / sondern auch solche Personen/ die sie nicht mehr vor Glieder ihrer Kirche halten mag / dennoch neben sich im Staat als Burgerliche Glieder leydet und ihnen mit ihr gleiche Burgerliche Rechte/ Freyheiten und beneficien gönnen und genießen läßt.

Worüber und wie weit sich nun beydes die Kirchliche und Burgerliche Toleranz erstrecken oder nicht erstrecken solle

Denn was auch andre immer rühmen mögen von Authorität und Ansehen des Alterthums/ Namens und Orts / oder von der Zierde und Vortrefflichkeit ihres Gottesdiensts/ andere von Reformation und Verbesserung der Kirchen-Zucht und Ordnung; Alle insgesamt aber von dem Orthodoxen-Glauben / das ist von den rechten und wahren Meynungen / (denn ein jeder ist ihm selber or-

solle und dürffe? Wird unten zu lernen seyn. Indeßen ist gewiß / was der Author sagt / daß diese Toleranz nothwendig bey der wahren Kirche seyn müsse/ja ein unentbehrliches Kennzeichen und Probe derselben mit sey; denn bey der wahren Kirch sind ohnfehlbar diese Früchte deß Geistes/ als Liebe/ Sanffmuth / Friedfertigkeit und Gerechtigkeit zu sehen. Diese Tugenden aber zeigen sich klärlich in jetztgedachter Toleranz, als wodurch man andern thut und wiederfahren lässet/was man gegen sich selbst gethan wissen will/ wodurch man zeigt/ daß so viel an uns ist / wir mit jedermann Friede halten wollen / ja wodurch man seine Gelindigkeit lässt kundt werden allen Menschen / und in seinem Glauben beydes Bruder-Liebe und allgemeine Liebe/ wie es denn seyn soll / darreichet. Weil nun jetzo die Früchte deß Geistes fast bey keiner Kirche mehr zu sehen/ so ists kein Wunder / daß auch diese Toleranz von der Clerisey nicht nur aus der Kirche / sondern auch aus den meisten Republiquen gleichsam verbannt worden / an deren Statt jedoch eine gantz schlimme Toleranz bey einer jeden Secte sich findet / nehmlich die Toleranz der Aergernüße sambt den bösen gottlosen und fleischlichen Gliedern / welche sie doch billich nicht bey sich vertragen solten/ nach dem Exempel der Ephesinischen - vom H. Geist deßwegen gerühmten Kirche Apoc. 2. v. 2. Ich weiß daß du die Bösen nicht tragen kanst. Hier / hier solte Eyfer vor die Reinigkeit der Kirche gebraucht werden! Thut von euch herauß den Bösen / sagt Paulus!

orthodox und rechtgläubig/) (2) alles dieses und dergleichen mag vielmehr ein Kennzeichen einiger um den Vorzug und Ober-Herrschafft streitenden Menschen / als der Kirche Christi seyn; Massen/ wenn gleich einer alle dergleichen Dinge wahrhafftig besitzet / dabey aber ohne Liebe ist / ohne Sanfftmuth / Gelindigkeit und Guthertzigkeit gegen alle Menschen insgesamt / will geschweigen solche / die doch den Christlichen Glauben eben auch bekennen / so ist er gewißlich noch nicht einmal ein Christ. (3) Die weltlichen Könige herrschen ꝛc. ihr aber nicht also / sagt der Heyland / dessen Kö-

nig-

(2) Orthodoxie und Ketzerey sind in der That einerley/ nehmlich eine Meynung und Lehre/so dem einen Theil recht/ wahr und gut/dem andern hingegen falsch/irrig und böß vorkommet. Der Unterschied ist nur darinnen / daß dasjenige allemahl zur Orthodoxie wird / welches das Glück hat den Meisten / Mächtigsten und Reichsten / hinfolglich den Gottlosen zu gefallen / und also Weltliche Gewalt und Autorität vor sich bekömmt. Ich wüßte also die orthodoxie nicht besser und natürlicher zu beschreiben/ als daß es seye diejenige Religions-Meynung und Lehre/ die der Welt/ dem Fleisch/ der Blindheit und præjudiciis der Menschen am besten eingehet und sie also zu Patronis, Beschützern und Vertheydigern bekömmt/ dahingegen die arme Ketzerey dieser Vortheile entbehren / oder warten muß / biß die Reyhe der orthodoxen Würde auch an sie kommt und die orthodoxie dethronisirt wird.

(3) Was noch nicht einmahl einen wahren Christen macht und erweiset / das macht und erweiset vielweniger eine Christliche Kirche. Nun sagt der Apostel: Wenn er hätte alle Erkänntniß und wüste alle Geheimniße / selbige auch mit Engels-Worten ausspräche/ so wäre er ohne die Gottes- und Menschen-Liebe dennoch nichts/ und wenn er aus Liebe und Eifer vor die Kirche und reine Lehr seinen Leib ließ brennen / so hülffe es ihm doch nichts ꝛc. Die Kir-

nig-Reich nicht von dieser Welt ist / zu den Seinigen Luc. 22. Hat es also mit der wahren Religion und Kirche eine gantz andere Art und Beschaffenheit / als welche nicht zu einem äusserlichen Pomp und Pracht / nicht zu einer Kirchlichen Herrschafft und Regierung / endlich gar nicht zur Gewalt leitet und führet / sondern bloß sein Leben recht und Gottselig anzustellen und zu führen. Wer ein Streiter JEsu Christi in seiner Kirche seyn will / muß am allerersten seine eigene Laster / Hochmuth und Wollust bestreiten; anderst wird er ohne Heiligkeit des Lebens / Erbarkeit der Sitten / Gütigkeit und Gelindigkeit des Gemüths / sich des Christlichen Namens vergebens anmassen. (4) Wenn du erst bekehret bist / so stärcke und bekehre hernach deine Brüder / sagt dorten Christus zu Petro Luc. 22. Denn schwerlich wird derjenige / so seiner eignen Seeligkeit nicht mit Ernst und Eifer wahrnimmt / einem andern bereden / daß er sich dessen Heyl sorgfältigst lasse angelegen seyn. Niemand kan mit Wahrheit und aus redlicher Absicht seine Mühe und Kräffte dahin anwenden / andre zu Christen zu machen / der die Religion Christi selbst noch nicht mit seinem Hertzen und Gemüth wahrhafftig angenommen / noch mit seinem Leben / Wercken und Wandel profitirt und

be-

che also / die sich nur der orthodoxie, nicht aber einer solchen Liebe rühmen kan / wie sie Paulus 1. Cor. 13. Cap: beschreibet / ist ein stinckendes Todten-Aaß / daran sich nur die höllischen Geyer weyden.

(4) Es trette ab von Ungerechtigkeit / wer sich nach dem Nahmen Christi nennet. Sie sagen sie erkennen GOtt und Christum / als ihren Vater / HErrn und Meister / aber mit den Wercken deß Unglaubens / Ungehorsams / und der Gottlosigkeit verläugnen sie ihn.

bekennet. (5) Sintemal / so wir dem Evangelio und denen Aposteln glauben / ohne die Liebe / ohne den Glauben / der durch die Liebe / nicht aber durch Zwang und Gewalt thätig und würckend ist / niemand ein Christ seyn kan. Ob nun diejenigen / die unter Vorwand der Religion andre plagen / peinigen / berauben / verjagen / würgen rc. solches aus einem freundlichen und liebreichen Hertzen thun? will ich sie hiermit auf ihr Gewissen gefragt haben / wills auch alsdenn glauben / wenn ich solche Eyferer auf gleiche Art und Manier ihre Befreundte und Verwandte / die offenbar wider die Regeln des Evangelii handeln / werde bestraffen und bessern sehen / und wenn ich wahrnehme / daß sie ihre Religions-Genossen und Anhänger / die in allen Lastern und fleischlichen Wesen stecken / hinfolglich ohne Aenderung und Besserung auch gantz gewiß verlohren gehen / ebenfalls mit Feuer und Schwerdt zurecht zu bringen suchen / und also auch diesen die Liebe und Begierde zu ihrer Seeligkeit mit allerley Arten der Grausamkeit und Marter beweisen werden: Denn so sie / ihrem Vorgeben nach / aus Liebe und Eyfer vor der Seelen Wohlfarth und Erhaltung die zeitliche Glückseligkeit und Güter einem rauben / den Cörper mit

(5) Wer nicht vorerst selbst mein und mit mir ist / der ist in seinem Thun / Lehr / Leben und Wandel wider mich / und an statt die Seelen zu mir zusammlen / zustreuet er sie von mir / sagt Christus. O wie wenig würden der verkehrten Lehrer und Bekehrer werden / wenn es nach dieser Regel gienge. Aber Welt / Vernunfft / Fleisch / Bauch / Gewohnheit machen jetzo unsern gantzen Religions- und Kirchen-Staat aus.

Gefängniß / Pein und Quaal martern / ja gar das Leben nehmen / um glaubig und selig zu machen / warum können sie denn Hurerey / Geitz / Betrug / Schalckheit und andere offenbahr heydnische Laster nach dem Zeugniß des Apostels Rom. 2. unter den ihrigen / ohne dergleichen Strenge und Schärffe zu gebrauchen / im Schwang gehen lassen? (6) Da doch solche und dergleichen Dinge der Ehre GOttes / der Reinigkeit der Kirche und dem ewigen Heyl der Seelen mehr schädlich und zuwider sind / als ein Irrthum des Gewissens / so denen kirchlichen Schlüssen und Satzungen zuwider laufft / oder ein Fehler und Mangel in dem äusern Gottesdienst / bey welchem sich jedoch eine Unschuld des Lebens und Wandels findet. Warum ist dieser vor GOtt / vor die Kirche / vor das Heyl der Seelen biß zur lebendigen Verbrennung entbrannte Eyfer in Bestraffung und Verbesserung solcher Sünden und Laster / die / wie alle einstimmen / der Profession und Bekänntniß des Christenthums gerade entgegen sind / so kalt und erfrohren? und lässet seine Hitze und Kräffte nur daran aus / ein- und andre subtile Opinion oder Meynung / davon

(6) Das ist eben die obenberührte überall sich findende schlimme Toleranz der Laster und der Lasterhafften / der Sünden und der Sünder / zu deren Beschönung die gute Meynung / güte Hoffnung rc. immer angeführt wird. Gerade als ob der Laster-Teuffel weniger schädlich sey als der Geist des Irrthums / und als ob die Wahrheit Gottes und die Sünde gar wohl beyeinander wohnen und miteinander überein kommen könten; und die reine Lehr bey unreinem Leben bestehen? ja als ob die Laster die Kirche Gottes weniger verunzierten und schändeten / als eine irrige Lehr und Meynung?

von der gemeine Mann nichts verstehet / zuwider-legen / oder festzusetzen / und diese oder jene Ceremonie aufzudringen? Welche unter den beyden widrigen und über solchen Dingen streitenden Partheyen wahr und recht habe / welche einer Spaltung oder Ketzerey zu beschuldigen sey / ob die obliegende / oder unterliegende Parthey? Das muß alsdenn erst klar werden / wenn die Beweg-Ursache der Absonderung untersucht wird. Denn wer Christo nachfolgt / seine Lehre an- und sein Joch auf sich nimmt / derselbige ist kein Ketzer / ob er gleich Vater und Mutter / väterliche Weisen und Satzungen / öffentliche Versammlungen und Hauffen dieser oder jener Menschen verläst. (7)

Sind Secten und Trennungen dem Heyl der Seelen so schädlich / so sind Ehebruch / Hurerey / Unreinigkeit / Geitz / Bilder-Abgötterey und dergleichen / nicht minder Wercke des Fleisches / von welchen der Apostel ausdrücklich schreibet / daß die solche Dinge thun / das Reich GOttes nicht ererben werden Gal. 5. Wären also diese mit nicht geringern Fleiß / Schärffe und Eyfer zu tilgen und auszurotten als die Ketzereyen und Secten / wo

(7) Wo einer Christi Wort / Lehr und Exempel vor sich hat und sich darauff berufft / so kan man ihm zwar vorhalten / worinnen er etwan unsern Bedüncken nach fehlet und irret / wird er aber dadurch nicht überzeugt / muß man ihm dem HErrn stehen oder fallen laßen. Denn ob er unrecht habe / oder gar nur das seine unter Vorwand der Sache Christi suche / ist dem HErrn bekannt / und komt ihm allein zu / es zu richten und zu offenbahren. Der Orthodoxe kan nicht Richter seyn über den Ketzer / noch der Ketzer über den Orthodoxen / keiner hat dem andern etwas zu sagen. Der HErr ists / der sie beyde richtet.

wo einer um das Reich Gottes ernstlich und wahrhafftig bekümmert seyn wolte / und seines Beruffs zu seyn erachtete / sich dessen Ausbreitung und Beförderung angelegen seyn zu lassen. Handelt er aber anderst / und bezeigt sich gegen die Widriggläubende hart und feindselig / schonet hingegen und fähret gelind mit den Gottlosen / Sündern und Lasterhafften seiner Parthey / (8) die doch des Christlichen Namens allerdings unwürdig sind / so zeigt er damit öffentlich an / daß er / ob er wohl groß Geschrey und Wesens von der Kirche machet / ein anders als GOttes Reich suche.

Wäre jemand / der eines andern Seelen Heyl so eyfrig suchte und wünschte / daß er sie auch durch allerhand Marter noch unbekehrt in die andre Welt zu schicken gedächte / so werde ich / und andre mit mir / mich höchlich darob verwundern müssen / massen niemand irgendwo wird glauben können / daß ein solches aus Liebe / Erbarmung und gutgeneigten Hertzen herrühre. Gewißlich so die Menschen mit Feuer und Schwerdt / Gefängniß und Straffen zu Annehmung gewisser Lehren zu bringen / und zu einem äuserlichen Gottes-

(8) Die Theologi setzen sonst unter die præcepta homiletica und gebens den Candidatis Ministerii als eine Regel / daß man der Laster Feind und der Personen Freund seyn müße / und dahero zwar die Laster scharff angreiffen und straffen / hingegen der Personen schonen solle. Warum applicirt man nun dieses auch nicht auf die Ketzer / Ketzereyen und Irrthümer / daß man zwar diese anzeigen und wiederlegen möge / dabey aber sich enthalten solle von aller gravirung / Lästerung / Verhaßt- und Verdächtig-machung der Personen?

tesdienst zu zwingen sind; Da indessen von deren Leben und Sitten keine Frage weiter ist: So einer die Ketzer und Irrgläubige also zum Glauben bekehrt / daß er sie zwingt dasjenige zu bekennen / was sie doch im Hertzen nicht glauben noch vor wahr halten / im übrigen aber ihnen zuläst solche Dinge zu thun / die das Evangelium keinem Christen / und ein wahrer Glaubiger ihm selbst nicht erlaubet; Von dem ists wohl gewiß / daß er einen grossen Anhang und gleiches mit ihm bekennenden Hauffen suche / daß er aber damit Christo eine Gemeinde und Kirche zu sammlen gedächte / wer wird das glauben können? Dannenhero es auch nicht zu verwundern / daß solche sich keiner Christlichen Waffen bedienen / da sie / was sie auch vorgeben / nicht vor die wahre Religion und Kirche Christi streiten. Wären sie / wie der Hertzog unsers Heyls / in Wahrheit nach der Seelen Erhaltung begierig / so würden sie in seine Fußstapffen tretten / und seinem besten Exempel nachahmen / der als ein Friedens-Fürst / seine Diener und Trabanten nicht mit Büchsen und Degen / noch mit einiger menschlichen Gewalt bewaffnet / sondern sie mit dem Evangelio / mit der Botschafft des Friedens / mit heiligem Leben und Exempel ausgerüstet und gesandt die Heyden zum Gehorsam des Glaubens zu bringen / und in die Kirche zu versammlen; da er doch gantze Legionen himmlischer Heerschaaren zu seinem Dienst noch besser hätte brauchen können / als jetzo irgend ein weltlicher Potentat seine Schaaren und Trouppen / (der Leibs- und Seelen-Mörder / gottloser Soldaten und Pfaffen)

wenn die Unglaubigen mit Waffen zu bekehren/ die Blinden durch Soldaten von dem Irrweg zuruck zu ruffen/ und die Widerspenstigen durch Gewalt zu beugen wären.

Die Toleranz und Erduldung derjenigen/ so in Religions-Meynungen und Ubungen von uns abgehen/ ist der gesunden Vernunfft und dem Evangelio so gemäß/ daß man es als etwas monströses ansehen muß/ wie nach doch die Leute bey so hellem und klarem Liecht annoch so blind seyn können. Ich will hier nicht der einen ihren Hochmuth und Stoltz/ noch der andern Ungestümmigkeit und hefftigen lieblosen Eyfer beschuldigen und ausschelten; denn dergleichen Gebrechen sind bey menschlichen Handlungen fast unabsonderlich/ dabey aber so beschaffen/ daß niemand sich dieselben so gerade hin will Schuld geben lassen; ein jeder der davon eingenommen und getrieben ist/ suchet gleichwohl selbige mit einem andern Schein und guter Gestalt zu bemänteln/ daß sie vor etwas Lobwürdiges passiren möchten. Doch damit niemand die Staats- und Reichs-Gesetze und die Wohlfahrt der Republic zum Vorwand und Deckmantel seiner unchristlichen Grausamkeit und Wüterey nehmen; andre hingegen unter prætext und Namen der Religion sich nicht eine ungezäumte und unziemende Freyheit zu leben und zu sündigen heraus nehmen mögen/ oder/ damit niemand unter dem Namen eines treuen Unterthanen und Dieners des Fürstens/ noch unter dem Namen eines treuen Gottes-Dieners sich u. andre betriege; (9) so

(9) Zweyerley Betrug muß freylich verhütet werden

so last uns hier vor allen Dingen unter Civil- und Religions-Sachen / unter Bürgerlichen- und Gewissens-Dingen genauen Unterschied machen / und die Gräntzen zwischen der Kirche und der Republic deutlich beschreiben; Denn wo dieses nicht geschiehet und in acht genommen wird / kan den Zänckereyen weder Maaß noch Ziel unter denen gesetzt werden / welche um die Wohlfarth der Seelen oder der Republic entweder ernstlich und wahrhafftig besorgt und beschäfftigt sind / oder es doch zu seyn vorgeben.

Ein Staat oder Republic scheinet mir eine solche Gesellschafft der Menschen zu seyn / die sich nur darum und dahin zusammen verbunden um die bürgerliche Glückseligkeit zu erhalten und zu befördern.

Bürgerliche Glückseligkeit nenne ich: Leben / Freyheit / Friede / Gesundheit und Beschützung des Leibes / und die Besitzung aller zeitlichen Dinge so zu diesem irrdischen Leben gehören / als Hauß / Hoff / Geld / Haußrath und dergleichen.

Nun dann eine rechtmäßige und geruhige Besitzung und Geniessung solcher zu dem Wohl des äuserlichen Lebens gehöriger Dinge dem gan-

(1) daß die gesuchte Erhaltung des Staats und Obrigkeitlicher Macht / dem Reich GOttes und seiner Wahrheit nicht hinderlich und schädlich falle. (2) Daß der vorgewandte Nutzen der Kirche und Beförderung des Reichs GOttes / dem Staat und Obrigkeitlichen Rechte nicht zum Ruin gereichen / wie im Pabstthum geschehen. Der Staat soll nicht seinen Vortheil und Nutzen mit Schaden und Kränckung der Kirche / noch diese ihr Aufnehmen und Interesse mit Schwächung und Ruinirung des Staats suchen.

tzen Volck und einem jeden Unterthanen zu verschaffen/ zu erhalten und zu befördern/ das ists/ was der weltlichen Obrigkeit ihres Amts und ihrer Pflicht ist/ (10) und zu welchen Zweck sie Gesetze und Ordnungen allen und jeden vorschreiben kan/ und wenn solche jemand muthwilliger Weise wider Recht und Billichkeit zu übertretten sich unterstehen wolte/ so muß die Drohung und Furcht der Straffe dessen Kühnheit zuruck halten/ welche Straffe dann bestehet entweder in gäntzlicher Verliehrung und Hinwegnehmung/ oder doch in Verminderung solcher Güter und zeitlichen Glückseligkeiten/ die er sonst hätte geniessen können und sollen. Weil aber niemand gerne und freywillig einen Theil seiner Güter und zeitlichen Glückseligkeit/ vielweniger Freyheit und Leben zur Straffe hingiebt und verliehret/ so ist eben darum die Obrigkeit mit Gewalt bewaffnet/ nehmlich mit den Kräfften und Beystand aller übrigen Unterthanen/ um solche Straffen/ denen die eines andern Recht kräncken und Gewalt üben/ nach Verdienst aufzulegen.

Daß nun das gantze Amt und Recht weltlicher Obrigkeit nur über gedachte bürgerliche Güter gehe/ und alle bürgerliche Gewalt/ Herrschafft und Regierung bloß und allein auf deren Beobachtung und Beförderung sich erstrecke/ keinesweges

aber

(10) Merckets ihr Fürsten und Obrigkeiten: suchen/ erhalten/ befördern solt ihr durch eure Macht und Regierung eurer Unterthanen/ Leib/ Leben/ Geld/ Ruhe/ nicht aber ruiniren/ aussaugen/ plagen/ um euern Hochmuth und Wollust zu vergnügen. Ihr seyd um der Unterthanen willen Fürsten/ nicht jene um euernt willen Unterthanen.

aber biß zur ewigen Seeligkeit und Wohlfarth der Seelen zu extendiren und auszuspannen sey / solches scheinen mir nachfolgende Gründe zu erweisen.

I. Weil der weltlichen Obrigkeit nirgend eine specialere und mehrere Sorgfalt vor die Seelen (11) anbefohlen ist / als andern Menschen / und

B 5 zwar

(11) Möchte hier jemand einwenden / daß zwar um die Seelen und deren Seeligkeit die Obrigkeit sich nicht groß zu bekümmern und zu bemühen habe / aber gleichwol sey sie verbunden um GOtt / seine Ehre / Dienst und Wahrheit zu eyfern / denn sie sey custos utriusq; tabulæ, könne sie also die straffen und fortschaffen die irrig und verkleinerlich von GOtt / deßen Geheimnüßen und Wegen reden und lehren / auch ihm keine Verehrung und öffentlichen Dienst leisten. Antw. (1) Wo ist der Obrigkeit dieser Eyfer um GOtt / seine Wahrheit und Dienst anbefohlen worden? Hat er nicht selbst Macht und Eyfer genug seine Ehre zu retten? Müßen ihm die armen Menschen helffen und seine Wahrheit und Ehre in Schutz nehmen? (2) Auf diese Weise müßte GOtt allezeit der Obrigkeit und zwar aller Orthen den rechten und wahren Begrieff und Erkenntnüß göttlicher Dinge verliehen haben. Welches aber gantz absurd ist / daher auch dorten Pilatus weit verständiger handelte als unsre von den Pfaffen bezauberte Regenten / dann als Christus bey ihm als ein Ubelthäter war verklagt worden / dieser aber anzeigte / daß man ihn nur um der Wahrheit willen verfolgte / antwortete Pilatus: Was ist Wahrheit? Das ist: Was gehet mich als weltlichen Richter die Wahrheit an / und ist hier nicht der Orth von Wahrheit in Religions-Händeln zu tractiren. Dergleichen auch Act. 18 / 14. 15. von dem Römischen Gouverneur in Achaja / dem verständigen Gallion zu lesen: der denen Juden / als sie Paulum bey ihm als einen Ketzer verklagten / antwortete: So es eine malefiz-Sache / würde ich euch soweit es billich ist vertragen / Nun es aber eine Streit-Frage betrifft von einer Sach und Lehr eures Gesetzes / so sehet ihr selbst zu (procedirt mit einer Kirchen-Sache nicht auf

zwar Erstlich / nicht von GOtt / weil man nirgend findet daß GOtt eine solche Macht und Gewalt einem Menschen über und gegen andere gegeben / daß sie andere zu Annehmung ihrer Religion solten zwingen können und dürffen. (12) Anderns kan auch von denen Menschen selbst der Obrigkeit keine solche Gewalt aufgetragen und übergeben werden / weil sich niemand der Sorgfalt um seine eigne Seeligkeit dergestalt begeben kan / daß er schlechthin eines andern seiner Vorschrifft im Glauben und Gottesdienst nothwendig folgen wolte / denn niemand kan schlechterdings nach eines andern Meynung glauben / ob er schon gern wolte. (13) In dem inwendigen Glauben aber bestehet die gantze Krafft und Kern der wahren und seligmachenden

eine burgerliche, sondern der Kirche gebührende Weise) denn über diese Dinge gedencke ich nicht Richter zu seyn (Es ist meines Amts nicht / mag mir nicht der Verantwortung mehr machen.)

(12) Nirgend hat GOtt seine Kirche / sein Reich / seine Wahrheit weltlicher und fleischlicher Macht zu beschützen / zu erhalten / zu bewahren / zu pflegen und von Ketzereyen zu reinigen und zu säubern anvertraut. Als dorten Usa die wanckende Lade deß Bundes mit seinem Arm halten wolte / wurde er vom HErrn getödtet / mercket das / ihr / die ihr glaubet eure Klugheit / Sorgfalt / Eyfer und Macht seyen die Pfeiler göttlicher Kirche und Wahrheit. Ja die Kirch ist Gott-loß und verflucht / ihr Heyl ist auch noch ferne / die Schutz und Hülff / bey Welt und Fürsten sucht / und nicht bey GOtt dem HErrn.

(13) Der Geist und Verstand deß Menschen ist independent von dem Verstand eines andern / determinirt sich also allemahl selbsten in Erkänntnüß und Erwehlung deß Wahren oder Falschen / Guten oder Bösen / drum heißts: So viel Köpff / so viel Sinn.

chenden Religion. Indem / was einer auch mit dem Munde bekennet / und in äuserlichen Gottes-diensten verrichtet / wo er nicht davon in seinem Hertzen gäntzlich überzeugt ist / daß es recht / gut und Gottgefällig sey / so nutzt es ihm nicht nur nichts zur Seeligkeit / sondern es schadet ihm auch noch darzu. (14) Sintemahl auf diese Weise zu denen andern Sünden / deren Versöhnung man durch die Religion suchet / noch hinzugethan wird die Simulation der Religion selbsten / und die Verachtung GOttes / indem du GOtt einen solchen Dienst leistest von dem du doch glaubest / daß er ihm mißfalle. (15)

2. Die Sorgfalt und Aufsicht der Seelen kan weltlicher Obrigkeit nicht zugehören / weil deren Macht und Gewalt bloß in einem äuserlichen Zwang bestehet; Da nun die wahre und seligmachende Religion den innersten Hertzens-Grund und Glauben erfordert / als ohne welchem nichts vor GOtt gilt; das menschliche Gemüth und Ver-

(14) Was nicht aus dem Glauben geht / das ist Sünde / hinfolglich kan und soll niemand GOtt anderst dienen als nach dem Zeugnüß seines Gewißens / welches jedoch der Mensch wohl untersuchen und prüfen soll / nehmlich nach der gesunden Vernunfft / so er noch in der Natur stehet / und nach dem Liecht deß Geistes und Worte GOttes / so er unter der Gnade stehet; damit nicht caprice, tradition, Aberlauben / Gewohnheit / sich vor ein Gewißen halte und ausgebe.

(15) Wenn also andere Leuthe sündigen, und sie zu Lügnern und Heuchlern machen ein heilsam und GOtt wohlgefällig Werck ist / so ists ihm auch wohlgefällig durch Drohungen und Straffen die Leuthe zu einer andern Religion vermögen.

Verstand aber von solcher Natur und Art ist/ daß ihm keine äuserliche Gesetze können aufgelegt/ noch er durch äuserliche Gewalt gezwungen werden/ anderst zu erkennen und zu urtheilen/ als er vor sich selbst erkennet und urtheilet/ noch anderst zu wollen/ als er von selbsten will/ so mag man dann einem die Güter hinwegnehmen/ oder den Leib mit Gefängniß und allerley Marter belegen/ wirds doch alles umsonst seyn mit dergleichen Torturen die Meynung und Urtheil des Gemüths zu verändern.

Sprichst du: Doch kan die Obrigkeit Grund und Beweißthum brauchen und damit die Irrigen auf den Weeg der Warheit bringen und also selig machen. Wohl! Allein dieses hat die Obrigkeit mit allen andern Menschen gemein/ so sie lehret/ unterweiset/ mit Beweiß-Gründen die Irrenden zuruck rufft/ so thut sie freylich was einem gütigen und Gutes vor seinen Nächsten-suchenden Mann zustehet; es ist aber drum nicht noth/ daß die Obrigkeit die Person/Natur und Pflicht eines Menschen und Christen von sich werffe. (16) Also ist ein anders bereden/ ein anders befehlen/ ein anders

(16) Es muß wohl gemerckt und erwogen werden/ daß die Obrigkeitl. Personen in dreyerley Zuständen und Pflichten können betrachtet werden/ (1) als Menschen die gleicher Art und Natur mit den übrigen sind/ gleichmäßigen natürlichen und göttlichen allgemeinen Gesetzen unterworffen. (2) als Christen/ wo sie es anderst sind und seyn wollen/ da sie als Glieder Christi deß Geistes und der Art Christi theilhafftig sind/ und als treue Unterthanen in dem geistlichen Reich dieses Königs durch Gehorsam des Glaubens sich erzeigen. (3) als Obrigkeiten/ oder als zur Macht und Herrschafft über andere in dem Natur-Reich von GOtt erhabene Personen. Dieses letzte nun/ oder der

ders mit Beweiß-Gründen/ und ein anders mit Gesetzen und edictis handlen/ dieses ist ein Werck der Weltlichen Macht/ jenes der Menschlichen Gutwilligkeit; denn es stehet einem ieden Menschen frey einen andern zu vermahnen/ zu bewegen/ deß Irrthums zu überzeugen und mit guten Gründen auf seine Meynung zu bringen suchen; Aber mit Gesetzen gebieten und mit Straffen zwingen/ gehöret bloß und allein weltlicher Obrigkeit zu/ und ist nur in weltlichen und burgerlichen Sachen zu practiciren. Und das ists nun/ was ich sage/ nehmlich daß die Obrigkeit nicht könne noch solle Glaubens-Artickel und Lehren/ noch Art und Weise GOtt zu dienen mit Gesetzen und Befehlen aufdringen: Denn ohne darzu gesetzte Straffen und Drohungen verliehren die Gesetze ihre Authorität und Krafft/ setzt man aber Straffen drauff/ so sind

sie

Obrigkeitliche Stand und Herrschafft macht und verbindet sie nicht/ daß sie die ihnen als Menschen und Christen obliegenden Pflichten solten hindan setzen und dagegen handeln müsten oder dürffen. Als Menschen haben sie dann auch in ihrer Regierung die Gesetze und Pflichten der Gerechtigkeit und Billigkeit zu beobachten/ als Christen die Gesetze und Pflichten der Liebe/ der Sanfftmuth und deß gantzen Evangelii/ als Obrigkeiten sind sie Gebieter/ Wächter und Rächer in- und über solchen Dingen die das Natur-Reich angehen. Was sie also in Religions- und Kirchen-Dingen thun als Glieder Christi und der Kirche mit Liebe/ Weißheit und Sanfftmuth/ ist gantz ein anders als was sie thun in Qualität einer Obrigkeit mit Befehlen/ Zwang und Straffen. Ein Anti-Christ wird die Obrigkeit alsdenn/ wenn sie in dem Reich Christi etwas thut als Obrigkeit/ was sie doch nur thun solte als ein Christ/ wann sie etwas thun will als Haupt/ das sie doch nur thun solte als Glied.

sie gantz unnütz und überzeugen oder bereden nicht/ sintemal einer/ ehe er eine Lehre oder Gottesdienst annimmt/ zuvor von Hertzen glauben muß/ daß die Lehre warhafftig/ und der Dienst GOtt angenehm und gefällig sey. Zwang und Straffen aber sind weder geschickt noch vermögend eine solche Uberzeugung einem zu geben. Ein mehreres Licht/ Einsicht und Erkänntnüß thuts allein die Meynung und Urtheil des Gemüths zu ändern/ welche aber durch Leibes-Straffen gar nicht gegeben noch zuwegen gebracht werden. (17)

3. Die

(17) Muß demnach bey solcher gewaltsamen procedur in Religions-Dingen eines nothwendig Schaden leyden und zu Grund gehen/ entweder das Reich GOttes/ gut Gewißen und Seeligkeit bey den Unterthanen/ oder die Authorität und Respect der Obrigkeit/ nebst der Wohlfahrt ihres Staats. Denn dringt sie mit ihren Gesetzen/ Gewalt und Straffen bey den Unterthanen durch/ und diese folgen aus Furcht/ so werden sie die verwerflichsten Heuchler: Geben sie aber nicht nach/ so kommts zur ruptur und die Obrigkeit verliehrt ihre Macht und Herrschafft über sie/ und allen Gehorsam/ Furcht und Respect bey ihnen. Warum will sich nun die Obrigkeit solcher Gefahr exponiren? Ja warum will sie da und darinn Furcht und Gehorsam haben/ wo GOtt keinen leyden will? Warum will sie da gefürchtet und gefolget seyn/ wo sie GOtt nicht will gefürchtet noch ihr gefolget wissen? massen ja Christus austrücklich saget/ daß man in Dingen die GOtt und das Gewissen angehen/ weiter keinen Meister als nur ihn allein erkennen solte/ und daß man hieriñen diejenigen mit ihrer Macht und Straffen gar nicht fürchten solte/ die nur den Leib martern/ plagen und tödten/ weiter aber nichts thun könnten. Und Nebucadnezar sprichts dorten recht/ daß die 3. Männer im Feuer-Offen seinen Gebotten nicht gehorsam gewesen. Dan. 3.

3. Die Auffsicht und Jnachtnehmung der Seelen kan keines wegs weltlicher Obrigkeit zugehören / weil / gesetzt auch / daß die Authorität der Gesetze / Zwang und Straffen tüchtig und vermögend wären / die Gemüther der Menschen zu bekehren / solches dennoch nichts zur Seeligkeit der Unterthanen helffen würde; Sintemahlen / da nur eine einige wahre Religion seyn kan / und ein einiger Weg der zum Leben führet; was könte man für Hoffnung haben / daß der gröste Theil der Menschen darzu gelangen würde / wenn es also um sie stünde / daß ein jeder seine eigene Vernunfft und das Zeugniß seines Gewißens hindansetzen / und nur blindlings seines Fürsten Glauben annehmen / auch GOtt auf eine solche Weise dienen müste / wie es in den Gesetzen deß Vaterlands und deßen hergebrachten Gewohnheiten gesetzt ist? Bey so mancherley wieder einander lauffenden Meynungen der Fürsten und Obrigkeiten dieser Welt in Religions-Dingen würde es nothwendig folgen / daß jener schmale Steg und enge Pforte so gen Himmel führet / denen allerwenigsten / ja gar nur in einem einigen Land offen stünde / und daß also die ewige Seeligkeit oder Verdammnuß bloß auf das Glück und Schicksal unsrer leiblichen Geburth ankäme und daher dependirte / welches doch höchst absurd und unrecht ist von der Weißheit und Güte GOttes zugedencken. (18)

(18) Die Seeligkeit oder Verdammnuß und deren Ursache hängt keines wegs schlechterdings und allein an den äusserlichen Umständen der Eltern / des Orths / der Geburth 2c. sondern an der Beschaffenheit und Regierung unsers innwendigen Gemüths. Der wahre GOtt kan

Das bißhero angeführte düncket mir unter vielen andern / so man noch hätte beybringen können / genugsam zu seyn zu erweisen / daß alle Gewalt eines Staats nur über weltliche und bürgerliche Güter gehe / und sich nicht weiter als auf Beobachtung der Dinge dieser Welt erstrecke / keines wegs aber das jenige angehe / was zum künfftigen Leben gehöret.

Laßet uns nun betrachten was der Kirche gegebühre und zukomme.

Die Kirche scheinet mir zu seyn eine freywillige Societät oder Gesellschafft solcher Leuthe die sich von freyen Stücken zusammen vereinigen GOtt auf eine solche Weise öffentlich zu dienen / wie sie glauben / daß es GOtt gefällig und zu ihrer Seelen Heyl dienlich sey.

Ich sage: Eine Kirche sey eine freye und freywillige Gesellschafft. Niemand wird als ein Glied einer Kirche gebohren; Denn sonst käme die Religion der Väter und der Vor-Eltern zugleich mit denen zeitlichen Gütern erblich auf uns / und hätte ein jeder seinen Glauben seiner Geburt und Eltern zu dancken / welches höchst absurd und närrisch zu gedencken. (19) Verhält sich demnach die

aller Orthen / von allen Menschen / soviel als ihnen genug ist / erkannt / gesucht und gefunden werden. Der überbliebene Funcke von GOtt in dem Menschen wird durch die allgemeine Gnade GOttes bey allen Menschen hier und dar erregt und aufgeblasen / alsdenn komts auf den Menschen an / dieser Spuhr weiter nachzugehen / oder in Finsternüß zubleiben.

(19) Obgleich jetzo nichts gemeiners ist als diese Erb-Religion und angebohrne Secte / da ein jeder meynet / die Religion / darinnen er gebohren und erzogen / sey die al-

die Sache hierinn also: Ein Mensch stehet und gehöret der Natur nach in keine Kirche / ist auch keiner Secte eigen und zugethan / begiebt sich aber nachmals freywillig in diejenige Gemeinde und Gesellschafft / worinnen er die rechte Religion und GOttgefälligen Dienst gefunden zu haben glaubet. Wie nun die geschöpffte Hoffnung seine Seligkeit darinnen zuschaffen einig und allein die Ursache seines Eingangs in die Kirche gewesen / also bleibt sie auch das Maß und Ziel seines verharrens darinnen. So bald er nun etwas findet / das ihme entweder in der Lehre falsch / oder in dem GOttes-dienst ungereimt scheinet / so folgt / daß so frey es ihm gestanden hinein zu gehen / so frey muß es ihm auch stehen sich wieder daraus zubegeben. (20) Maßen kein ander Band und Ver-

leinige / rechte und wahre; So ist doch nichts absurders als solche Meynung / und nichts elenders / als ein solcher / der davon eingenommen ist. O eine elende Religion die keinen andern Grund hat und weiß / als Geburth / Erziehung / Gewohnheit / ꝛc. diese Religion ist nichts anders / als ein blosses Præjudicium. Der Gerechte soll ja seines eignen / nicht seiner Vor-Eltern und Väter Glaubens leben! Und da ein jeder Mensch vor sich einen verständigen / alles forschenden und prüfenden Geist hat / warum solle er denn in Religions-Sachen immer mit seiner Väter und Lands-Leuthe Augen und Ohren sehen und hören / nie aber mit seinen eignen? Man möchte wohl jetzo einen Tractat schreiben: le Chretien transformé en machine, das Gewicht und Treibfedern so unsre Christen-Machinen bewegen und determiniren sind nascendi sors, educatio, institutio, consuetudo, authoritas &c.

(20) Sobald als nun einer die Gemeinschafft und Bekänntnüß einer Kirche fahren läßt und aufgiebt / sobald

bindung der Kirche mit dem Glied ist/ als nur die gewiße Hoffnung und Erwartung des ewigen Lebens. Aus solchen freywillig zu solchem Endzweck sich vereinigenden Gliedern entsteht und erwächst nun eine Kirche.

Nun müssen wir untersuchen/ welches ihre Gewalt sey und welchen Gesetzen sie unterworffen.

Nachdem keine einige/ ob wohl freye- auch nur um geringer Ursachen willen angestellte Gesellschafft (sie sey nun von gelehrten Personen/ der Gelehrtheit halber/ oder von Kauffleuthen der Handelschafft wegen/ oder auch von müßigen Menschen zur Lust und Kurtzweil angestellt worden) bestehen kan/ sondern sich so gleich wieder zertrennen muß/ wenn sie ohne einige Gesetze/ Verfaßungen und Ordnungen sich befindet; Also ist es nothwendig/ daß die Kirchliche Gesellschafft auch dergleichen habe/ da müßen denn gewiße Zeit und Orth der Zusammenkunfft außgemacht und bestimmet/ auch gewiße Bedingungen gesetzt werden/ nach welchen einer in die Gesellschafft entweder soll aufgenommen/ oder davon außgeschloßen werden; endlich muß man gewiße Aemter und Bedienungen/auch sonsten eine Ordnung in allen

expirirt und hört auf alle Potestät der Kirchen über ihn/ und alle Obligation des Menschen gegen die Kirche/ doch muß er auch dabey alle die Emolumenta, Nutzen und Vortheile die er als ein Glied der Kirche in- und von der Gemeinschafft derselben beedes nach dem Geistlichen und Leiblichen genossen/ fahren und fallen lassen. Doch bleiben ihm alle Rechte und Freyheiten die er als Civis und Subditus Reipublicæ genießt/ gelaßen.

allen Stücken anrichten/ und was dergleichen mehr ist. Weil nun die Zusammen-vereinigung/ wie erwiesen worden/ gantz freywillig und ohne alle zwingende Gewalt geschiehet/ so folget daraus nothwendig/ daß das Recht Gesetze zu machen niemanden zustehe/ als der Societät selbsten/ oder (welches auf eines hinaus laufft) denen/ welchen es die Societät überlassen/ und mit sämtlicher Approbation und Genehmhaltung aufgetragen. (21)

(21) Doch versteht es sich alsdenn von selbsten/ daß 1. diese Personen wahrhaffte Glieder derselben Societät seyn müssen/ 2. daß sie die ihnen aufgetragene Macht und aus derselben gegebene Gesetze/ nach der Natur und Beschaffenheit der Societät und zu deren besten einrichten und führen müssen/ anderst sie dieser Dignität und potestät excidiren/ die dann auf das Corpus wieder zurück fällt. 3. Bleibet dem gantzen corpori der Kirchen und deren Gliedern über sie als Glieder und commissarien/ die Macht/ Inspection und Erkänntnüß über ihr Thun und Lassen zu halten/ und zuzusehen ob sie der Natur und Rechten der Kirche gemäß handeln und verfahren/ und dabey nach befindenden Umständen die Nothdurfft zu beobachten. Also wenn unsre Fürsten und Obrigkeiten glauben/ daß sie in- und über Kirchen- und Religions Sachen Regierung/ Disposition und Gewalt hätten Gesetze und Ordnungen zu machen/ theils als hohe Landes-Herrschafft/ theils als Episcopi und ex tacita concessione Ecclesiæ, so müssen sie erstlich sich als wahre Glieder der Kirche Christi erweisen/ hernach auch diese Regierung und Gewalt nach der Natur und Art der Kirche Christi und nach seinen Willen zum besten der Kirche brauchen. Wo es auf andere Weise geschicht/ haben sie nicht die geringste Macht und Recht mehr als Episcopi in Kirchlichen Dingen etwas zu setzen und zu ordnen/ und so sie es thun/ ist es ein

Doch du wirst etwan sagen / es könne keine wahre Kirche seyn / wo sie nicht einen Bischoff oder Aeltesten Amt habe / so mit der Authorität zu regieren versehen und von den Aposteln an durch beständige und ununterbrochene Succession sey fortgeführt worden.

Aber ich frage erstlich / wo das Edict zu finden / darinnen Christus ein solches Gesetz seiner Kirche gegeben / und ist es nicht umsonst / daß ich in einer so wichtigen Sache klare Worte fordere / massen folgender Spruch gantz ein anders darthut: Wo ihrer zwey oder drey versammlet sind in meinen Namen / da bin ich mitten unter ihnen. Kan derjenigen Versammlung / darinnen Christus zugegen ist / etwas mangeln / daß sie nicht die wahre Kirche seyn sollte? Erwäge solches selbst! Gewißlich / nichts kan da fehlen / das zum Heyl nöthig ist; Und dieses ist hierzu genug.

Zum andern / stelle dir doch vor und siehe / wie diejenigen / die da also von Christo eingesetzte Regierer der Kirchen und deren beständige Succession und fortwehrung haben wollen / selbst gleich Anfangs bey der Wahl mit einander über der Person etwan strittig werden möchten. Dieser Streit erlaubet nothwendig die Freyheit zu wehlen / nehmlich / daß es einem jeden frey stehe / sich zu derjenigen Kirche und Parthey zu schlagen und zu halten / die er der andern vorziehet.

Drittens. So magst du dir immer ein solches Haupt und Regierer den du vor nöthig und be-

stellt

Eingriff in die Gerechtsame und Regalien der Kirche und Christi.

stellt hältest / dir vorsetzen; Wenn ich mich aber indeßen zu einer andern Gesellschafft fügen will / darinnen ich das jenige anzutreffen glaube / was zum Heyl der Seele nöthig ist; so bleibet abermals die Kirchliche Freyheit einem jeden gelassen / und hat keiner von unß einen andern Gesetzgeber / als welchen er sich selber erwehlet und sich ihm unterwirfft.

Weil du aber um die wahre Kirche so sehr bekümmert bist / will ich hier nur im vorbey gehen fragen: Ob es nicht der wahren Kirche Christi mehr gezieme und besser anstehe / nur solche Bedingungen / Gesetze und Ordnungen ihrer Gemeinschafft zu haben / welche nur allein das jenige in sich halten und begreiffen / welches der H. Geist in H. Schrifft mit klaren und deutlichen Worten zur Seligkeit nöthig zu seyn gelehret; als daß man seine eigne Erfindungen und Erklärungen als einen göttlichen Ausspruch und Gesetz aufdringen / nnd als zum Wesen und zur Bekänntniß des Christenthums höchst nöthig / durch Kirchen-Gesetze bekräfftigen will / davon doch die hinterbliebene göttliche Zeugniße entweder gar nichts / oder doch nichts gewißes gesetzt und außgemacht haben? Wer zur Kirchlichen Gemeinschafft solche Dinge erfordert / die doch Christus nicht zum ewigen Leben fordert / derselbe mag wohl vor seine Meynung und Nutzen eine Kirche und Gesellschafft versamlet haben; aber wie kan man solche die Kirche Christi nennen? da sie doch auf andern Gesetzen und Ordnungen beruhet / und daraus die jenigen ausgeschloßen werden / die doch einstens Christus

in sein Himmelreich zu sich nehmen wird. (22) Doch weil wir die Kennzeichen der wahren Kirche hier nicht auszumachen haben/so will ich nur denenjenigen/ die vor die Satzungen ihrer Secte so hefftig streiten und mit dem Nahmen der Kirche gleicherweise und vielleicht aus eben dem Trieb/ wie dort die Ephesinische Goldschmidte mit ihrer Diana Act. 19. so viel Lermens und Wesens machen/dieses einige zu Gemüth führen/ daß nehmlich das Evangelium hin und wieder bezeuget/daß wahre Jünger Christi allezeit Verfolgungen zu erwarten und zu erdulden haben; Daß aber die wahre Kirche Christi andere verfolgen und plagen/ oder mit Gewalt/ Feuer und Schwerdt zu Annehmung ihres Glaubens zwingen sollte/ kan ich mich nicht entsinnen irgend wo im Neuen Testament gelesen zu haben.

Der

(22) Christus hat eine Kirche gehabt/ ehe der Pabst/ das Concilium zu Trident, Luther und Calvinus aufkommen sind. Nun muß diese Kirche ebenfalß ihre Kennzeichen/ Regeln und Formen gehabt haben; die Heilige Schrifften der Apostel und Propheten waren ihr Grund schon dazumahl. Entweder sind ihnen nun die mancherley Strittigkeiten der Theologorum, die vielerley Meynungen/ und Glaubens Artickel bekannt/ oder unbekannt gewesen? Sind sie ihnen bekannt gewesen/ so erweise manns/ daß damahls eben solche termini, distinctiones, explicationes &c. im Brauch gewesen/und als nöthig zur Seeligkeit erfordert worden/ Sind sie aber unbekannt gewesen/ warum macht man das zum Losungs-Zeichen der wahren Kirche/ davon doch die erste Kirche nichts gewust? Warum bleibt man nicht bey den ersten Regeln/ Kennzeichen/ und Requisitis? Ist etwan die Kirche damahls unvollkommener gewesen als jetzo? Haben nicht die Apostel alle die Irrthümer u. Ketzereyen eben auch vorher gesehen?

Der Endzweck einer Religions-Societät oder kirchlichen Gesellschafft ist / wie schon gesagt / der öffentliche Gottesdienst (23) und die dadurch gesuchte Erlangung des Ewigen Lebens. Hierzu muß nun die gantze Kirchen-Verfassung und Ordnung gerichtet / und alle Kirchen-Gesetze darnach

(23) Ich wolte / um der wahren Religion und Kirche willen / lieber / der Author hätte hier an statt des Worts: öffentlichen Gottesdienst. gesetzt; eine gewisse Art der Verehrung Gottes. Deñ bey der wahren Religion und Kirche wird wohl wenig äusserlichen Gottesdiensts anzutreffen seyn. Die Christliche Religion hat wenig mit öffentlichen Solennitäten und Gepränge in ihren Religions- und Gottesdienstlichen Ubungen zu thun. Mit sinnlichen und bildlichen in das fleischliche Aug und Ohr des äussern Menschens fallenden Gottesdiensten / beschäfftigen sich Pharisäer und Scheinheilige am meisten; Dahingegen die Religion und geistliche Wandel eines Christen verborgen sind und im Verborgenen / im Geist u. in der Warheit geschehen / als der da weiß / daß das Reich GOttes nicht also beschaffen / daß mans viel von aussen beobachten könne / sondern innwendig in uns sey / und nicht bestehe in Speiß und Tranck / Feyertägen und andern leiblichen Ubungen / die wenig nutz sind / sondern in Gerechtigkeit / Friede und Freude in dem H. Geist / und daß nur der verborgene Mensch des Hertzens GOtt angenehm sey. Und weil bey den ersten Christen ebenfalls wenig Geräusch / Gepräng und Ceremonien in ihrer Religion und Gottesdiensten zufinden waren / so kam daher von Juden und Heyden der Vorwurff / daß sie gar keine Religion hätten / weil sie den unsichtbaren GOtt auf eine unsichtbare Weise mit einem unsichtbahren Dienst verehrten. Die rechten Zusamenkünffte der Christen sind in ihrer Art nicht anders beschaffen / als wenn sonst gute Freunde zusammen kommen und von ihren Affairen mit einander reden / oder weñ die Kauffleuthe auf der Börse sich versammlen und von ihrer Handelschafft miteinander sprechen.

abgefast und eingeschränckt werden. Nichts wird/ noch kan in dieser Gesellschafft gehandelt werden von zeitlichen und irrdischen Gütern / (24) hier ist keine äuserliche Gewalt um keinerley Ursache willen zu gebrauchen / als welche alle weltlicher Obrigkeit zugehöret / wie denn auch die Besitzung und Haußhaltung der äuserlichen Güter unter ihrer Gewalt und Disposition stehet.

Sprichst du: Was wird aber denen Kirchen-Gesetzen Krafft/ Authorität und Nachdruck geben/ um gehalten zu werden / wenn kein Zwang und Gewalt dabey seyn solle? Antw. Nichts sonst/ als dasjenige / was zu solchen Dingen sich schickt / deren äuserliche Bekänntnuß und Beobachtung nichts gilt noch nutzt / wo sie nicht dem Gemüth tieff eingeprägt sind / und vollkommen das Gewissen überzeugen / fesseln und bewegen. Das sind die Waffen und Bande dieser Gesellschafft / dadurch deren Glieder zu Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit zu bringen / und dabey zu erhalten. (25) Wo die Verbrecher dadurch nicht ge-

bes-

(24) Mein Reich ist nicht von dieser Welt/sagt Christus/ hat nichts mit weltlichen und zeitlichen Dingen zu thun/ und wird nicht auf eine weltliche Art regieret.

(25) Gleichwie einen nichts zu einer Kirche oder Religion locken / bringen und darinnen behalten soll / als die Hoffnung / Erwartung und Genuß geistlicher und ewiger Güter und Glückseligkeiten; Also kan und soll die Kirche ihre Glieder mit keinem andern Zwang und Band in ihrem Gehorsam behalten / als mit Verheissungen und würcklicher Darreichung dergleichen Beneficien / oder mit Androhung deren Verlusts/ kan auch die ungehorsame und straffbare Glieder mit keiner andern Straffe belegen / als nur mit Entziehung der • in und von der Kirche entweder

bessert / noch die Irrenden zurecht gebracht werden können / ist alsdenn nichts weiter übrig / als daß man die Widerspenstigen und Hartnäckigten / so keine Hoffnung der Besserung von sich spühren lassen / gäntzlich von der Gesellschafft absondere und ausschliesse; Dieses ist die letzte und höchste Gewalt (26) der kirchlichen Macht / die keine andre Straffe auf sich hat und mit sich bringt / als daß nach aufhörender Gemeinschafft zwischen dem Leib und dem abgeschnittenen Glied / der Verurtheilte aufhöret ein Theil von selbiger Kirche zu seyn. (27)

Nach-

würcklich habenden / oder zu hoffen habenden Geistlichen und Leiblichen Güter / Beneficien / Rechten u. Vortheilen. Positive geistliche Straffen anzuthun hat vorjetzo die Kirche mit andern sonderbaren Gaben / Kräfften und Machten des Geistes verlohren. Denn sonsten freylich die Apostel und ersten Christen den Satan als ihren Profosen gebrauchten / durch den sie die Ungehorsamen zum Verderben des Fleisches straffen und zurecht bringen kunten / aber heutiges Tages ist nichts mehr übrig / als bitten / straffen / drohen / vermahnen / rathen ꝛc.

(26.) Welche man sonsten den Kirchen-Bann nennet / mit dem es jedoch jetzo ein gantz ander Ansehen und Beschaffenheit hat als vormahls. vide Hn. Thomasii Bedencken vom Bind-Schlüssel.

(27.) Ob er wohl ein Glied der Burgerlichen Gesellschafft bleibet / und ihme durch den Kirchen-Bann an seinen burgerlichen Ehren / Credit und Gütern nicht das geringste benommen noch gekränckt werden muß. Wiewohl dieß bey den heutigen Secten- und Weltförmigen Kirchen-Wesen / da fast in einem jeden Land Ecclesia à repuplica inseparabilis ist / und beyde miteinander confundirt und vermischt worden / sehr schwehr ja gar impracticabel fällt. Zumahl die bißherige Praxis des Banns gantz anderer Manier und Würckung gewesen.

Nachdem wir nun bißhero dieses ausgemacht/ müssen wir nun ferner untersuchen / was bey der Toleranz und Vertragung eines jeden Theils Pflicht und Schuldigkeit sey?

Zum 1. sage ich / daß keine Kirche verbunden sey / denjenigen unter Vorwand billicher Toleranz unter sich als ein Glied zu halten und zu leyden/ der nach ein-und andermahl vorher geschehener Erinnerung freventlich wider die anfänglich aufgerichtete Gesetze der Gesellschafft handelt/ (28) denn wo es einem frey und ungestrafft hingehet darwider zu handeln und diese Gesetze zu übertretten / so ist es um die Societät geschehen / welche alsdenn entweder eine gantz andre Art und Gestalt gewinnen/ oder zu Grund gehen muß: Massen ja die Gesetze und Ordnungen beydes die Bedingungen und Requisita der Gemeinschafft / als auch das Band der Gesellschafft sind. Doch muß man sich hüten/ daß zu der Excommunication oder Ausstossung aus der Gemeinde / weder Schmäh-Worte noch andere Gewaltthätigkeiten hinzugefügt und ausgeübt werden / dadurch entweder der Leib / oder die Güter / oder der bürgerlich-ehrliche Name des Verbannten verletzt werden; Denn alle äuserliche Gewalt

(28) Gantz ein anders aber ist / die eingeschlichene und sich findende Mißbräuche/ Unordnungen/ Fehler/ Mängel und Gebrechen der Kirche entdecken / die Unzulänglichkeit der bißherigen Gesetze und Anstalten/ oder die unterlassene Observanz und Praxin derselben anzeigen / deren Verbesserung gebührend wünschen und suchen ꝛc. denn das wären ja die ärgsten Feinde der Kirchen selbst / die dergleichen Leuthe hindern/ geschweige denn gar nicht toleriren / sondern ausstossen wolten.

walt gehört/ wie schon gedacht / weltlicher Obrigkeit zu / und ist keiner Privat-Person erlaubet / sich solcher zu gebrauchen / als nur im Fall der Nothwehr / da man unrechtmäßig angethane Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreibet. Die Excommunication, oder der Kirchen-Bann / kan und soll einem an seinen bürgerlichen Gütern / die er sonst als ein Unterthan und Glied des Staats / und nicht als ein Glied der Kirche / besitzt / nicht das geringste schaden und nehmen: Denn selbige gehören einem zu als Bürger und als einem Mitglied des Staats / und stehen unter Obrigkeitlichen Schutz und Herrschafft. Alle Würckung des Banns muß gantz und allein darinnen bestehen / daß nach vorgelegten Willen der Societät oder Kirche / die Vereinigung und Gemeinschafft zwischen einem Glied und dem übrigen Cörper aufgelöset und aufgehoben wird; Nach deren Aufhörung freylich auch nothwendig die Theilhabung und Geniessung einiger Dinge aufhören muß / die die Societät ihren Gliedern zu geniessen giebt / und zu welchen niemand sonsten ein Bürger-Recht und Anspruch hat. Denn einem Excommunicirten geschiehet damit keine Civil-Injurie, wenn ein Diener der Kirchen ihm bey Begehung des Abendmahls nicht das Brod und den Wein darreicht / das nicht vor das Geld des Verbannten / sondern der Kirche / angeschafft wird. (29)

Zum

(29) Dieses aber ist zu verstehen von dem Fall / da Kirche und Staat ein jedes vor sich und in seinen Schrancken bleibt. Wo aber aus beyden / wie nunmehro geschehen / ein confusum chaos worden / da die Kirche von dem Staat viel fleischlicher Vortheile / Beneficien / Privilegien &c.

Zum 2. Niemand soll und darff eines andern bürgerliche Güter und Gerechtigkeiten darum anfallen und schwächen/ weil jener sich zu einer andern Religion und Gottesdienst bekennet. Alle so menschliche als bürgerliche Rechte müssen ihm bleiben/ und er dabey erhalten werden; Denn diese lauffen nicht in den Bezirck der Religion: Es mag einer ein Christ oder Heyde seyn / muß man ihm keine Gewalt noch Unrecht thun / (30) das Maaß der Gerechtigkeit muß ebenfalls gegen ihn mit den Pflichten und Wercken der allgemeinen Liebe und Gutherzigkeit gehäufft werden. Dieses befiehlt das

bekommen/ hingegen der Staat von der Kirche ex tacito consensu auch einige ihr zuständige Rechte und Gerechtigkeiten genommen; da wird aus der Kirchen-Schande auch eine Civil-Schande/ daher der Bann oder die Ausschliessung von der Kirchlichen Gemeinschafft nicht mehr der Kirche allein/ noch viel weniger den Pfarrern/ sondern der Obrigkeit zukomt. Die meisten Kirchen-Dinge sind entweder zu puren Weltlichen worden/ oder doch damit dergestalt verknüpfft/ daß sie nicht mögen davon abgesondert werden.

(30) Ein jeder Mensch hat 1. als Mensch und als eine Creatur GOttes einige natürliche und allgemeine Rechte/ beneficien und Privilegien auf dieser Erden zu geniessen/ als eine Wohnung irgendwo zu haben/ Lufft/ Wasser/ Feuer und gehöriger Nahrung zu geniessen rc. 2. Hat er auch als Bürger und Mitglied eines Staats/ gewiße Freyheiten und Gerechtsame darinnen zu geniessen/ weil er auch die onera mit trägt. An diesen allen soll ihn nun die Religion weder melioris noch deterioris conditionis machen. Kan er seiner Religion halber ein guter Mensch und ehrbarer Burger bleiben/ so lasse man ihm auch/ ungeachtet seiner Religion/ menschliche und bürgerliche Rechte und Beneficia wiederfahren.

das Evangelium: (31) Dieses bezeuget einem die gesunde Vernunfft und die Art der Gemeinschafftlichen Societäten der Menschen / welche sie durch Trieb und Anleitung der Natur aufgerichtet. Irret einer von dem rechten Weeg des Lebens ab / so ist der Schade und das Elend davon sein / dir aber gehet damit nichts ab / must ihn also um die Güter dieses Lebens nicht darum bringen / weil du meynest / daß er in jener Welt verlohren seyn werde.

Was ich bißhero von Vertragung eines jeden Menschen insonderheit gegen andere / die der Religion nach unterschieden / gesagt; das will ich auch von particularen Kirch-Gemeinden gesagt haben / die sich hierinnen gegen einander wie Privat-Personen verhalten / und keine über die andere einig Recht und Herrschafft hat / auch nicht einmal alsdenn / wenn die weltliche Obrigkeit / wie es geschehen kan / sich zu der einen oder andern Kirche bekennet und hält; Denn der Staat kan der Kirche kein neues und mehreres Recht geben / wie hinwiederum die Kirche dem Staat auch nicht; Denn die Kirche / es mag sich nun die Obrigkeit darzu halten / oder sie verlassen / bleibet einmal wie das andre eine freye und freywillige Societät / und bekömmt oder verliehret durch Unterstützung oder Entziehung des Obrigkeitlichen Arms keinesweges die Macht / so sie vorher gehabt / zu lehren und die Kirchen-Zucht und Bann bey ihren Gliedern auszuüben. Das ist ein ewiges und unveränder-

liches

(31) Wir sollen darreichen bey der Bruder- oder Religions-Liebe / allgemeine Liebe. Eure Gelindigkeit laßt kund werden allen Menschen. Laßt uns Gutes thun an jederman ꝛc.

liches Recht einer freywilligen Societät / daß sie von den ihrigen / welche sie will / ausschliessen kan. (32) Aber über andre ausser ihrer Gemeinschafft lebenden Personen bekömmt sie gantz kein Recht und

(32) Verstehe / so lang die Societät an und vor sich selbst bey ihrer Art und ungemischt mit einer andern Societät bleibet. Wo aber der Weltliche Staat gantz in die Kirche ist eingangen und aufgenommen worden / und die Kirche hinwiederum sich mit dem Staat vermengt und in ein Corpus zusamen geflossen / mithin eines von dem andern unerkäntlich u. unabsonderlich worden / da geht es wol ohne Confusion und Unordnung der Civil- und Kirchlichen Dinge nicht ab; denn da giebt der Staat der Kirche gewisse zeitliche Vortheile / Ehren / Privilegien / Freyheiten und dergleichen burgerliche Beneficien zugenießen / so bald nun die Kirchlichen Dinge mit dergleichen weltlichen connectirt werden / so bald setzt die Obrigkeit auch einen Fuß in die Kirche / und bekömmt über deren Dinge auch einige Disposition und Macht / in so ferne sie nehmlich mit den Weltlichen eine Connexion haben. Weil nun hier die Schrancken nicht so genau beobachtet werden können / so laufft alles auf einen Mißbrauch hinaus / der Weltlichen Gewalt in Kirchen-Dingen / oder der Kirchen Gewalt in Weltl. und Bürgerlichen Dingen; kan auch sodañ nichts anders erfolgen / als daß entweder die Kirche dem Staat / oder der Staat der Kirche den Ruin bringe / alle Ordnungẽ übern Hauffen werffe u. alles verkehre. Eines heuchelt und schmeichelt / oder dringt und zwingt dem andern seine Macht und Gerechtsame ab / wie jenes im Pabstthum / das andere bey unsern protestirenden Fürsten geschehen. Dort unterwarff sich der Staat der Kirche / hier unterwirfft sich die Kirche dem Staat / dort waren die Bischöffe Fürsten / hier sind die Fürsten Bischöffe. Beydes taugt nichts / Eisen und Thon können nicht mit einander vermengt werden.

und Macht dadurch / daß die Obrigkeitliche Personen zu ihrer Gemeinschafft tretten. Dannenhero Friede / Billichkeit und Freundschafft unter verschiedenen Kirch-Gemeinden wie unter Privat-Personen / ohne einigen Vorzug und Vorrecht allezeit und gleich durch solle gepflogen werden.

Damit die Sache durch ein Exempel möge klärer gemacht werden / so last uns setzen / daß zu Constantinopel zwey Kirch-Gemeinden sich befinden / eine Lutherischer / die andere Reformirter Religion. Könnte hier jemand sagen / daß eine oder die andere Recht und Macht habe die Gegenseitige / so in Lehr-Puncten und Gottesdiensten unterschieden / um ihre Freyheit und Güter zu bringen / oder mit Lands-Verweisung / oder am Leben zu straffen? (wie sonst wohl geschehen) Und der Türck solte indessen schweigen und mit Lachen zusehen / wie die Christen einander mit aller Grausamkeit und Verfolgung zusetzten? Wann aber eine von diesen Kirch-Gemeinden das Recht und die Macht hat / wider die andere zu wüten / so frage ich: welche von beyden und mit was vor Recht? Man wird ohne Zweiffel antworten / daß solches der Orthodoxen gegen die Ketzerische zukomme. Allein das heist mit grossen und scheinbaren Worten nichts sagen. Eine jede Kirche ist ihr selber orthodox, andern irrgläubig oder ketzerisch / denn sie glaubt was sie vor wahr hält / und was nicht damit übereinkommt / verwirfft sie als Irrthum. Ist demnach der Zanck und Streit von der Warheit der Lehr-Puncte und von dem rechten Gottesdienst unter beyden Theilen gleich recht oder un-

recht / und kan durch keines Menschen auf Erden / weder zu Constantinopel / noch sonst wo / Richterlichen Ausspruch ausgemacht und geschlichtet werden. (33) Die Decision und Entscheidung der Frage gehört einig und allein dem höchsten Richter aller Menschen zu / wie ihm denn auch die Züchtigung und Bestraffung des Irrenden allein zustehet. Unterdessen mag man hier bedencken / wie viel schwehrer dann diejenigen sündigen / die / wo nicht zum Irrthum / dennoch zum Hochmuth die Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit hinzuthun / indem sie fremde Knechte / die ihnen nicht unterworffen sind / freventlich und unmenschlich tractiren.

Ja wenn gleich gantz gewiß zu erkennen / welcher unter beyden Theilen die rechte Meinung von einem Religions-Punct hätte / so würde doch dadurch die orthodoxe Kirche keine Macht überkommen andern Gewalt und Leyd zuzufügen. Denn die Kirchen haben über zeitliche und irrdische - von ihnen nicht verliehene Dinge keine Jurisdiction oder Herrschafftliche und Richterliche Gewalt. So sind auch Feuer und Schwerdt keine tüchtige und geschickte Mittel oder Werckzeuge die Gemüther der Menschen zu unterrichten und zu bekehren. Und gesetzt / die weltliche Obrigkeit sey der einen Par-

(33) Wo hat GOtt einen zum Richter hieriñen gesetzt / und seinen Aussprüchen die andern unterworffen? Er producire sein Decret und Vollmacht? Paulus aber sagt: Warum soll ich meine Freyheit (zu glauben und GOtt zu dienen nach meinem Gewissen) urtheilen / richten und beherrschen lassen von eines andern Gewissen 1. Cor. 10 / v. 28. Ein jeder sey dann seiner Meynung gewiß / und lasse den andern mit der seinen zu frieden!

Parthey geneigt / und wolle ihren Arm und Macht herleyhen / daß sie die Ketzer durch ihre Hülffe straffen könne / wie sie wolle: Solte von dem Türckischen Keyser der Christlichen Kirche gegen ihre Brüder ein mehreres Recht können gegeben werden? Wer wolte das sagen? Ein Unglaubiger / der durch seine eigene Authorität die Christen ihrer Lehre halben nicht straffen kan / der kan auch keiner Christlichen Gemeinde diese Authorität und Macht verleihen / noch ein Recht / das er selbst nicht hat / andern geben. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch in einem Christlichen Reich und Staat / oder es müsten darinnen die Christen übler dran seyn / als unter dem Türcken. Die weltliche Obrigkeit ist überall gleicher Art / Würde und Macht; und kan der Kirche von einem Fürsten Christlicher Religion / eben so wenig mehrere Macht gegeben werden / als von einem Heydnischen. Wiewol hierbey sonderlich merckwürdig / daß die so eyfrige Beschützer der Orthodoxie, Bestreiter der Ketzereyen und Feinde der Spaltungen / ihren hitzigen Eyfer vor GOtt / von welchem sie Lichter lohe brennen / fast nirgend recht blicken lassen / wo ihn nicht der Wind Obrigkeitlicher Gunst zuvor aufbläset; Denn so bald sie sich bey weltlicher Obrigkeit ihrer Gnade / und also auch ihrer Hülffe und Beystands versichern und getrösten können / so bald muß Christliche Liebe / Friede / Treue / Gerechtigkeit gegen die Ketzer auf die Seite gesetzt werden. Sonsten aber / wo sie nicht anders können / muß es freylich heissen / man müste einander vertragen / und mit Frieden lassen. Wo

sie wenig weltlicher Gunst und Macht besitzen / da können sie ohne Schaden / und gantz still und ruhig diejenigen bey sich leyden / von welchen sie sonst so viel Abgötterey / Aberglauben und ansteckende Ketzerey vor sich und ihre Religion befürchten / so höret man auch nicht / daß sie sich sonderlich eyfrig wider diejenigen Ketzereyen oder Irrthümer setzen und streiten / denen der Hoff / oder die weltliche Obrigkeit Beyfall giebt; Da es doch der einige und wahre Weeg die Wahrheit fortzupflantzen ist / wenn man nemlich bey Bezeugung aller menschlichen und Christlichen Gütigkeit und Liebe sich wichtiger und guter Gründe und Beweißthümer bedienet.

Haben demnach weder einzele Personen / noch gantze Kirchen / noch auch Staaten einig Recht / unter dem Vorwand der Religion einander nach bürgerlichen Gütern zu greiffen / noch die zeitliche Glückseligkeit jemanden zu nehmen. Welche hierinnen andrer Meynung sind / die bitte ich zu erwägen / wie einen unendlichen Zanck- und Zwietrachts-Saamen sie unter das menschliche Geschlecht ausstreuen / und wie grosse Reitzung und Anlaß sie zu Raub / Mord und immerwährenden Haß geben / und wie nirgend Ruhe und Friede / will geschweigen wahre Freundschafft unter den Menschen könne gestifftet oder erhalten werden / wenn diese Meynung bestehen soll / daß weltliche Herrschafft / Macht und Würde zu regieren in der Gnade müsse gegründet seyn / (34) oder nur sol-

(34) Dominium fundari in gratia. Der Verstand ist: Daß nur allein der wahren Kirche / oder die sichs zu

solchen Personen / die im Stand der Gnaden erfunden werden / gebühre / und daß die Religion mit Gewalt und Waffen müsse fortgepflantzet werden.

Last uns nun 3. auch sehen / was die Toleranz vor Pflichten von denenjenigen fordern / welche von den übrigen Hauffen der Layen (wie ihnen zu reden beliebt) durch einen Kirchen-Character und Amt unterschieden werden / es seyen nun Bischöffe / Prediger / Aeltesten / Diener / oder was vor Namen sie führen. Es ist nicht hiesigen Orts den Ursprung der Würde und Gewalt der Clerisey zu untersuchen; jedennoch will nur dieses melden: Ihre Au-

seyn einbildet / und deren Gliedern / hinfolglich in gradu eminentiori den Vorstehern und Regierern der Kirche / oder der Clerisey alle weltl. Macht und Herrschafft auf Erden von Rechts wegen zustehe und gebühre. Wer nun kein Glied dieser Kirche sey / oder von der Clerisey nicht davor erkannt u. erklärt werde / der sey nicht de jure, sondern de facto Obrigkeit / und usurpire nur diese der Kirchen gehörige Macht und Würde / dahero solte und dürffte ihn die Kirche nicht länger über sich oder auch nur neben sich dulten / als nur solang sie nicht anders könnte. Bey ersehener Gelegenheit aber und gefundenen Mitteln und Weegen könnte man eine solche Obrigkeit gar wohl aus dem Sattel heben / oder sich wenigstens ihrer Bothmässigkeit entziehen. Welche schlimme und verfluchte Maxime so eine Pestilentz aller Staaten / ja auch der Kirche selbst ist / als dadurch die Hand der Kirche wider jedermann / und jedermanns Hand wider die Kirche erregt wird / die die Römisch-Catholische bißher profitirt und practicirt / wie beym Baronio zu lesen und die Historien lehren. Liegt ihnen also ob / sich dießfalls zu purgiren / oder dieser schlimmen Maxime was sie verdienet zu entgelten / biß sie solche detestiren.

thorität und Gewalt mag herkommen seyn woher sie will / so muß sie als eine kirchliche Gewalt in den Schrancken kirchlicher Dinge bleiben / keineswegs aber biß auf bürgerliche Dinge erstreckt werden. Sintemal ja die Kirche selbst von dem Staat und Civil-Wesen gantz unterschieden ist. (35) Ein jedes behält seine unveränderliche Schrancken und Gräntzen / Himmel und Erden wirfft derjenige ineinander / der diese zwey Societäten / so ihrem Ursprung / Endzweck / Materie und Form nach Himmel-weit von einander entfernet / mit einander vermengen und confundiren will. Dahero dann keiner / was vor kirchliche Würde und geistliches Amt er auch führet / einigen Menschen / der seiner Kirche und Glaubens nicht ist noch seyn will / an seinen Leben / Freyheit / ehrlichen Namen / zeitlichen Gütern / Nahrung &c. kräncken / noch in Gefahr und Schaden der Religion halben bringen soll; Denn was einer gantzen Kirchen nicht erlaubt ist / das ist noch vielweniger einem einzeln Glied

(35) Denn obgleich bey jetzigen Zustand fast in jeden Land die äusserliche Kirche und der Staat ein einiges *Corpus* ausmachen / so behält doch ein jedes / oder soll doch wenigstens behalten / seine ihm eigene Gestalt / Art / Natur / Endzweck / und sich dem gemäß verhalten. Denn wo sich sonst der Staat der Kirche und ihrer Rechte bemeistert / oder die Kirche greiffet dem Staat nach den seinen / was wird anders darauß als ein solcher mit Eisen und Thon vermengter Staat / den GOtt vom Himmel zerschmettern wird. Wenn der Fürst zugleich *Medicus* seiner Unterthanen wäre (welches sich noch eher zusammen schickt / als Fürst und Seelen Artzt / oder Bischoff) so müßte er / wenn er als *Medicus* mit seinen Bauern handelte / gantz anderst verfahren / als wenn er als Fürst mit ihnen zuthun hätte.

Glied derselben durch kirchliche Rechte erlaubt. (36) Es ist aber vor die Herren Geistlichen und Kirchen-Diener noch lange nicht genug/ sich aller Gewaltthätigkeit/ Verfolgung und Schaden-Zufügung zu enthalten; Denn wer sich vor einen Amts-Nachfolger der Apostel ausgiebet/ und sich des Lehr-Amts annimmt/ der ist auch verbunden/ seine Zuhörer und Anhänger zu unterrichten und zu ermahnen von den Pflichten und Schuldigkeiten des Friedens und der Gutwilligkeit gegen alle Menschen/ so wohl gegen die Irrgläubigen als Rechtgläubigen/ so wohl gegen die Glaubens-Genossen/ als die so eines andern Glaubens und Gottesdienstes sind; Er soll alle Privat-und Obrigkeitliche-Personen (so deren in seiner Kirche sind) zur Liebe/ zur Sanfftmuth/ zur Ertragung anreitzen/ und allen Widerwillen Abkehr/ und Gemüths-Erhitzung wider die Ketzer dämpffen und besänfftigen/ so entweder durch eines selbst eignen-hefftigen Eyfer vor seine Religion und Secte/ oder durch andrer ihre List (37) oder Hefftigkeit in den Ge-

(36) Es ist auch diesen Herren/ die sich vor Christi Diener ausgeben/ schon längst von Christo ihrem Meister in der *Parabol* vom Unkraut gebotten worden ihren Religions-Eyfer also zumäßigen/ daß sie die Ketzer nicht mit Gewalt sollen auszurotten suchen/ sondern vielmehr Weitzen und Unkraut miteinander wachsen zulassen biß zur Erndte.

(37) Im Lateinischen stehet *astus*, soll vielleicht heissen *æstus*. Ist beydes wahr/ denn Betrug und Hefftigkeit ist insgemein in dem Herrn *Levi* beysammen: Sintemal/ die Herrn Geistliche ihr *Interesse*, *Authori*tät/ Nutzen/ Ehre/ unter den Eyfer vor Göttliche Wahrheit/ Reinigkeit und Ordnung der Kirche meisterlich zu verbergen und zu suchen wissen.

Gemüthern ist entzündet und erregt worden. Den grossen Nutzen / den man so wohl in der Republic als in der Kirche schaffen und geniessen würde / wenn die Lehre des Friedens und der Verträglichkeit auf denen Cantzeln erschallte / will ich hier nicht anführen / damit ich nicht etwas zu hart wider diejenigen zu reden scheine / deren Würde und Ansehen ich nicht gern durch einigen Menschen / am meisten aber von ihnen selbst nicht gering und verächtlich gemacht sähe. Ich sage aber dennoch / daß obiges geschehen müsse / und so einer / der sich vor einen Diener und Lehrer göttlichen Worts ausgiebt / anders lehret und handelt / der verstehet entweder sein anbefohlnes Werck nicht / oder versäumet dasselbe muthwillig / davor er aber einstens dem Fürsten des Friedens wird Rechenschafft geben müssen. Sind die Christen dahin zu ermahnen / daß sie sich aller Rache sollen enthalten / ob sie auch mit wiederholter Ungerechtigkeit biß zu sieben mal siebenzig wären beleydiget worden; Wie vielmehr sollen sich denn diejenigen alles Zorns und Feindseligkeit enthalten / denen von den andern nichts Böses zugefüget wird / und sich also ernstlich hüten / daß sie diejenigen auf keinerley Weise beleydigen / von denen sie auch nicht in keinem Stück beleydigt worden. Fürnemlich / daß sie nicht diejenigen in allerley Unglück bringen / die da stille / recht und schlecht vor sich dahin leben / und nur um das einige bekümmert sind / daß sie GOtt auf eine solche Art und Weise dienen möchten / wie sie es / ohne nach andrer Leute Meynung und Urtheil zu fragen / GOtt am wohlgefälligsten erachten /

ten / und daher in die Religion tretten und darinnen wandeln / darinnen sie den nächsten Weeg und die gröste Hoffnung zur ewigen Seeligkeit zu haben vermeynen. (38) In Haußhaltungs-Sachen und Dingen die zeitliche Güter oder die Gesundheit des Leibs betreffen / steht es ja einem jeden frey / sein Bestes selbst zu bedencken und zu besorgen / und dasjenige zu ergreiffen / was er sich am vorträglichsten zu seyn vermeynet. Niemand beklagt sich wegen des schlimmen Haußhaltens seines Nachbars / und wenn er in Bestellung seiner Felder / oder in Verheyrathung seiner Tochter / einen Fehler begangen / zürnet darum niemand / wenn er in den Wirths-Häusern liegt / strafft ihn drum niemand / er mag einreissen oder bauen / und sein Geld anwenden wie er will / man lästs geschehen / und hälts ihm vor erlaubt; Aber wenn er nicht in die Kirche geht / und alle Gebräuche und Ceremonien darinnen nach Gewohnheit mitmachet / wenn er seine Kinder nicht nach dieser oder jener Kirchen-Weise will tauffen und erziehen lassen; alsobald

 ists

(38) Diejenigen die da glauben die Wahrheit zu erkennen und zu haben / müssen allerdings wohl von ihren Pflichten und deren Ordnung unterichtet werden / nehmlich daß sie 1. sich über diese Erkänntnüß als eine unverdiente Gnade GOttes sollen freuen und Ihn davor preisen / 2. daß sie selbige wohl sollen anwenden und *practiciren* / daß sie in ihnen und bey ihnen selbst viel Frucht und Nutzen schaffen möge. 3. daß sie dadurch mehr in der Heyligung und Gottseligkeit sollen wachsen und zunehmen / 4. daß sie daben der Liebe / dem Frieden / der Gerechtigkeit gegen dem Nächsten sollen nachjagen / und endlich 5. suchen sollen ihn auch zu gewinnen und also die Wahrheit fortzupflantzen / oder wenigstens bey sich unverfälscht zu erhalten.

ists überall Lermen / Geschrey / Verdammung; Ein jeder will mit Mund und Hand ein so greuliches Laster und Verbrechen rächen / und können offt die Zeloten oder Eyferer sich kaum so lang der Gewaltthätigkeiten enthalten / biß ein solcher vor Gericht geführet und durch Richterlichen Ausspruch entweder zum Gefängniß / Todt / oder Lands-Verweisung und Verlust aller Güter verurtheilet worden. Lasset die Kirchen-Redner einer jeden Secte immerhin andrer ihre Irrthümer mit aller Macht der Beweiß-Gründe bestreiten und widerlegen / allein der Personen sollen sie schonen; Fehlen ihnen aber wichtige und gültige Beweißthümer / so sollen sie nicht ungeschickte und einem andern Gericht zuständige Waffen ergreiffen / die einer geistlichen Ritterschafft so wenig als dem Hirten-Knaben David die Waffen-Rüstung Sauls ziemen und helffen; Auch sollen sie nicht / um ihrer Beredsamkeit und Lehre Nachdruck zu geben / von weltlicher Obrigkeit Macht und Arm borgen / es möchte sonst / indem sie die Vertheydigung der Wahrheit vorschützen / ihr allzuhefftiger Feuer- und Schwerdt brauchender Eyfer ein Zeichen ihrer heimlich suchenden Ober-Herrschafft seyn / und ihre Herschsucht verrathen. Denn derjenige wird verständigen Menschen wohl schwerlich weiß machen können / als suche er nur aus brünstigen und redlichen Hertzen seinen Nächsten vor der Höllen-Glut in Ewigkeit zu bewahren / der da mit truckenen Augen und frölichen Muth ihn kan hier durch den Hencker verbrennen sehen.

Zum 4. und letzten müssen wir noch sehen / wel-

welches weltlicher Obrigkeit ihre Pflicht und Schuldigkeit in Ansehung der Toleranz sey / und was sie dabey zu thun habe / so in Wahrheit keine geringe Sache ist. Wir haben oben erwiesen / daß der weltlichen Obrigkeit keine solche Sorgfalt vor die Religion und das Heyl der Seelen obliege / die durch weltliche Macht und Authorität auszuüben wäre / nemlich mit Befehlen / Gesetzen / Drohungen / Zwang / und Straffen. (39) Denn die Sorgfalt so durch Liebe geschiehet / und des Nächsten Bestes durch Lehre / Rath und Ermahnung suchet / kan niemanden verwehret werden. Stehet demnach die Sorge um die Seele in eines jeden eigner Macht / und ist ihme zu überlassen. Sprichst du: Wie / wenn er sich aber darum unbekümmert läst? Antw. Wie wenn er denn seiner Gesundheit / oder seines Haußwesens und übrigen zeitlichen Glückseligkeit gar nicht / oder nicht recht / wahrnähme? Welche Dinge doch weit mehr un-

(39) Wird also damit nicht gesagt / als ob nun eine Christliche Obrigkeit sich gar nicht um die wahre Göttliche Erkäntnuß / Glauben und rechten GOttesdienst / noch um rechtschaffene Gottseligkeit bey ihren Unterthanen in ihrer Regierung bekümmern dürffe und solle / denn damit würde sie das bißher zwar nicht zum besten verdiente *prædicat*: Christlich / verliehren. Diese Christliche und geistliche Sorgfalt aber muß nur auf eine Christliche und geistliche Weise würcken und sich zeigen / nehmlich also / daß die hierzu brauchende Mittel und Wege 1. der Natur und Beschaffenheit Menschlichen Gemüths / 2. der Art und Gestalt des Reichs Christi / und des Christenthums nicht zuwider / sondern gemäß seyn / dergleichen sind: Gut Exempel und Vorgang / sattsamer Unterricht und Vorlegung der Warheit / *Temperi*rung der Weltlichen Gesetze und Herrschafft nach dem Geist Christi 2c.

ter Obrigkeitlicher Aufsicht und Beherrschung stehen. Soll die Obrigkeit durch Befehl ihn zwingen nicht arm oder kranck zu werden? Die Gesetze gehen vornemlich dahin / daß der Unterthanen zeitliche Güter / Gesundheit / Leben rc. vor fremder Gewalt möchten sicher gestellt / nicht aber vor des Besitzers eigner Unachtsamkeit und Verschwendung bewahrt werden. Niemand kan zum Reichthum oder zur Gesundheit wider seinen Willen gezwungen werden. Welche also nicht selig werden wollen / die kan und will auch GOtt selbst nicht selig machen. (40) Doch gesetzt / es wolle ein Fürst seine Unterthanen zwingen sich reich zu machen und die Leibes-Gesundheit zu erhalten: Wird er auch wohl in dem Gesetz gebieten / daß

(40) Ursach: Ein Mensch hält sich alsdenn vor selig und glückselig / wenn alle seine Begierden vergnügt sind / und er besitzet / hat und geniesset was er will / suchet und wünschet! wie kan er denn das als seine Seeligkeit ansehen / was ihm wider all seinen Willen / Suchen und Begehren entweder von GOtt oder Menschen aufgezwungen würde? Wie kan er das vor ein **Wohl** achten / worüber man ihm weh thut? Machen also die in der That aus der höchsten Wohlthat GOttes / eine Straffe / aus der Seeligkeit eine Unseligkeit / welche die Menschen zwingen wollen / zur vermeinten wahren Kirche und zum Himmel. Denn ein Glied der wahren Kirche und Bürger des Himmels zu seyn ist eine grosse Ehre / und Wohlthat. Die Natur aber eines Guts und einer Wohlthat ist / daß sie nicht können noch wollen aufgezwungen und aufgenöthigt / sondern selbst verlangt und gesucht seyn. Solang ein Mensch die ewigen / göttlichen und Himmlischen Dinge nicht ernstlich und zwar mit freywilliger Verlassung / Verleugnung / und Geringachtung der irrdischen / zeitlichen und fleischlichen / sucht / verlanget und groß achtet / so lang kan ihn GOtt damit nicht selig machen.

daß man nur Aertzte von Rom hierzu brauchen soll? Und wird jeder gehalten seyn nach deren Vorschrifft zu leben? (41) Wird man keine Artzney oder Speise nehmen dürffen / als die etwan auf der Engels-Burg zu Rom zubereitet worden / oder von der Academie zu Genev herkomme / (oder durch die Wittenbergische Quacksalber angerichtet / censirt und approbirt worden?) oder soll allen Unterthanen / damit sie zu Hauß alles vollauf haben und herrlich leben können / anbefohlen werden / sich auf die Kauffmannschafft oder Music zu legen? Sollen sie alle Wirthe oder Goldschmiedte werden / weil einige bey solchen Professionen nicht nur vor ihre Familie genugsame Nahrung bekommen / sondern auch damit reich worden? Ja / sprichst du / der Künste sind tausenderley / damit man etwas

(41) Die Gesetz und Obrigkeitliche Macht sollen dem Menschen nicht alle Freyheit und *disposition* über sich und das seine nehmen / sondern nur den Mißbrauch und *excess* dieser Freyheit / dadurch andern die ihrige gekränckt wird / beschneiden und dämpffen. Wo aber der Mensch überall von innen und außen und nach allen Umständen dadurch gefangen / gefeßelt und gebunden seyn solle / da dörffte es nicht lange dauern / das allzuschwere Joch würde bald abgeschüttelt und zerbrochen werden. Wird also dadurch *potestas legislatoria* gemißbraucht und in Gefahr der *Prostitution* gesetzt. Gesetze sollen jederzeit *practicable* und den Nutzen der Bürger und des gantzen Staats vorträgliche und dienliche Dinge in sich fassen / nicht aber *impracticable* / die man weder *exequiren* noch sattsam bestraffen kan / und darunter nichts als das *plaisir* und *Interesse* des Regentens *versirt*. Es ist eine große Frage: Quænam res & actiones, & quousque illa, sub potestatem legislatoriam cadant, ita ut lege vel juberi, vel prohiberi posśint?

was gewinnen kan / da laß man denn einen drunter wehlen / wozu er sich schickt. Aber der Weeg des Lebens ist nur ein einiger / gilt also nicht wehlens und eignen Dünckels? Recht gesagt / absonderlich von denen / die diesen oder jenen Weeg zwingen wollen; Denn so deren zum Leben viel wären / würde man auch nicht einmal einen Schein und Deckmantel des Zwangs finden; Wenn ich nun vor mich nach Anzeige der heiligen Geographie geraden Weegs und aus allen Kräfften nach Jerusalem eile; Warum soll ich gescholten und gestrafft werden / weil ich den Weeg nicht erst über Rom / Wittenberg / oder Genev nehme und mich dorten in Gesellschafft begebe: Weil ich etwan nicht gestiffelt / oder auf diese und jene Weise gewaschen und beschoren einhergehe; Weil ich auf der Reise Fleisch esse / oder solche Lebens-Mittel geniesse / die meinem Magen und meiner Natur zuträglich sind; Weil ich hier und dar einige Abwege vermeyde / von denen ich befürchte / sie möchten mich auf gähe Felsen oder Dorn-Gebüsche verleiten; oder weil ich unter mancherley dahin weisenden Fußsteigen denjenigen erwehle / welcher mir am wenigsten krumm und kothigt zu seyn scheinet; oder weil ich mich nicht als ein Gefährte zu denen halten will / die mir zu unbescheiden und zu verdrüßlich vorkommen / oder weil ich einen Wegweiser mit einer Kutten / oder mit einem weisen Chor-Hemd habe oder nicht habe? Denn in Wahrheit / so wir die Sache recht ermessen / so sinds meistentheils solche Kleinigkeiten und Lumpereyen / die da zwischen den Christen / so sonst / was das Haupt-Werck der

Reli-

Religion anbetrifft/ einerley- und rechten Sinnes sind / zu aller Zänckerey und Widerwärtigkeit Anlaß und Ursache geben / und die ohne Schaden der Religion und des Heyls der Seelen / wann nur Aberglauben und Heucheley davon wegbleibt/ entweder gethan / oder unterlassen werden könten. (42)

Doch last uns den Eyferern / die da alles verdammen / was nicht mit dem ihren einstimmet/ zugeben / daß / ob wohl bey jetzigen Umständen viele und in verschiedene Orthe führende Weege und Wegweiser sich finden / dennoch nur ein einiger darunter der rechte sey. Was wird man damit gewinnen? Denn davon ist eben die Frage: Welcher unter den tausenderley Religions-Weegen/ die die Menschen gehen / der rechte und wahre sey? Ein jeder streitet vor den seinen. So kan auch weder die Regiments-Sorge und Klugheit vor den Staat und das gemeine Wesen / noch die Macht Gesetze zu geben / der Obrigkeit den Weeg zum Himmel mit mehrer Deutlichkeit und Gewißheit entdecken / als die eigne Bemühung eines jeden Menschen hierinn vor sich. Gesetzt / ich hätte einen schwachen und mit grosser Kranckheit behafteten Cörper / dessen Cur aber nur eine einige/ und darzu unbekannte wäre; Solte darumb die Obrigkeit mir das Mittel vorschreiben müssen / weil nur ein einiges / und zwar unter vielen andern unbekanntes zu brauchen wäre? Wird es denn sicher vor

(42) Nach eines jeden Erkäntnüß und Gewissen / erfahrenden Nutzen oder Schaden/ habenden Wohlgefallen oder Mißfallen.

vor mich seyn / da ich mein Leben zu retten nur noch ein einig Mittel übrig habe / das zu thun / was die Obrigkeit befiehlet? Diejenigen Dinge / welche durch eines jeden eigne Sorgfalt / Bemühung / Berathschlagung / Urtheil und Nachsinnen und mit redlichem Gemüth zu erforschen sind / können nicht einigen Personen und Stand allein als eigenthümlich zugeeignet werden. (43) Denen Fürsten wird zwar die Herrschafft und Macht angebohren / und ist ihnen von Natur eigen und erblich; Im übrigen aber sind sie den andern sterblichen Menschen gleich / und bringt das Recht und Capacität zu herrschen und zu regieren / nicht gleich wahre und gewisse Erkänntniß andrer Dinge mit sich / will geschweigen der wahren Religion. Verhält es sich damit anders; wie kommt es denn / daß die Könige und Herren der Welt / selbst so verschiedener Meynung in Religions-Sachen sind? Gesetzt aber / daß es wahrscheinlich / dem Fürsten sey der Weeg des Lebens besser bekannt / als den Unterthanen / oder daß es wenigstens bey solcher Ungewißheit am sichersten und ungefährlichsten gethan sey / dessen Befehlen hierinnen nachzukommen; so wirst du nun sagen: Wenn dich deñ der Fürst deine Nahrung durch den Kauff-Handel suchen hiesse / wür-

(43) Wo hat GOtt einigen Menschen oder Stand / der Obrigkeit oder Clerisey / ein *monopolium* seiner Wahrheit ertheilet? Wo hat er sie vor *infallibel* erklärt / und daß man nur bey ihnen Liecht und Recht / Weißheit und Wahrheit lernen und hohlen solle? Spricht er nicht? Alle Menschen sind falsch und Lügner? Wird der Geist der Wahrheit nur in- und bey denen seyn / die sich dessen rühmen? Darff er nicht andere auch erleuchten und treiben?

würdestu dich des wegern/ mit der Entschuldigung/ weil du zweiffeltest dadurch etwas zu gewinnen? Antw. Auf Befehl des Fürsten wolte ich immerhin ein Kauffmann werden/ weil wenn die Sache mir übel gelünge/ der Fürst vermögend ist/ mir meine verlohrne Mühe und Kosten/ auf andre Weise sattsam zu erstatten/ und so er/ wie er vorgiebt/ Hunger und Armuth von mir abgewendet wissen will/ kan er ein solches leicht verschaffen/ wenn ich etwan durch widriges Geschick bey der Kauffmannschafft in Unglück und um alle das Meine kommen wäre. Allein dergleichen Beschaffenheit hat es nicht mit den Gütern des Ewigen Lebens; habe ich hier meine Mühe übel angewendet und die Hoffnung verlohren/ so kan keine weltliche Obrigkeit mir den Schaden gut machen/ das Unglück erleichtern/ oder mich nur in etwas/ geschweige denn gantz und gar wieder in guten Zustand setzen. Was vor Bürgschafft kan man mir doch zur Versicherung des Ewigen Lebens geben? Vielleicht wirst du einwenden: Man raume eben nicht der weltlichen Obrigkeit ein unfehlbares und allen anzunehmendes Gericht in Religions-Sachen ein/ sondern der Kirche/ aber was die Kirche setzet/ ordnet und schliesset/ das befehle nur die weltliche Obrigkeit/ daß es ins Werck gerichtet und von allen beobachtet werden solle/ verhüte also mit ihrer Authorität und Gewalt/ daß niemand in Religions- und Kirchen-Sachen anderst glauben und handeln möge/ als die Kirche lehret/ daß demnach das Gericht und die Macht Aussprüche/ Schlüsse und Ordnungen zu machen der Kirchen blei-

bleibe / den Gehorsam aber gegen diese Schlüsse leiste / so wohl die Obrigkeiten selbsten / als bringe ihn auch bey andern durch Befehl und Macht zuwegen. (44) Antw. Daß der zu der Apostel Zeit höchst Ehrwürdige Name der Kirche in folgenden Zeiten zu Bedeckung vieler Betrügereyen habe herhalten und dienen müssen / ist eine Sache daran niemand zweiffeln kan. (45)

In

(44) So wolte es die hochmüthige und herrschsüchtige *Cleris*ey in allen Secten gerne haben! Die Obrigkeiten sollen blindhin ihre Sclaven / Büttel und *Executores* seyn. Sie wollen an Gottes statt / oder in Gottes- und der Kirche Nahmen setzen / ordnen beschliessen / (da man denn leicht dencken kan / daß sie sich und ihre Hoheit / Vortheil und *Interesse* dabey nicht vergessen werden) die Obrigkeit aber soll nicht nur selbst den Halß unter ihre Füsse beugen / sondern auch ihre schwehren Hände den Unterthanen auf den Nacken drucken / und sie also den Pfaffen zu Fussen werffen. Und das soll noch eine grosse Ehre und Würde vor die Obrigkeiten seyn / davor sie der *Cleris*ey noch Danck sagen und eine *Reverence* vor ihr machen sollen / wollen sie anderst den Ruhm eyfriger Beschützer der Kirche und Wahrheit GOttes von ihnen haben und hoch- und höchstseelig von ihnen gepriesen werden. Aber die *Cleris*ey muß erst ihr Recht und Vollmacht aufweisen und *document*iren / daß was sie reden / als vom Himmel geredet müsse angenommen werden / ehe man sich von ihnen den Zaum der Blindheit und das Gebiß des Aberglaubens soll ins Maul legen lassen.

(45) Dieses weiß der Teuffel meisterlich zu *practic*iren / nehmlich erstlich die Sache zu verkehren / zu verfälschen oder gar zu rauben / und dennoch ihnen den ersten schönen Nahmen zu lassen / ihre Vortrefflichkeit heraus zustreichen / und damit sein Reich zu befestigen. So können sich seine Apostel trefflich brüsten mit den Sprüchen: Wer euch höret der höret mich ꝛc. Welchem ihr die Sünde vergebet / denen ꝛc. Wer sind aber diese Ihr und Euch? die Christus so

In gegenwärtiger Materie aber giebt und nimmt dieser Nahme und Vorwand der Kirche der Sache gantz und gar nichts; massen ich nur dieses zu behaupten habe / daß der enge- zum Leben führende Weg der Obrigkeit nicht gleich darum / weil sie Obrigkeit ist / gewißer und bekannter sey / als sonst einem jeden Menschen insonderheit. (46) Und daß es dannenhero nicht sicher und wol gethan sey einem solchen als Wegweiser zu folgen / der / da er deß Wegs eben so unkündig ist als ich / um meine Wohlfahrt gewißlich weniger bekümmert seyn muß / als ich selbst. Ist wohl unter 19. Königen des Israëlitischen Königreichs binnen dritthalb hundert Jahren / von Jerobeam dem ersten / biß auf Hoseam den letzten ein einiger gewesen / dessen Exempel und Befehl ein Israëlit hätte folgen können / ohne sich von dem rechten Gottesdienst abzuwenden und in Abgötterey / mithin in das gewisse Verderben durch einen solchen blinden und gutgemeinten Gehorsam zu stürtzen? Du aber wilst mich in solchen Umständen heißen gutes Muths seyn / und sprichst / es stehe gantz wohl und sicher um die Sache / weil die Obrigkeit nicht ihre / sondern

nennet / oder die sich selbst so nennen? wenn der Tempel erst eine Mördergruben worden / so fängt man am meysten an zu schreyen: Hier ist des HErrn Tempel rc. Wenn aus BethEl (GOttes-Hauß) BethAven (Götzen-Hauß) worden / denn erhebt man erst seine Heiligkeit und Nothwendigkeit!

(46) Ja vielmehr ist ihnen der Weeg / gleichwie schwehrer zu wandeln / also auch verborgener und schwehrer zuerkennen / denn nicht viel Edle / Wohlgebohrne / Durchläuchtige hat GOtt beruffen.

der Kirchen Schlüße und Decreta über Religions-Sachen dem Volck zubeobachten vorlege / und mit Weltlicher Gewalt und Straffe selbige nur befestige und befördere? Ich frage aber: Welcher Kirchen ihre Schlüße und Aussprüche sind es? Derjenigen nehmlich / welche dem Fürsten gefällt und ihn zum Patron hat! Gerade als wenn auf diese Weise das Urtheil und Gutdüncken in der Religion nicht eben auch auf den ankäme und bey ihm stünde / welcher mich zu einer Kirche und deren Satzungen mit Gesetzen / Zwang und Straffen zwinget? (47) Was liegt dran / ob mich der Fürst selbst führet / oder mich andern zu führen übergiebt? Ich muß einmahl wie das andre nach seinem Willen thun / und er ists / der im andern / wie im ersten Fall mit meiner Seligkeit nach seinen Gutdüncken handelt und spielet. Hat denn ein Jude darum besser und sicherer gehandelt / der nach seines Königs Befehl dem Baal gedienet / weil man ihm vor gesagt: Der König ordne nichts in Religions-Sachen nach seinem Gutdüncken / er befehle denen Unterthanen nichts / als was in dem Concilio oder Consistorio der Priester beschloßen / und als Göttlich erkandt worden? Wenn einer Kirchen Religion darum wahr / rein und seligmachend ist / weil

(47) Ehe der Fürst eine Meynung und Schluß der Kirche *promulgirt* und ins Werck zurichten befiehlet / ehe muß ja die Meynung und Schluß der Kirche / durch *approbation* und Genehmhaltung / deß Fürsten eigne Meynung und Schluß werden. Käme es also doch endlich auf den Fürsten an / Richter und Schlichter in Religions-Sachen zu seyn / und wird darinnen nachmals gehandelt *ex voluntate* und *authoritate Principis*, nicht *Ecclesiæ*.

weil die Vorsteher / Priester und Anhänger selbiger Secte sie davor preisen und Himmel-hoch mit Lobsprüchen erheben / ey welche wird denn endlich falsch / irrig und schädlich oder verdammlich seyn?

So ich dann etwan an der Socinianer Glauben zweiffle / den Gottesdienst der Papisten und Lutheraner verdächtig halte ꝛc. wird es um deswillen sicherer und seliger vor mich gethan seyn zu dieser oder jener Kirche auf Befehl der Obrigkeit zutretten / weil diese nichts in Religions-Sachen befiehlet noch gebietet / als nur auf Authorität und Rath der Lehrer ihrer Kirche? Obwohl / die Warheit zu sagen / die Kirche (wenn man anderst die Decreten, Artickel und Satzungen schmiedende und schnitzende Clerisey so nennen darff) sich gemeiniglich viel ehe nach dem Hoff / als der Hoff sich nach der Kirche accommodirt und richtet. (48) Was für eine Gestalt vormahls die Kirche bald unter einem Orthodoxen / bald unter einem Arrianischen Kayser an sich genommen / ist bekannt genug. Scheinet aber dieses Exempel zu alt zu seyn / so können wir in der Engelländischen Historie neuere finden. (49) Wie hurtig / wie artig / wie geschickt

(48) Drum heißts dort beym Propheten Jesaia C. 9. v. 15: die ansehnlichen und gewaltigen Leuthe sind der Kopff / die falschen Propheten aber / oder die ordentlich bestellte *Ministeria*, nehmlich die Tröster / Führer und Seligpreisser des Volcks / Jes. 3/12. sind der Schwantz an dem Drachen-Thier / welchen der Kopff nach sich ziehet und der sich dahin lencket und bequemet / wie und wohin der Kopff will.

(49) Ja auch in der Teutschen *Historie*, zum Exempel beym *Crypto Calvinismo* in Sachsen / *Item* bey Verbindung

schickt kunten nicht die Herrn Geistlichen Decreta, Glaubens-Artckel/ Gottesdienst/ alles nach dem Willen und Wohlgefallen deß Königs einrichten und anordnen unter König Henrico, Eduardo, Maria, Elisabeth. Welche Königliche Personen/ so verschiedene Religions-Meynungen heegten/ und so verschiedene Gesetze und Befehle gaben/ daß niemand als ein Unsinniger (möchte schier sagen/ ein Atheist) sagen mag/ es könne ein jeder frommer und den wahren GOtt verehrender Mensch ohne Verletzuug seines Gewissens und der Gott schuldigen Ehrerbietung/ solchen Religions-Drcreten nach leben. Doch was brauchts viel? Es ist ein Ding/ ob der Fürst aus eigner Meynung und nach eignen Gutdüncken/ oder aus Authorität und nach Rath der Kirche einer fremden Religion Gesetze vorschreiben will. Der Theologen und Geistlichen ihre Meynung und Urtheil/ ist eben so wenig sicherer oder gesünder/ als deren Zänckereyen und Streitigkeiten miteinander mehr als zu wohl bekannt sind/ und können ihre von allen Orthen zusammen gesammlete Responsa, Gutachten und Bekräfftigungen der weltlichen Obrigkeit dennoch nicht das geringste Recht zum Zwang geben; Obwohl hierbey wiederum merckwürdig/ daß die Fürsten die Meynungen und Außsprüche derjenigen Geistlichen/ die ihrem G auben und Gottesdienst nicht beypflichten/ eben nicht groß achten/ oder sich deren Bestättigung und Beobachtung sonderlich angelegen seyn lassen.

Al-

Allein den Haupt-Grund anzuführen/ der die gantze Sache ausmachet: Obschon die Meynung und Ausspruch der Obrigkeit in der Religion/ die beste/ und der Weg/ den sie zu gehen befiehlet/ warhafftig Evangelisch/ ich aber davon in meinem Hertzen nicht überzeugt wäre/ so würde er mir doch keines weges heilsam seyn; Sintemahl kein einiger Weeg/ den ich wieder das Zeugniß meines Gewissens betrette/ mich jemahls zu dem himlischen Zion bringen wird. Es kan geschehen/ daß ich durch die Kunst oder Handthierung/ darzu ich eben keinen Lust habe/ dennoch reich werde/ die Artzneyen/ an denen ich zweiffle/ können mich doch etwan gesund machen; Aber nimmermehr kan ich mit der Religion daran ich zweiffle/ und mit dem Gottesdienst/ den ich innerlich verabscheue/ selig werden. Vergeblich ists/ die äusserliche Bekänntniß und Ceremonien wieder seinen Glauben und Gewissen anzunehmen/ weil um GOtt zugefallen/ der inwendige Glaube und aufrichtige Gemüths-Beypflichtung dabey nöthig ist. Eine Artzney/ ob sie schon köstlich und andern bewährt scheinet/ wird umsonst eingegeben/ wenn sie der Magen sogleich wieder von sich stößt; So soll man auch einem wieder seinen Willen und zu seinem Eckel keine Artzney eingiessen/ als welche sonst durch die widrige Einbildung des Gemüths/ oder durch sonderbahre entgegen stehende Beschaffenheit der Natur und temperaments in ein pures Gifft würde verwandelt werden. Es mag an einer Religion so viel oder wenig in Zweiffel können gezogen werden/ als da will/ so ist doch dieß gewiß/ daß kei-

 ne

ne Religion/ die ich nicht vor wahr und gut halte/ mir wahr und gut seyn kan. Ist es demnach ein nichtiges Vornehmen/ wenn die Obrigkeit unter Vorwand der Seelen Heyl zu suchen/ ihre Unterthanen zu ihrer Religion zwingen will/ die doch/ wenn sie innerlich glaubten/ von freyen Stücken darzu tretten würden/ da sie aber nicht glauben/ dennoch/ ob sie wohl mit machen/ verderben werden. Ob du nun schon vorgiebst/ wie gut du es mit andern meinest/ und wie sehr du dich auch um deren Heyl bemühest/ so wirst du doch finden/ daß die Seeligkeit dem Menschen nicht aufgezwungen/ noch er mit Zwang darzu gebracht werden könne. (50) Wenn du alles an ihm wirst versucht haben/ wirst du ihn doch endlich ihme selbst uud seinem eignen Gewissen überlassen müssen.

So haben wir nun endlich die Menschen von allem Joch/ Zwang und Herrschafft in der Religion befreyt hergestellet. Was werden sie nun thun? Alle wissen und bekennen/ daß GOtt innerlich und äusserlich/ in geheim und öffentlich müsse

(50) Und dieses/ wie bißher ausgeführt/ um dreyerley Ursachen willen 1. von wegen der Natur des Menschens und seines Gemüths/ der da eine freye und von keinen andern Menschen *dependi*rende Creatur ist/ und also die Herrschafft und *Disposition*, soviel ihn selbst angehet/ über sich selbst hat. 2. Von wegen der Beschaffenheit einer Religion/ die ja nicht in Heucheley und falschen Schein/ sondern in Wahrheit und Wesen bestehet/ nicht bloß auf der Zunge/ sondern im Hertzen sitzen muß/ anderst sie dem Menschen nichts hilfft/ noch gilt. 3. von wegen der Beschaffenheit der Seligkeit/ die ein *Beneficium*, Gnade und Wohlthat GOttes ist/ mithin wieder Willen nicht kan aufgezwungen werden/ ohne sie zur Straffe und Plage zu machen.

müsse verehrt werden / denn was brauchte es sonst in die öffentliche Versamlungen zu zwingen? Werden demnach die = in solcher geistlichen Religions-Freyheit stehende Menschen zu einer Kirchen-Gesellschafft zusammen tretten/ gewisse Zusammenkünffte anstellen/ so wohl zur Erbauung untereinander/ als auch zur Bezeugung vor dem Volck / daß sie eine Gottheit verehren / und sich nicht schämen noch scheuen / GOtt denjenigen Dienst zu leisten / den sie ihm anständig und gefällig zu seyn erachten; und damit sie durch die Vortrefflichkeit ihrer Lehre/ Heiligkeit deß Lebens und erscheinende Zucht/Ordnung und Wohlanständigkeit ihrer Kirchen-Gebräuche andere zur Liebe der Wahrheit und ihrer Religion herzu locken / auch gemeinschafftlich solche löbliche Dinge verrichten mögen / die da sonst von einem jeden insonderheit gethan / nicht so gute Gestalt und Würckung haben.

Solche Religions-Societäten nenne ich nun Kirchen / welche die Obrigkeit toleriren und dulden solle. (51) Weil von dem = in solche Hauffen versammleten Volck nichts anders gesucht und gethan wird / als was einem jeden Menschen insonderheit frey und erlaubt ist/nehmlich die = Gottschuldige Ehre zu geben und der Seelen Heyl zuschaffen/

(51) So nun weltliche Obrigkeiten gantze Societäten mit allen ihren Religions-Ubungen zu dulten hat / wie vielmehr solle sie dann einzele und *Privat*-Personen *toleriren* / die eben mit ihrer Religion keinen großen Staat und vieles Gepränge machen / sondern nur in der Stille GOtt im Geist und in der Wahrheit dienen / und sich in Erkänntnüß deß tieffen Verderbens und vieler Mißbräuche und Greuel ihrer Parthey/ von deren Mitmachung enthalten?

sen/ und ist in diesem Stück kein Unterschied zwischen der Kirche/ die den Hoff zu ihrem Glied und auf ihrer Seiten hat/ und zwischen andern Kirchen/ die von jener unterschieden.

Weil aber bey einer jeden Kirche vornehmlich zwey Stücke zu betrachten sind/ nehmlich der äusserliche Gottesdienst und dessen Ceremonien oder Gebräuche/ und dann die Lehr-Puncten/ so müssen wir von jedem absonderlich handeln/ damit die gantze Beschaffenheit der Toleranz desto klärer erhelle.

1. Die Obrigkeit kan und soll nicht/ weder in ihrer/ noch viel weniger in einer andern Kirche/ gewisse Kirchen-Gebräuche und Ceremonien in dem Gottesdienst zu halten durch Gesetze und Befehl einführen. Nicht nur darum/ weil die Kirchen freye Societäten sind/ und die Obrigkeit nicht zum Haupt über sich gesetzet/ sondern auch/ weil was in dem Gottesdienst GOtt geleistet wird/ nur daher seinen Werth und Gültigkeit hat/ weil es von denen Leistenden GOtt angenehm zu seyn geglaubt wird. Was nun nicht mit solcher Zuversicht und Uberzeugung gethan wird/ das ist weder erlaubt/ noch GOtt gefällig; denn es streitet wieder einander/ einem zwar die Religion und innwendigen Glauben frey lassen wollen/ deren Zweck ist/ GOtt zugefallen/ und ihm dennoch befehlen durch einen widrigen Gottesdienst GOtt zu mißfallen. Hier wirst du aber einwenden: Wilt du denn auf diese Weise der Obrigkeit das von allen zugestandene Recht und Jurisdiction in Mitteldingen und Ceremonien absprechen/ und also der

Obrig-

Obrigkeit gar keine Macht Gesetze darinnen zu machen übrig lassen? (52) Antw. Ich gebe zu/ daß indifferente oder Mitteldinge die an sich selbst zur Seeligkeit weder nöthig noch schädlich von GOtt erklärt seyn/ und diese vielleicht einig und allein unter Obrigkeitlicher Gesetz-Macht mit stehen.

E 5 Aber

(52) Hier wird gehandelt von Mitteldingen und Obrigkeitlicher Macht darüber. Muß man also zuvor wissen/ daß Mitteldinge in der Religion/ solche Dinge genannt werden/ die GOtt nicht nach allen Umständen ausdrücklich gesetzt und befohlen/ noch zur Seeligkeit als nöthig erfordert/ dennoch aber als nöthige und erbauliche Umstände des äuserlichen Gottesdiensts zu *determiniren* sind. Von diesen wird nun gefragt/ wer sie setzen und einführen solle/ ob die Obrigkeit/ oder die Kirche/ oder die/ welchen es die Kirche aufgetragen? Ferner/ auf was Art und Weise diese Dinge sollen eingeführt und zur Beobachtung gebracht werden? Ob durch Obrigkeitliche *Authorit*ät/ Gesetze/ Zwang und Straffen/ oder durch zuwegengebrachte allgemeine *Approbation*, freywillige Annehmung und bequemung aller und jeden Glieder? Da wird nun aus der Natur der Kirchlichen *Societ*äten und aus Beschaffenheit der Religions-Dinge klar/ daß nur die Kirche selbst/ oder die durch sie hierzu einstimmig erwehlt und bevollmächtigt worden/ und zwar auf letzt besagte unzwingende Weise/ dergleichen Gesetze und Ordnungen machen können und müssen. Halten sich nun die Obrigkeiten oder die Clerisey vor solche von der Kirche bevollmächtigte/ so last sie ihr *Creditiv* aufweisen? oder soll es *tacita concesſio ecclesiæ* seyn/ müssen sie wenigstens nicht anders damit verfahren/ als die Kirche darinnen verfahren darff/ nehmlich nicht mit Gewalt und Zwang ihre Glieder daran zu binden/ sondern sie nur zu bewegen suchen/ solche Satzungen und Ordnungen vor gut zu finden und solche freywillig anzunehmen und mitzumachen/ denen es auch hernach immer frey stehen muß/ bey findenden Fehlern oder Verfall selbige wieder fahren zu lassen.

Aber 1. folget daraus nicht / als stünde der Obrigkeit frey von einem jeden solchem Mittelding / das GOtt frey und undeterminirt gelassen / zu setzen und zu ordnen / was ihr beliebet. Der gemeine Nutz soll allein das Maaß und Ziel der zu gebenden Gesetze seyn. So ferne nun der Nutze des Staats nicht dabey versirt und Theil dran nimmt / soll eine Sache / ob sie schon indifferent ist / nicht mit einem Gesetz / eingeschlossen und zur Last gemacht werden. (53)

2. Einige-ob wohl sonsten an und vor sich selbst indifferente Dinge / wenn sie zum Gottesdienst gezogen / und also Kirchen-und Religions-Stücke worden / gehören sodann nicht mehr unter die Jurisdiction und Disposition weltlicher Obrigkeit; weil sie in solchem heiligen Gebrauch mit Civil-Dingen keine Verbindung haben. Wo allein von der Seelen Heyl gehandelt wird / da liegt weder dem Nachbar / noch der Republic etwas dran / ob man diese oder jene Ceremonie gebrauche. Die Beobachtung oder Unterlassung der Kirchen-Gebräuche bringet andern an ihrem Leben / Freyheit / Gütern / Nahrung / keinen Schaden / (54) kan ihn

(53) *Ratio:* Gesetze und Obrigkeitliche Macht sollen nur Fessel und Bande der Boßheit und Ungerechtigkeit / nicht aller und jeder Freyheiten des Menschen seyn.

(54) Ausser nur dem *inutili terræ ponderi*, oder dem tummen und unnützen Saltz nach Christi Austruck / der *Clerisey*, die mit solchen Dingen ihre Krämerey treiben / und deren Bauch und Geitz gewaltig noth leyden würde / wenn niemand mehr Beicht-Pfennige / Tauff-Leich- und Hochzeit-Gebühren bringen wolte. Wer sich nun ihres unnützen Diensts hierinnen bedienet / dem gehört freylich auch zu / etwas zu ihrer Erhaltung und Nahrung zu

ihn auch nicht bringen. Zum Exempel/ ein neugebohrnes Kind mit Wasser zu waschen oder zu tauffen/ sey eine solche an sich indifferente Sache; man gebe auch zu/ daß der Obrigkeit erlaubt sey/ solches mit einem Gesetz zu gebieten/ woferne sie versichert ist/ daß diese Wasser-Besprengung diese oder jene Kranckheit/ welcher die Kinder unterworffen/ zu verhüten oder zu vertreiben dienlich sey/ und sie die Sache von solcher Wichtigkeit hält/ daß deswegen ein Gesetz zu geben sey; Kan aber darum jemand sagen/ die Obrigkeit dürffe mit gleichen Recht gebieten/ daß die Kinder in der Tauffe von dem Priester sollen besprengt werden/ zur Reinigung der Seelen? oder um sie dadurch zu einer Religion einzuweyhen? Wer siehet nicht alsobald/ daß diese Dinge Himmel-hoch von einander unterschieden seyn? Setze nur/ es sey das Kind einem Juden/ so ist die Sache vor sich klar. Und warum solte eine Christliche Obrigkeit nicht auch Juden (die ja vermöge göttlicher Verhängniß unter alle Völcker/ biß ans Ende dieser Welt zerstreut leben müssen) zu Unterthanen haben dürffen: So du nun dem Juden einige Beschwehrung mit einem an sich indifferenten Ding zu machen/ vor unrecht

contribuiren; Doch haben die Pfarrer kein Recht und Macht solche Gebühren und *Accidentien* als eine Schuldigkeit zu fordern und zu *exequiren*/ denn es heist: Umsonst habt ihrs von mir empfangen/ umsonst gebts wieder hin. Was ich nur aus Liebe und Danckbarkeit thun soll/ das darff und kan der andere nicht zum Recht und zur Schuldigkeit machen/ wie zwar jetzo die Herrn Geistlichen/ die nur um deß Bauchs und Gewinns willen der Kirche dienen/ zu thun gewohnt sind.

recht erkennest / und ihm nichts aufzwingen wilst / was wider seinen Glauben und Gottesdienst laufft / und dennoch solches wieder einen Christen zu thun erlaubest / wie reimet sich das? Soll ein Christ weniger Recht und Freyheit bey einer Christlichen Obrigkeit zu geniessen haben als ein Jud?

3. Dinge / die an und vor sich selbst indifferent sind / können durch menschliche Authorität und Willen nicht zu einem wesendlichen Stück des Gottesdienstes gemacht und davor erklärt werden / aus eben der Ursache / weil sie indifferent und frey gelassen sind; Denn indem indifferente Dinge von Natur und in sich selbsten keine Krafft noch Tüchtigkeit in sich haben GOtt zu versöhnen / und dem Menschen seine Gnade zu wegen zu bringen / so kan keine menschliche Gewalt noch Authorität ihnen diese Würde / Hoheit und Vortrefflichkeit zulegen / daß sie vermögten GOtt etwas abzuverdienen. (55) Im gemeinen Leben sind die an sich indifferente Dinge in demjenigen Gebrauch frey und erlaubt / welchen GOtt nicht verbotten / doch nach Befindung und Erforderung der Umstände / kan menschliche Authorität hier statt finden / und nach Gutbefinden etwas setzen und ändern / verbieten / was man sonst wohl thun dürffte / gebieten / was

(55) Ja vielmehr nennet es der heilige Geist eine Versuchung und Zorn-Reitzung GOttes / wenn man ungewiße / unnöthige und freygelassene Dinge / solten sie auch sonsten noch so guten Schein der Heiligkeit und Gottesdienstlichkeit haben / andern als ein nöthiges und wesentliches Stück des Christenthums oder deß Gottesdienstes aufdringen will. Act. 15 / v. 10.

was man sonst wohl unterlassen könte/ (56) aber gleiche Freyheit hat man nicht in Religions- und göttlichen Dingen. In dem Gottesdienst können an sich indifferente Dinge auf keine andre Weise erlaubt und nöthig gemacht werden/ als nur wenn sie von GOtt eingesetzt und durch klaren Befehl zu der Ehre erhaben worden/ daß sie ein Stück seines Dienstes mit seyn sollen/ und sie Göttliche Majestät vor genehm halten/ und von den armen sündigen Menschen in Gnaden annehmen wolle. Und wenn GOtt einstens im Zorn fragen wird: Wer hat solches von euern Händen gefordert? wird es nichts helffen zu sagen/ die Obrigkeit habe es so befohlen. Wenn die weltliche Macht und Herrschafft biß dahin ausgedehnt und erweitert wird/ was wird sie nicht alles in der Religion vornehmen und ändern dürffen? Welch eine Menge eitler Ceremonien und abergläubischer Erfindungen/ wenn sie nur durch Authorität der Obrigkeit bestätigt worden/ werden nicht einem Verehrer GOttes auch wider allen Widerspruch und Verdammung des eignen Gewissens anzunehmen und mitzumachen seyn? indem ja der gröste Theil dieser Satzungen in religieusen und Gottesdienstlichen Gebrauch und Anwendung solcher Dinge bestehen/ die an- und vor sich selbst indifferent, das ist/ weder gut noch böß seyn/ auch hierinnen weiter nicht Sünde sind/ als nur/ weil sie GOtt nicht zum

(56) Wie mit den Jagden/ Fischfangen/ Berg-wercken/ Speisen/ Kleidern und andern Dingen dieses Lebens geschiehet/ die die Obrigkeit um dieser oder jener Ursache willen so und so ordnen und einschräncken kan/ nachdem es das Beste ihres Landes erfordert.

zum Stiffter und Urheber haben. (57) Mit Wasser sich besprengen / Brod und Wein geniessen / sind Dinge und Handlungen / die ihrer Natur nach und im gemeinen Leben gantz indifferent sind / und von einem jeden mögen gethan oder unterlassen werden; Hätten denn diese Dinge als heilige Gebräuche können eingeführt / und daraus ein Stück des Gottesdienstes gemacht werden / ohne göttlichen Befehl und Einsetzung? So dieses von einer menschlichen und Obrigkeitlichen Macht hat geschehen können / warum solte sie nicht auch als ein Stück des Gottesdienstes befehlen können / Fische / Bier oder Brandtewein im heiligen Abendmal zu geniessen? Das Blut der geschlachteten Thiere in dem Tempel opffern / mit Wasser und Feuer reinigen / und tausenderley dergleichen Dinge / sind zwar ausser der Religion indifferente Wercke / werden sie aber ohne göttlichen Geheiß zu Stücken des Gottesdiensts gemacht / so sind sie GOtt eben so wohl ein Greuel / als das Opffer eines Hundes. Denn was ist doch wohl zwischen einem Bock und Hund für ein Unterschied in Ansehung GOttes / der sie beyde erschaffen / und der von allem Genuß und Gleichheit cörperlicher Dinge unendlich weit entfernet ist? Was machts also / daß ihm vormals die Opfferung eines Bocks angenehm / eines Hundes aber zuwider gewesen / als nur

(57.) Darum verwirfft GOtt so offt allen selbst-erwehlten scheinheiligen Gottesdienst und Verehrung / so nur geschiehet nach Menschen-Gebot / Anweisung und Lehre; Und werden dergleichen Menschen-Satzungen und Erfindungen ein Sauerteig genennet / der alle Göttliche Wahrheit und Lauterkeit verderbet.

nur weil er jenes Thier sich zu seinem heiligen Dienst erwehlet / dieses aber verworffen: Siehest du also / daß solche Mitteldinge / ob sie wohl einiger massen unter Obrigkeitliche Macht fallen / dennoch darum nicht als heilige Gebräuche und Gottesdienste können eingeführt und den Kirch-Gemeinden aufgelegt werden / weil sie / so bald Religions-Dinge draus werden sollen / aufhören indifferent zu seyn / sondern entweder gut oder böß / recht oder unrecht / angenehm oder ein Greuel vor GOtt werden. (58) Wer GOtt verehrt / thut es in der Absicht sich einen gnädigen GOtt / und sich ihme gefällig zu machen; Welches aber derjenige nicht thun kan / der auf eines andern Befehl / GOtt dasjenige darbringt / welches er doch / weil es GOtt nicht befohlen / ihm mißfällig zu seyn fürchtet. Das heist gewißlich nicht GOtt versöhnen / sondern ihn mit einer offenbaren Schmähung / die mit einiger Verehrung nicht bestehen kan / wissendlich und mit Willen reitzen.

Sprichst du: Wenn denn gar nichts in Gottesdienstlichen Dingen menschlicher Willkühr erlaubt ist / wie steht man denn denen Kirchen selbst zu /

(58) Bestehet demnach alle Macht und Gewalt der Obrigkeit in solchen Religions Mitteldingen so in Menschlicher Wahl / Willkühr und Freyheit stehen / darinnen / daß sie davon befehlen kan / daß sie bleiben sollen / was sie sind / nehmlich freye Dinge / die ein jeder nach seiner Erkänntnüß und Gewissen halten oder fahren lassen möge / und kan sie darbey allen ihren Unterthanen gebieten / niemanden über deren Mitmachung oder Unterlassung einigen Zanck oder Verdruß zu erwecken. Auf diese Weise *exercirt* die Obrigkeit ihre Gewalt rechtmässig und ohne jemand Gewalt anzuthun.

zu / die Macht / Zeit und Ort und andre Umstände zu bestimmen und zu setzen? Antw. Beym Gottesdienst ist ein anders ein wesendliches Stück desselben / ein anders nur ein Umstand daran zu seyn. Dasjenige ist ein Stück desselben / was man glaubt von GOtt geboten zu seyn / und ihme zu gefallen. Die Umstände sind / welche zwar insgemein von dem Dienst nicht wegbleiben können / dennoch aber nicht nach allen absonderlichen Arten und Specialitäten beschrieben und determinirt / mithin dießfalls frey und des Menschen eigner Disposition gelassen worden / selbige so oder so zu ordnen. Dergleichen sind Zeit / Ort / habit, positur des Leibes 2c. weil göttlicher Wille hierinnen nichts ausdrücklich geboten. Zum Exempel: Bey den Juden waren Zeit / Ort / und Kleydung / darinnen der Gottesdienst geschehen muste / nicht blosse Umstände / sondern ein Stück und Zugehör des Gottesdienstes / weil GOtt alles bestimmt hatte / und wenn da etwas war unterlassen oder verändert worden / musten sie fürchten / ihre Gottesdienstliche Ubungen seyen GOtt nicht lieb noch angenehm gewesen. (59) Bey den Christen aber / welchen die

(59) Doch hat GOtt auch im Alten Testament bey unterschiedlichen Fällen gezeigt / wie / wenn nur das Hertz aufrichtig und rechtschaffen ist / Er es so genau mit denen äusserlichen Satzungen nicht nehme. Aaron aß nicht von dem Fleisch des Sünden-Bocks / so doch hätte geschehen sollen *Levit:* 8. v. 16. 20. David aß die Schau-Brod. Hißkiäh *Passah* war dem HErrn angenehm / ob es gleich nicht dabey in allen Stücken zugieng / wie geschrieben stund 2. Chron. 30. v. 18. 19. Wie vielmehr wird denn im Neuen Testament / wo der Geist des HErrn ist / Freyheit seyn / und man der Menschen Satzungen wenig achten dürffen?

die Evangelische Freyheit vergönnet worden/ sind dieses nur blosse Umstände des Gottesdiensts/ die der Klugheit einer jeden Kirche frey stehen/ auf diese oder jene Weise zu ordnen und einzuführen/ wie sie glaubet/ daß es zur Ordnung/ Wohlanständigkeit und guten Erbauung sich am besten schicke. (60) Welche aber unter dem Evangelio noch die Meynung haben/ daß der siebende Tag annoch von GOtt zu seinem Dienst gewidmet und ausgesondert sey/ denen ist dieß kein bloser Umstand mehr/ sondern ein Stück ihres Gottesdiensts/ so weder verändert noch gar unterlassen werden kan.

II. Die Obrigkeit kan und soll einer jeglichen Kirche ihre Gebräuche und angenommenen Gottesdienst in ihren Versammlungen nicht verbieten noch verwehren; weil sie auf diese Weise die Kirche selbst vernichten würde/ deren Zweck ist/ GOtt auf ihre Weise frey zu verehren. Sprichst du: Sollen denn also die Obrigkeiten/ wenn man die Kinder opffern/ oder (wie solches den ersten Christen fälschlich angedichtet worden) in den Versamlungen Hurerey und Ehbruch treiben wolte/ solche

 und

(60) Doch ist es dem Evangelio und der Natur und Freyheit des Neuen Bundes gemässer die Heiligkeit und Gottesdienstlichkeit nicht in vielen solchen äusserlichen Satzungen und Gebräuchen zusetzen/weil dergleichen Dinge dem Verfall und Mißbrauch durch Aberglauben/Abgötterey/ Heucheley/Gewohnheit/Zwang rc. allzusehr unterworffen sind/ hingegen dem Christenthum eine schlechte Zierde und Nutzen schaffen/ wie wir denn dergleichen bey denen Aposteln und ersteren Gemeinden nicht finden/ zu einer Anzeige daß vieles Scheinwesen/ eigne Erfindungen und menschliche Zusätze rc. beym Christenthum nichts taugen.

und dergleichen Dinge geschehen lassen und toleriren / weil sie bey Gottesdienstlichen Ubungen geschehen? Antw. Dergleichen Sachen sind auch nicht einmal zu Hauß und im bürgerlichen Leben erlaubt / und also noch vielweniger in kirchlichen oder Gottesdienstlichen Versammlungen zu dulden. Wenn sie aber ein Kalb opffern wolten / so sage ich / daß ihnen solches durch ein Gesetz nicht zu verbieten noch zu verwehren sey; Es kan ja der / dem das Vieh zuständig ist / sein Kalb zu Hauß schlachten / und einen Theil davon / den er will / mit Feuer verbrennen / keinem geschiehet damit ein Schade / keinem gehet etwas dadurch an seiner Haabe ab / so sey es dann auch erlaubt zum Gottesdienst das Kalb zu schlachten. Ob es GOtt gefalle? mögen sie zusehen! Die Obrigkeit hat nichts weiter zu thun / als nur zuzusehen / daß die Republic keinen Nachtheil daher nehme / und daß keinem an seinen Leben oder Güter Schaden geschehen möge. Sonsten aber / was bey einer Gasterey kan verzehrt werden / soll man auch zum Opffer brauchen dürffen. Wäre der Zustand einer Republic also beschaffen / daß wegen vielen hingefallenen Viehes es nöthig wäre alles Ochsen-Bluts zu schonen / könte freylich so dann die Obrigkeit allen ihren Unterthanen verbieten / kein Kalb / zu was Gebrauch es auch solte / zu schlachten; In dem Fall aber würde das Gesetz nicht einer Religions- sondern Staats-Sache halber gegeben; Auch würde damit nicht eben in specie die Aufopfferung / sondern nur insgemein die Schlachtung desselben verboten.

Hieraus kanst du nun erkennen / was vor ein Unterschied zwischen der Kirche und dem Staat sey? Was in der Republic vergönnt ist / das kan von der Obrigkeit in der Kirche nicht verwehret werden / und was andern Unterthanen im gemeinen Leben zugelassen ist / das soll keinesweges mit Gesetzen / um nicht in kirchlichen Versammlungen von dieser oder jenen Secte als ein Gottesdienstlicher Gebrauch verrichtet zu werden / verboten seyn. Wenn einem zu Hauß unverboten ist / sein Brod und Wein sitzend oder kniend zu nehmen / so soll es ihm auch in seinem Gottesdienst zu thun durch weltliche Gesetze unverwehret bleiben / ob schon hier der Gebrauch des Brods und Weins zu einem gantz andern Endzweck geschiehet als dorten / nemlich zu einer Gottesdienstlichen Handlung und geistlichen Abbildung. Was als ein-vor sich und im gemeinen Leben der Republic schädliches Ding und Laster / durch gerechte Gesetze zum gemeinen besten verboten wird / das ist nicht erlaubt in der Kirche als einen heiligen Gebrauch zu thun / soll auch nicht ungestrafft hingehen. Was an und vor sich selbst der Gerechtigkeit / Zucht und Ehrbarkeit entgegen / und strafffällig ist / kan durch Vorwand der Religion nicht heilig gemacht / und von der gebührenden Straffe befreyet werden. Doch sollen sich die Obrigkeiten davor hüten / daß sie nicht mit angedichteter Schädlichkeit dieser oder jener Dinge / sich des falschen Vorwands des gemeinen bestens zu Unterdruckung der Freyheit einer Kirche bedienen mögen. Was hingegen im gemeinen Leben und ausserhalb des Gottesdiensts

vergönnt ist/ das soll auch durch Obrigkeitliche Gesetze in Gottesdienstlichen Ubungen und in denen darzu geschehenden Versammlungen und bestimmten heiligen Orten nicht verwehret werden.

Sprichst du: Wenn aber gleichwohl eine Kirche Abgöttisch ist/ und entweder falsche Götter/ oder den wahren GOtt auf eine abgöttische und aberglaubische Art verehret/ soll die Obrigkeit auch diese dulden? Antw. Was vor Recht und Macht willt du der rechtglaubigen Obrigkeit eine abgöttische Kirche zu unterdrucken einräumen/ so nicht auch zu andrer Zeit und Orth der abgöttischen Obrigkeit wieder die Orthodoxe Kirche gelten würde? Besinne dich nur daß die Obrigkeitliche Macht aller Orten einerley und gleich/ und daß einer jeden Obrigkeit ihre Religion orthodox oder die allein rechte und wahre ist. Wann nun die weltliche Obrigkeit zu Genev in der Schweitz/oder in Sachsen mit Gewalt/ Leib- und Lebens-Straffen die jenige Religion aucrotten solle/ welche von ihrer Clerisey vor falsc. und abgöttisch erklärt worden; so wird die weltliche Obrigkeit zu Rom gegen die Luthrisch- und Reformirt-Orthodoxe, und bey den Heydnischen Indianern gegen alle Christliche Kirchen ein gleiches und mit gleichen Recht thun dürffen. Entweder muß weltliche Macht und Gewalt alles in der Religion nach dem Willen des Fürsten ändern und thun können/ oder gar nichts? giebt man nur von einem einigen Stück der Religion zu/ daß es die Obrigkeit mit Gesetzen/ Zwang und Straffen einführen oder abschaffen könne und solle/ so ists umsonst/ Maß und Ziel und

gewisse

gewisse Schrancken zu setzen. Alles wird die Obrigkeit / wie sie sichs vor wahr / recht und nöthig einbildet / oder einbilden läßt / mit gleichmäßigen Waffen erzwingen dürffen. Aber kein einiger Mensch ist der Religion halber seiner zeitlichen Güter zu berauben / auch die Heydnische Americaner, so Christlichen Potentaten unterworffen / sind darum nicht ihres Lebens / oder ihrer Güter zu entsetzen / weil sie die Christliche Religion nicht annehmen; So sie glauben mit ihren Väterlichen und Landsüblichen Religions-Ubungen GOtt zugefallen und selig zu werden / muß man sie GOtt und ihnen selbst stehen lassen. Ich will die Sache vom Ursprung an wiederhohlen. Es kommt in eines Heydnischen Fürsten Land und Gebiet ein kleines und schwaches Häufflein der Christen / so an allen Dingen arm und entblößt ist. Sie begehren als Menschen von Menschen / und als Fremdlinge von den Innwohnern allerhand Lebens-Unterhalt / man giebt ihnen alles was nöthig ist / und räumet ihnen Orth und Stelle zur Wohnung ein / daß also beyderley Volck in einem Staat beysammen stehen. Die Christliche Religion nimmt zu und breitet sich aus / ist aber noch nicht an Zahl und Macht die stärckste / da wird noch Friede / Freundschafft und Glauben gehalten und Recht und Billigkeit gegen einander beobachtet. Endlich da die Obrigkeit selbst sich auf der Christen Seite begiebt / werden sie die Stärcksten und bekommen die Oberhand; alsobald wird alles bißherige bezeigen umgekehrt / alle Pacta und Verträge müssen mit Füssen getretten / alle Rechte und Gerechtigkeit ge-

kränckt werden / um die Abgötterey abzuschaffen / und so die Innwohner ihre alte hergebrachte Gebräuche nicht fahren lassen und die neuen annehmen wollen / müssen die unschuldige / Recht und Gerechtigkeit bißher treulich beobachtende Heyden / so gleich aus ihren Vaterlande und erblichen Besitzungen verjagt werden / ob sie wohl weder den guten Sitten / noch einigem Bürgerlichen Gesetz zuwieder gehandelt haben. Und alsdenn zeigt sich erst / wie der Eifer vor die Kirche und Orthodoxie operire / und was er alles den Leuthen an Hand giebt / wenn er nehmlich mit der Liebe und Macht zu herrschen ist vereinigt worden; Alsdenn weiset sichs auch offenbahr / wie geschwind und geschickt man die Religion und das Heyl der Seelen zum Deckel und Vorwand seines Geitzes und Herrschsucht machen könne.

So du glaubest / die Abgötterey und falsche Religion sey irgendwo mit Gesetzen / Straffen / Feuer und Schwerd auszurotten; so trifft dieses eben auch dich / wenn du andern eine falsche und abgöttische Religion zu haben schienest. Und wo ist wohl / bey so grosser Blindheit und Verkehrtheit deß menschlichen Geschlechts / eine Religion und Meynung / die wenn sie einem Menschen oder Parthey als die wahre / rechte und gute scheinet / nicht hundert andern als falsch / böß und greulich vorkommen / und von ihnen / entweder aus Irrthum und Blindheit / oder aus Interesse und Boßheit davor ausgeschrien werden sollte? Würden also Heydnische Americaner aus keinem bessern Grund / noch mit bessern Recht ihrer Güter verlustigt gemacht / als

als in Europa diese oder jene von der Kirche und Religion des Hoffs abgehende Christen. Keines ist mehr recht / billich und erlaubt als das andre / und ist weder hier noch dort der Religion halber das Natur und Völcker-Recht / noch auch die Civil-Gerechtigkeit umzukehren und zu verletzen. (61)

Gleichwohl / sprichst du / ist die Abgötterey eine greuliche Sünde / und also nicht zu dulden? Antw. Wenn du also sagtest: Abgötterey ist Sünde / drum soll sie jeder sorgfältigst meiden / so würdest du recht reden. Nicht aber also: Die Abgötterey ist Sünde / drum muß sie von der Obrigkeit gestrafft werden. Denn der Obrigkeit ists / wie unmöglich / also auch unbefohlen / alles das was Sünde ist / oder sie davor hält / mit Zwang-Gesetzen zu verwehren / oder mit dem Schwerd zu straffen. (62) Geitz / Heu-

(61) Warlich! dem Saul und seiner *Familie* ist sein Religions-Eyfer übel bekommen / da er die *Gibeonit*er (die doch ehemahls unter den verbannten Völckern mit gewesen / aber durch Betrug sich bey Leben und Gütern erhalten) wieder des *Josuæ* gethanen Eyd zu unterdrucken und auszurotten gesucht / das gantze Land wurde lang hernach unter dem König David deswegen mit einer 3. Jährigen Theurung heimgesucht / und endlich musten zu Abwendung des Zorns 7. Männer aus des Sauls *Familie* gehenckt werden. Ist also aller Eyfer vor die vermeinte wahre Religion und Kirche / so Gerechtigkeit und Liebe verletzt / ein falscher und verdammlicher Eyfer. 2. Buch Sam. 21 / 1-9.

(62) Sünde straffen / richten und vernichten ist ein Werck GOttes und seines Geistes / denn Sünde sitzt / eigentlich zu reden im Hertzen / da hinein langt die Obrigkeit mit ihrer Macht und Straffen nicht. Und so wenig sie damit die Tugend ins Hertz pflantzen kan / so wenig kan sie auch dadurch die Laster ausreuten. Wo aber diese Sünde also ausbrechen und würcken wolte / daß dadurch alle Zucht und

Heucheley/ Undanckbarkeit / Unbarmherzigkeit gegen Dürfftige/ Müßiggang ꝛc. sind allzumal greuliche / schädliche / schändliche und verdammliche Sünden. Wer hat aber jemahls gesagt / daß Weltliche Obrigkeit und Macht solche bestraffen und dämpffen solle? Sintemahl dadurch andern an ihren Gütern nichts benommen wird / und weil sie die äusserliche Ruhe nicht stören/ so sind selbst an denen Orten/ wo man sie vor Sünde hält / weder Gesetze dagegen / noch Straffen darauf gesetzt. Von Lügnern und von Meineydigen schweigen die Gesetze aller Orten still/ ausser nur in gewissen Fällen / in welchen man doch nicht die Schändlichkeit des Lasters/ oder die Beleidigung Göttlichen Nahmens / sondern nur die gegen den Staat oder den Nächsten vorgehabte Unbilligkeit und böses Stück ansiehet. Und wie wenn nun einer Heydnischen oder Mahometanischen Obrigkeit die Christliche Religion falsch und GOtt mißfällig schiene und von ihren Pfaffen also vorgemahlt würde / müsten

und

Ordnung der Natur / alle Gerechtigkeit und Ehrbarkeit / mithin alle Pfeiler der äusserlichen Glückseligkeit der Menschen über den Hauffen geworffen werden würden / da ist das Amt der Obrigkeit/ diese grobe und andern schädliche Ausbrüche der Sünde durch Gesetze und Straffen so viel als möglich zu dämpffen und zurück zu halten. Aber um diese Sünden hat sich die Obrigkeit nichts anzunehmen / die 1. pur innwendig stecken / und also deren Ausübung im Hertzen zu verhüten aller menschlichen Gewalt unmöglich ist. 2. Deren äusserlichen Unterbleibung weder dem Menschen an seiner Seele noch dem Staat an zeitlichen Vortheilen etwas hilfft / hingegen 3. deren äusserliche Begehung und Ausübung andern an ihren zeitlichen Dingen nichts schadet.

und könten nicht mit gleichem Recht und auf gleiche Weise die Christen ausgerottet werden?

Sprichst du: Dennoch will das Gesetz Mosis/ daß man die Götzen-Diener samt dem Götzen-Dienst vertilgen solle? Antw. Recht! Aber nur das Gesetz Mosis / welches die Christen keines weges verbindet / wie du denn selbst nicht alles / was darinnen den Juden gesetzt ist / als einen Beweiß und Exempel anführen wirst. Auch wird es dir nichts helffen / die gewöhnliche- aber hier gantz ungereimte distinction deß Gesetzes in das Moral-Ceremonial-und Civil-Gesetz anzuführen/ denn ein jedes positives Gesetz obligirt weiter niemand / als nur die/ welchen es gegeben ist: Das Höre Israel/ schränckt die obligation deß Mosaischen Gesetzes genugsam nur auf das Jüdische Volck ein/ und dieses einige wäre genug wider diejenigen / die um des Gesetzes Mosis willen die Abgöttischen am Leben gestrafft wissen wollen; doch wollen wir diesen Punct ein wenig weiter ausführen.

Mit den Götzen-Dienern hatte es in der Jüdischen Republic zweyerley Beschaffenheit. Erstlich waren Einheimische/ welche in der Mosaischen Religion gebohren und erzogen / und selbiger Republic Bürger waren / dennoch aber von dem Dienst des wahren GOtttes Israels nachmahls abgefallen; diese wurden als Verräther und Rebellen des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gehalten / massen die Republic der Juden von andern weit unterschieden / als welche auf eine Theogratie oder Göttliche Beherrschung gegründet war. Kunte also gantz kein Unterschied zwischen der Kir-

che und der Republic seyn/ wie sich nun nach Christi Geburth dergleichen findet. Die Gesetze von der Verehrung eines einigen und unsichtbaren GOttes/ waren bey diesem Volck Civil-Gesetze/ und ein Theil des Weltlichen Regiments/ in welchem GOtt selber der Gesetzgeber war. Wenn du mir nun irgendwo einen Staat zeigen kanst/ der ebenmäßig also eingerichtet und beschaffen ist/ so will ich gestehen/ daß darinnen alle Kirchen-Gesetze zu Civil-Gesetzen werden/ und man alle Unterthanen von fremder Religion und Gottesdienst durch Obrigkeitliches Schwerdt abhalten könne und solle. Allein unter dem Evangelio sind keine Christliche Republiquen angerichtet worden. Zwar sind viel Reiche und Länder/ welche den Christlichen Glauben angenommen/ dabey aber die alte Art und Beschaffenheit ihres Staats und Regiments behalten und erhalten haben/ als wovon Christus nichts in seinem Gesetz geboten. (63) Mit was vor einem Glauben/ und mit welcher Lebens-Führung das ewige Leben einem jeden zu erhalten sey/ das hat er gelehret/ keines wegs aber einen Staat angerichtet/ noch eine neue- und seinem Volck absonderlich zukommende Regiments-Form gestifftet/ keiner Obrigkeit das Schwerdt darzu zu gebrauchen be-

(63) So lang Christi geistliches und unsichtbares Reich des Creutzes währet/ so lang haben wir nur eine Christliche Kirche/ nicht aber einen Christlichen Staat oder *Republic*. Wenn aber Christus einstens als der König aller Könige sich offenbahren und herrschen/ und alle Gewalt ihm dienen und gehorchen wird/ da wird die gantze Erde und alle Völcker in einen Christlichen Staat gebracht werden/ da werden dann Güte und Treue einander begegnen/ Gerechtigkeit und Friede sich küssen.

befohlen/ um die Menschen von fremder Religion loß zu reissen und sie zu demjenigen Glauben und Dienst zu zwingen / welchen er den Seinigen vorgelegt.

Zum Andern gabs unter den Juden Ausländische / die eines andern Volcks und bezwungenen Staats waren / welche gar nicht gezwungen worden/ die Mosaischen Gebräuche anzunehmen. Vielmehr wird in eben dem vers, da den abgöttischen Israeliten der Tod gesetzt wird Exod. 22, 20. 21. nachdrücklich verboten keinen Fremdling zu beleidigen oder zu unterdrucken. Zwar musten die 7. Völcker / welche das = den Israeliten verheissene Land Canaan besassen / gäntzlich ausgerottet werden. Es geschahe aber dieses nicht darum / weil sie Götzen=Diener gewesen; denn warum hätten auf diese Weise die Moabiter and andere nationen sollen verschonet bleiben? Sondern weil GOtt auf eine sonderbare Weise des Israelitischen Volcks König war / so kunte Er in diesem seinem Reich / nemlich in dem Land Canaan / die Verehrung eines andern Gottes (so alsdenn zu einem Verbrechen beleidigter Majestät worden) nicht dulden. Ein solcher Abfall kunte mit der Obrigkeitlichen Herrschafft und mit dem Politischen Regiment / so GOtt in selbigen Landen führte / keines weges bestehen. War demnach die Abgötterey aus den Gräntzen dieses Reichs gäntzlich zu verbannen / als wodurch in Verehrung eines andern Gottes ein anderer König / wider das Recht seiner habenden Herrschafft erkannt wurde. So musten auch die Innwohner des Landes vertrieben und ausgetilgt wer=

werden/ damit den Kindern Israel das Eigenthum leer und völlig kunte eingeraumt werden / wie auf gleiche Weise die Völcker Emim und Horim von den Nachkommen Loths und Esaus sind vertilgt / und deren Länder diesen von GOtt mit gleichem Recht einzunehmen verstattet worden / wie solches leicht erhellet/ wenn man das 2. Cap. des 5. Buchs Mosis lieset. Ob nun gleich die Abgötterey aus dem Lande Canaan gäntzlich vertilgt worden / hat man doch deßwegen nicht alle Abgöttische gestrafft. Die gantze Familie der Rahab/ ja das gantze Volck der Gibeoniter hat Josua nach gemachten Vertrag verschonet. Auch gab es unter den Juden gefangene und zu Knechten gemachte Götzen-Diener genug. Viele Länder / die ausser den Gräntzen des verheissenen Landes lagen/ wurden von David und Salomon biß an den Euphrat bezwungen/ und als Provinzien beherrscht. Wir lesen aber nicht/ daß von so viel tausend bezwungenen und Israelitischer Bothmäßigkeit unterworffenen Völckern/ein einiger wegen seiner Abgötterey/deren alle schuldig waren/ wäre gestrafft / oder mit Gewalt und Marter zur Mosaischen Religion und zum Dienst des wahren GOttes gezwungen worden. Wenn einer als ein Proselyt das Bürger-Recht zu erlangen suchte/ so nahm er zwar auch die Gesetze/ das ist / die Religion deß Israelitischen Staats an sich; aber das freywillig und von selbsten/ nicht durch Herrschafftliche Macht und Befehl dazu gezwungen / er thate es aus Begierde / als nach einem Privilegio und grossen Vortheil/ nicht wider Willen/ oder zu Bezeugung seiner Unterwürffigkeit. So bald einer

Bür-

Bürger wurde / so bald war er auch den Gesetzen der Republic unterworffen / durch welche die Abgötterey innerhalb den Gräntzen des Landes Canaan verbotten war. Von auswärtigen Völckern und ausser selbigen Gräntzen liegenden Ländern ist nichts im Gesetz geordnet worden. (64)

Biß hieher von dem äusserlichen Gottesdienst! Nun müssen wir von den Glauben und Glaubens-Puncten handeln.

Die Lehren einer Kirche sind theils practische / theils speculative, und ob wohl beyde in Erkänntniß der Wahrheit bestehen / so beruhen doch die letzten bloß und allein in dem Verstand und Begriff / die ersten aber gehen mehr auf den Willen und die Handlungen des Menschen. Was nun die speculativen Lehren oder so genannte Glaubens-Artickel betrifft / die nichts weiter erfordern / als daß man sie so oder so verstehe und glaube / so kan solche ein Obrigkeitlich Gesetz keineswegs in einige Kirche einführen; Denn was solls doch seyn / das mit einem Gesetz zu gebieten / was doch der ander / so gern er auch wolte / nicht præstiren kan? Daß wir

(64) Weil man sonst immer den Jüdischen Staat wieder die *Toleranz* anführet / so wäre auch hierbey zu gedencken / daß man dennoch auch aus der Historie dieses Staats sonderbahre Exempel der *Toleranz* anführen könnte. Wie trennten sich nicht unter und nach den Zeiten der Maccabäer die Juden in mancherley Secten wegen der verschiedenen Meynungen und Erklärungen des Gesetzes? *Pharisäer / Sadducäer / Essäer / differirten* auch in den wichtigsten Puncten von einander / die Schulen *Hillels* und *Schammai* waren wiedereinander / dennoch haben sie sich beyeinander *tolerirt* und nicht verfolgt. So hat auch der Heyland diese ihre *Toleranz* nirgend *improbirt*.

wir dieses oder jenes vor wahr glauben können und sollen / stehet nicht in unsern Willen und Kräfften / so wenig als es bey uns stehet mit dem Ohr zu sehen / oder mit dem Aug zu hören. (65) Doch hiervon ist schon genug gesagt! Möchte aber einer sagen: was liegt dran? wenn ers nur bekennt zu glauben. Nemlich: Er soll zu seiner Seelen Heyl GOTT und Menschen belügen. Ey eine schöne Religion! Wenn die Obrigkeit auf solche Weise die Menschen selig gemacht wissen will / so versteht sie warlich den Weeg zur Seeligkeit wenig genug. Ist es aber nicht ihre Absicht / sie selig zu machen! warum bekümmert sie sich denn so sehr um die Glaubens-Artickel der Religion / daß sie solche mit strengen Gesetzen auflegt?

Ferner kan und soll die Obrigkeit nicht verwehren / daß nicht allerley speculative Meynungen in einer jeden Kirche geglaubt und gelehrt werden mögen / und einem jeden frey stehe / diese oder jene anzunehmen. Wenn ein Römisch-Catholischer glaubt/

(65) Weder andre / noch der Mensch selbsten kan die angeschaffene Art und Natur seines Geistes ändern / so wenig als er seinen von Natur habenden Geschmack ändern kan. Nun ist der Geist von Natur ein freyes un*dependi*rendes / sich selbst *determini*rendes Wesen / ist also Zwang- und Gesetz-frey vor Menschen / wie man sonsten zu sagen pfleget: Gedancken sind Zollfrey / das ist: stehen nicht unter menschlichen Gesetzen / Gerichten und Straffen. Warum sagt man nun nicht auch: Begrieffe und Meynugen von dieser oder jener Wahrheit sind Zollfrey. Soll ein böser und schädlicher Gedancke des Willens mehr Recht und Freyheit bey den Menschen finden / als ein falscher und irriger Begriff des Verstandes? soll ich ehe Böses / als Falsch dencken dürffen? hat die Obrigkeit mehr Macht über den Verstand / als über den Willen des Menschen?

glaubt / dasjenige sey wahrhafftig der Leib Christi / welches ein andrer blosses Brod nennet / so thut er damit weder diesem noch einem andern einig Unrecht: Wenn ein Jud das Neue Testament nicht vor Gottes Wort hält / so macht er damit keine Aenderung in den Civil-Gesetzen: Wenn ein Heyd an der Wahrheit und Göttlichkeit beyder Testamente zweiffelt / muß man ihn darum nicht als einen bösen Bürger und Unterthanen straffen. Es mag einer diese und dergleichen Puncten glauben / oder nicht / so bleiben einmal wie das andre so wohl der Obrigkeit ihre Macht und Rechte / als den Bürgern ihre Güter gelassen und ungekränckt. Man giebt wohl hier zu / daß diese Meynungen falsch / absurd und unrecht seyn / aber die Gesetze haben mit Richtigkeit und Unrichtigkeit der Meynungen nichts zu thun / sondern nur mit ungerechten Thaten und mit Erhaltung und Beschützung der Güter so wohl des gantzen Staats / als eines jeden insonderheit. Auch hat man sich keinen Kummer und Schmertzen darüber zu machen / daß man GOtt und seine Wahrheit so gar von allen menschlichen Schutz und Hülffe entblöset / und ihr keine menschliche und weltliche Weißheit / Macht und Authorität zu Beförderern / Beschützern und Erhaltern lassen will. (66) Sie hat bißher schlechten

(66) Gewißlich ich weiß nicht was das anderst ist / als GOttes Vorsehung und mächtige Regierung leugnen / den Irrthum und Lügen stärcker machen als die Wahrheit / den Teuffel weit sorgfältiger / geschäfftiger und mächtiger zum Bösen machen / als GOtt zum Guten / wenn man glaubet / daß Göttliche Wahrheit und Christliche Kirche ohne menschliche Weißheit / *Authorität* / Gewalt und fleischliche Waffen /

ten Nutzen und Vortheil von aller Macht / Herrschafft und Hülffe der Gewaltigen gehabt / wirds auch ins künfftige nicht haben / als welchen sie öffters gar nicht bekannt / und noch weniger lieb und angenehm ist. Sie bedarff keiner äuserlichen Gewalt um sich den Weeg in die Gemüther der Menschen zu bahnen / und wird nicht durch Gesetze oder durch eine befehlende Stimme gelehret. Die Irrthümer befestigen sich / und herrschen mit fremder und geborgter Hülffe und Gewalt. Wenn die Wahrheit durch ihr habendes Licht und Krafft den Verstand nicht bemeistern und zu sich ziehen kan / will und mag sie es mit andern Kräfften nicht thun. Genug von diesen! Last uns nun zu den practischen Lehren und Meynungen fortschreiten.

Die guten Sitten / worinnen nicht ein geringes Stück der Religion und aufrichtigen Gottseligkeit bestehet / gehören auch mit zum bürgerlichen Leben/ (67) und kömmt darauf so wohl die Wohlfarth

damit und darauf sie doch nicht gegründet noch gepflanzt worden/ nicht rein / lauter und fest könne und möge bestehen/ erhalten und befördert werden? Sollen die Menschen mit ihrer Weißheit und Arm GOtt so nöthig und nützlich seyn? da er sich doch selbst genug ist und keines Dings noch Dienstes bedarff.

(67) Die Sitten/ Aufführungen und Handlungen des Menschens gehören zur Religion und vor GOtt und das Gewissen nach dem innwendigen / das ist nach dem guten oder bösen Grund/ rechtmäßigen oder schlimmen Absicht ꝛc. hierinnen hat die Obrigkeit nichts zu sagen noch zu richten. Nach dem äusserlichen aber / das ist nach der Art und Manier / Umständen der Zeit/ Orths ꝛc. gehören sie in so fern unter weltliche Gerichte in so ferne sie gerecht oder ungerecht/ nützlich oder schädlich andern *per se* erfunden werden.

farth der Seelen als der Republic an. Stehen also die Sitten und Auffühungen des Lebens unter beyderley Gerichten und Regierung / so wohl unter dem innerlichen als äusserlichen. Beedes der bürgerliche und Hertzens-Richter / oder die Obrigkeit und das Gewissen haben darauf zu sehen.

Hier muß man also wohl zusehen / daß nicht einer dem andern in seine Rechte Eingriff thue / und also zwischen dem innerlichen Seelen- und äusserlichen Friedens-Wächter ein Streit entstehe. Wenn wir aber / was oben von beyder ihren Schrancken und Gräntzen gesagt worden / recht bedencken / wird die Sache leicht auszumachen seyn.

Ein jeglicher sterblicher Mensch hat eine unsterbliche Seele / die der ewigen Seeligkeit oder Verdammniß fähig und werth werden kan. Da nun derselben Heyl daran hanget / daß der Mensch in diesem Leben glaubt / was zu glauben / und thut was zu thun nöthig und von GOtt vorgeschrieben ist / auch zu Erhaltung seiner Gnade erfordert wird; So folgt daher 1. daß der Mensch dieses zu beobachten vor allen andern Dingen verbunden sey / und vornemlich auf Erkänntniß und Ausübung dieser Dinge alle seinen Fleiß / Sorg und Mühe wenden solle; Sintemal in dieser Zeitlichkeit nichts ist / so mit jener Ewigkeit im geringsten zu vergleichen. 2. Folget daraus / weil der Mensch mit seinem falschen Gottesdienst andrer ihr Recht nirgend kräncket / noch andern damit unrecht thut / daß er eine andre und irrige Meynung von göttli-

chen Dingen hat / und weil seine eigne Verdammniß andern an ihrer Glückseligkeit nichts benimmt / daß die Sorge um die Seeligkeit einem jeden selbst obliege und zukomme. Dieses aber soll nicht dahin verstanden werden / als ob ich nun damit alle Liebes-Erinnerungen und Bemühungen die Irrenden zurecht zu führen (welches allerdings sehr hohe Pflichten eines Christen sind) aufgehoben und ausgeschlossen wissen wolte. Einem jeden stehet frey / so viel Sorge / Mühe / Vermahnungen und Beweiß-Gründe anzuwenden / als viel er Liebe vor die Wahrheit und Begierde nach seines Nächsten Heyl hat. Nur muß aller Zwang und Gewalt hiervon weg bleiben; Man muß da nichts thun mit Herrschafft und Befehls-Weise; Denn niemand ist hier gehalten / eines andern Authorität und Vorstellungen weiter zu folgen / als es ihm gefällt und sein Gewissen leydet. Die Seeligkeit und die Art und Mittel solche zu erhalten bleiben eines jeden eigner Beurtheilung / als dem höchsten und letzten Richter anheim gestellt / denn es betrifft nur ihn selbst und ihn allein angehende Dinge / davon andre keinen Nachtheil haben können.

Neben seiner unsterblichen Seele hat der Mensch auch ein zeitliches Leben / das da sehr hinfällig und ungewiß ist / welches zu erhalten er allerhand irrdischer Hülffe und Bequemlichkeiten nöthig hat / die er entweder erst mit Mühe und Fleiß auf eine gerechte Weise suchen / oder schon anderstwoher besitzen muß. Denn was zu einem bequemen und gemächlichen Leben in dieser Welt nöthig ist / wächst nicht von sich selber. Weil aber die

Men-

Menschen von solcher Boßheit sind / daß die meisten der andern mit saurer Mühe erworbene Güter lieber verzehren / als selbst etwas durch Arbeit gewinnen möchten / so muß deswegen der Mensch um seine bereits erworbene Güter und Haabe / oder doch die Mittel solche zu erwerben / als Freyheit des Leibes / Gesundheit / Friede ꝛc. zu erhalten / mit andern in eine Gesellschafft und Verbündniß tretten / damit durch gemeinschafftliche Hülffleistung und zusammen gesetzte Kräffte einem jeden ruhige Besitzung und Überkommung der-zu diesen Leben nothdürfftigen Dinge verschafft / übrigens aber die Sorge um die eigne Seeligkeit einem jeden selbst überlassen werde / indem deren Erwerbung weder durch eines andern Fleiß und Bemühung mir schlaffend oder wohl gar widersetzend / zuwegen gebracht / noch durch deren Verliehrung andern einiger Schade erwachsen / noch deren Hoffnung durch einige Gewalt benommen werden kan. Weil aber die-in eine solche bürgerliche Gesellschafft zu sämtlicher Beschützung ihrer zu Leib und Leben gehörigen Güter zusammen tretende Menschen dennoch darinnen können gefährt werden / entweder durch Betrug und Raub schlimmer Mit-Bürger / oder durch Anfall auswärtiger Feinde / so hat man diesem Ubel durch Waffen / Vermögen und Menge der Bürger zu wehren / jenem aber durch gerechte Gesetze und gute Ordnungen zu steuern gesucht. Die Aufsicht und Macht aber über diese Dinge alle / ist von der Societät der Obrigkeit als dem constituirten Haupt übergeben und anvertraut worden. Einen solchen Ursprung

hat nun die Gesetzes-Macht / so in einer jeden Republic die höchste ist / gehabt / zu solchem Endzweck wurde sie angerichtet / und mit solchen Schrancken wird sie jederzeit umfasset / nemlich daß sie vor aller insgesamt und jeder insonderheit eigenthümliche Besitzungen / mithin vor das gantze Volck und vor dessen gemeines beste gebührende Vorsehung thue / damit es in Friede und Wohlstand floriren / hingegen vor andrer Anfall / so viel es möglich / durch seine eigne Stärcke und Kräffte sicher seyn möge.

Dieses voraus gesetzt / ist nun leicht zu verstehen / welch Maaß und Ziel die Obrigkeitliche prærogativ und Ober-Macht Gesetze zu geben in ihrem Brauch habe / (nemlich zu Beförderung des gemeinen weltlichen und irrdischen Bestens / als welches die einige Beweg-Ursache und Endzweck der eingegangenen Societät gewesen) und welche Freyheit andern Theils denen Privat-Personen übrig geblieben / daß nemlich / in den Dingen / so das Ewige Leben angehen / ein jeder thun möge und dürffe / was er glaubt GOtt zu gefallen / als auf dessen Wohlgefallen und Willen / und des Menschen hiervon habende Uberzeugung / es mit der Menschen Seeligkeit ankommt. Denn vor erst gebühret GOtt der Gehorsam / hernach den Gesetzen. Möchte nun jemand sagen: Wie wenn nun die Obrigkeit in bürgerlichen Dingen durch ein Edict etwas beföhle / das eines seiner Privat-Conscienz unerlaubt schiene? Antw. Wenn die Regierung des Staats treulich und redlich geführt wird / und die Obrigkeitlichen Rathschläge wahrhafftig

zum

zum allgemeinen Besten abzielen / und mit Recht und Gerechtigkeit dahin eingerichtet werden/ dörffte sich ein solcher Casus wohl gar selten ereignen. (68) So es sich aber ja zutrüge/ so sage ich/ ein solcher müsse sich desjenigen enthalten/ was ihm durch sein Gewissen unerlaubt scheinet / hingegen hat er sich über die Straffe/ so die Obrigkeit alsdenn aufzulegen befugt ist/ nicht zu beschweren/ sondern sich derselben zu unterwerffen/ und sie zu tragen. Denn das Privat-Urtheil eines Menschen / hebt die Obligation eines von Politischen Dingen zum besten des Staats gemachten Gesetzes nicht auf / hat auch kein Recht und Forderung tolerirt zu werden. (69) Beträffe aber das Gesetz solche Dinge/ die ausser-

 halb

(68) Wo das Gewissen anderst ein recht Gewissen / und nicht eine *caprice*, Aberglauben und Hartnäckigkeit ist/ und wo auf der andern Seiten das Gesetz und die Obrigkeit in ihren gesetzten Schrancken und Rechten verbleiben/ ist der *Casus* wohl *indabilis*. Denn das Gewissens-Gesetz (so ferne es von GOtt eingedruckt ist und auf einen göttlichen Ausspruch und Ordnung sich gründet) kan dem Obrigkeitlichen Gesetz (so ferne es von GOtt erlaubt / rechtmässig und nothwendig ist) nicht entgegen seyn. Wo also hierzwischen ein Entgegensatz und Streit sich ereignet / da muß entweder ein Fehler im Gewissen oder in dem Gesetz stecken / daher der Mensch jenes / die Obrigkeit dieses zu prüfen und zu untersuchen hat.

(69) Dieser *Casus* wäre vielleicht folgender massen *dabilis*: Wenn dem Türcken etwan ein Feind unversehens einfiele und auf eine mit Juden und Christen zum theil bewohnte Stadt anmarschirte / es fiel aber eben der Juden Sabbath und der Christen Sonntag ein / Wenn nun diese die Meynung hätten daß auch in *Casu necessitatis* der Sabbath nicht zu brechen wäre / so könte sie der Türck dessen ungeachtet anhalten zu schantzen / die Wachen zu versehen/ oder im Fall des unterbleibens mit Recht straffen.

halb des Bezircks weltlicher Obrigkeit stehen/ daß nemlich das Volck oder ein Theil desselben eine andre Religion anzunehmen / oder zu andern Gebräuchen solte gezwungen werden/ so würde sie dieses Gesetz zum Gehorsam nicht verbinden können. (70) Weil die bürgerliche Gesellschafft und Herrschafft zu keinem andern Zweck ist aufgerichtet worden/ als bloß zu Erhaltung eines jeden in Besitzung und Genuß derjenigen Dinge / die ihme zu Fortbringung dieses Lebens rechtmäßig zugehören / da hingegen / was die Seele und Sorge der himmlischen Güter betrifft (welche nicht zur Bürgerschafft gehört / noch derselben hat unterworffen werden können) solche einem jeden vor sich vorbehalten und heimgestellt verblieben. Ist also die Beschützung dieses Lebens und der-dazu gehörigen Dinge / das Werck und Geschäffte der Bürgerschafft/ und die Erhaltung der Besitzer bey denselben / ist das Amt der Obrigkeit. Können also solche irrdische Güter keineswegs nach Belieben der Obrigkeit/ diesen genommen und andern gegeben / noch deren Privat-Besitzungen (auch nicht einmal durch ein Gesetz) unter Mit-Bürgern verändert werden / um einer Ursache willen / welche die Mit-Bürger nichts angehet/ nemlich um der Religion willen / dadurch doch / sie sey wahr oder falsch/ andern an ihren irrdischen Gütern (die doch allein der Obrigkeit und dem Staat unterworffen) kein Unrecht geschiehet.

Sprichst

(70) Worinnen und worüber die Obrigkeit kein Recht und Macht hat zu befehlen / da haben auch die Unterthanen keine *Obligation* zu folgen und *parition* zu leisten. Und wo kein Gesetz statt findet / da findet auch keine Ubertrettung / hinfolglich keine Straffe statt.

Sprichst du: Wenn aber die Obrigkeit in der falschen Beredung stünde/ dieses oder jenes dem Gewissen einiger zuwiderlauffendes/ geschähe zum gemeinen Besten? Antw. Gleichwie das eigne Urtheil einer Privat-Person/ so es falsch ist/ ihn nicht ausnimmt und befreyet von der Obligation der Gesetze; Also giebt auch das eigne Urtheil/ Einbildung und Beredung der Obrigkeit/ (daß ich so reden mag) ihro kein neues Recht denen Unterthanen Gesetze aufzulegen/ welches ihr vermög selbst der Einrichtung der Republic nicht eingeraumet worden/ noch hat eingeraumet werden können. Noch vielweniger alsdenn/ wenn die Obrigkeit nur das im Schild führt/ ihre und ihrer Secte Anhänger mit andrer ihren geraubten Gütern zu bereichern und zu zieren. Aber wer ist hier zwischen ihnen der Richter/ fragst du? Wenn nun die Obrigkeit glaubet und vorgiebet/ dasjenige so sie befehle und fordere/ sey dem Staat heylsam und stehe in ihren Mächten/ die Unterthanen hingegen das Gegentheil glauben/ wer soll sie entscheiden? Antw. GOtt allein/ weil zwischen dem Volck und dem Gesetz-Geber sonst kein Richter auf Erden ist. GOtt allein ist in diesem Fall der Schieds-Mann/ der am letzten Gericht nach eines jeden Verdienst und nachdem er das gemeine Beste/ den Frieden und die Gottseligkeit nach allem Recht und Billichkeit wird gesucht/ und darüber gelitten und gestritten haben/ vergelten wird. Aber was soll man indessen auf Erden thun/ sagst du? Antw. Vor allen Dingen muß man seiner Seele wahrnehmen/ und hernach sich des Friedens eyfrigst befleißigen/ ob

wohl wenige da dem Frieden trauen werden / wo sie bereits eine Verwüstung angerichtet sehen. (71) Es wird auf zweyerley Weege in strittigen Sachen von den Partheyen gehandelt / nemlich entweder nach Recht oder nach Gewalt. Wo das eine aufhört / fängt das andre an. Wie weit nun die Rechte der Obrigkeit bey allen und jeden Völckern sich erstrecken / und sie sich bey solchen zweiffelhafften und strittigen Puncten der Gewalt gegen sie zu bedienen habe / ist hier meines Orts nicht zu untersuchen. Nur weiß ich / was insgemein zu geschehen pfleget / wo man mit einander in Uneinigkeit und Streit verfällt / und kein Richter und Gericht gegenwärtig ist. (72) Diesemnach sprichst du / wird die Obrigkeit / als die die Macht und Gewalt in Händen hat / was sie vor sich dienlich erachtet / ins Werck zu setzen suchen? Antw. Freylich wirds also gehen. Aber hier ist die Frage von der Gerechtigkeit / der Handlungen / und deren Richtschnur / nicht aber von dem was sich in zweiffelhafften Fällen de facto zu begeben pfleget. Doch

(71) Im Lateinischen stehet: quanquam pauci sint, qui ubi solitudinem factam vident, pacem credent. Welche Worte ich nicht wohl verstehen und zur *Materie* reimen kan. Vielleicht sollen sie dahin verstanden werden / daß wo es einmahl zur Uneinigkeit / *ruptur* und Gewaltthätigkeit zwischen den Regenten und Volck kommen / kein Theil dem andern mit seinen Friedens-Bezeugungen trauen werde.

(72) Daß nehmlich / wo kein Theil unrecht haben will / ein jeder sein vermeintes Recht mit Gewalt verfechtet / da komts von der Zunge und Feder zum Fäusten und Waffen / da denn der Ausgang lehret / welcher Theil vor der Welt Recht behalten / und muß das Glück den Ausspruch thun. *Exitus acta probat.*

Doch uff genauere und eigentlichere Umstände in der Sache zu kommen/ so sage ich 1. Die Obrigkeit soll und darff keine solche Lehren dulden/ die da in ihrer Art und Würckung menschlicher Gesellschafft/ oder guten Sitten/ so zu Erhaltung bürgerlicher Gesellschafft nöthig/ directe entgegen sind/ und also alle Ordnungen der Natur/ alle äusserliche Zucht/ Ehrbarkeit und Gerechtigkeit umkehren. Allein dergleichen Exempel sind in einer jeden Kirche und Secte sehr rar/ (73) denn es ist noch keine Secte so weit in Unsinnigkeit verfallen/ daß sie/ was offenbahr den Grund aller Societäten umreisst/ und von dem gantzen menschlichen Geschlecht als böß geurtheilt und verworffen wird/ vor Lehren ihrer Religion bekennen/ und also das statuiren solte/ wodurch ihre eigne Vortheile/ Ruhe/ Ehre und Güter in Gefahr gesetzt würden. (74)

2. Aber ein viel verdeckter/ und auch weit gefährlicher Ubel vor die Staaten ist bey denen zu finden/ welche sich und ihrer Secte und deren Orden zugethanen Personen eine sonderbare prærogativ und Vor-Recht über das gemeine Recht des Staats herauß nehmen/ sich der Jurisdiction und Unterwerffung in zeitlichen Dingen der Obrigkeit entzie-

G 5

(73) Zwar sind die Ketzer-Bücher und Streit-Schrifften der einen Secte wider die andre voll solcher Beschuldigungen. Allein die Clerisey muß freylich einen solchen Gestanck von den Ketzern machen/ damit man ihren eignen Unflath nicht rieche. *Si accusasse sufficit, quis innocens erit?*

(74) Eine solche Religion wäre mehr eine *irreligion* als Religion; Denn eine Religion besteht ja darinnen/ zu lehren/ wie die Menschen besser und glückseliger vor sich und mit einander zeitlich und ewig werden können.

entziehen / und solches mit allerhand feinen Vorwand und geschminckten Reden bedecken. Man solte wohl schwerlich solche Leute finden / die so platt hin und öffentlich mit dieser Sprache heraus gehen und lehren solten: Treu und Glauben dürffe man eben nicht halten; Man dürffe alle Fürsten durch seine Secte vom Thron zu stossen suchen: Die Herrschafft und Ober-Macht gehöre ihnen / als dem heiligen Volck des Höchsten allein zu rc. Denn diese so grob und ungescheut vorgebrachte Dinge / würden gleich alle Obrigkeiten in den Harnisch jagen und die Augen und Sorgfalt aller Staaten dahin kehren / ein solches bey ihnen steckendes Ubel sogleich in ihrem Schooß und bey seiner Geburth zu ersticken / damit es nicht um sich greiffe. Doch findet man solche / die mit andern Worten eben das sagen: Denn was wollen diejenigen anderst / die da lehren: Kätzern dürffe man eben nicht Treu und Glauben halten? als dieses / daß sie zu verstehen geben wollen / sie hätten das Privilegium und Freyheit / so offt es ihnen beliebt / Treu und Glauben zu brechen; Weilen alle die nicht mit ihnen in der Religion nach allen Stücken einstimmen / vor Kätzer gehalten / oder doch bey Gelegenheit davor erklärt werden können: Lehren / daß in Bann gethane Könige ihren weltlichen Character und Königreich / nebst allen Rechten verliehren / wohin zielt das anders? als die Macht Könige abzusetzen sich zulegen / weil man die Macht des Banns nur seiner geistlichen hierarchie und Macht allein zuschreibt. (75) Die Leh-

(75) Gewißlich der *servus servorum* ist durch diesen Streich fast *Rex Regum* auf Erden worden.

Lehre/daß Weltliche Herrschafft und Ober-Macht nur denen mit dem reinen Glauben und mit der wahren Kirche begnadigten gebühre / wird solchen Leuten endlich die eigenthümliche Besitzung aller Dinge einräumen / als welche freylich sich und ihren Vortheil nie so vergessen werden / daß sie nicht steiff und fest glauben und bekennen solten sie seyen die rechtglaubige Kirche und Heilige GOttes. Diese und dergleichen Leute nun / welche denen Glaubigen / denen geistlichen Orden / denen Orthodoxen / das ist sich selbst / einig Privilegium, Vorrecht und Macht in bürgerlichen Dingen vor andern Menschen zuschreiben / und einige Macht über andere in ihrer Kirche entweder gar nicht stehende / oder doch einiger massen davon abgesonderte Leute / unter Vorwand ihrer wahren Religion prætendiren / diese / sag ich / haben gantz kein Recht und Forderung von der Obrigkeit tolerirt zu werden. Wie ingleichen auch diejenigen nicht / die andere / so sich von ihrer Religion abgewandt / nicht in dem Staat leiden / auch daß sie zu dulden seyn / nicht lehren wollen. Denn was lehren doch diese und dergleichen anderst / als daß sie bey jeder sich fügender Gelegenheit die Gerechtsame des Staats und die Freyheit und Güter der Bürger angreiffen dürfften und würden. Und begehren und suchen sie nur dieses damit von der Obrigkeit / daß ihnen die Obrigkeit nur so lang Freyheit / Macht und Hülffe andere als Ketzer zu verfolgen herleyhen und verstatten möchte / biß sie solches selbst auszurichten Kräffte / Volck und Anstalt genug haben würden. (76)

3. Die-

(76) Es kan nicht fehlen / die Macht und Hülffe die ei-

3. Diejenige Kirche kan kein Recht haben noch fordern von der Obrigkeit tolerirt zu werden/ die dem Fürsten etwas von seiner habenden Jurisdiction, Recht und Macht in Weltlichen und Bürgerlichen Dingen über ihre Glieder entziehet / und in welcher diejenigen die sich darzu begeben/in eines andern Fürsten Pflicht / Schutz und Gehorsam nach ihren äusserlichen Leib/ Leben &c. tretten / also daß sie mehr dem Kirchen-Herrn/ als Lands-Herrn disposition und Herrschafft darüber geben / und sie diesem nicht mehr und länger Gehorsam leisten dürffen / als es jener haben will; denn auf diese Weise würde der Fürst einer fremden Macht in seinen Städten und Ländern die Jurisdiction einraumen / und müste leyden / daß man aus seinen Bürgern wider ihn und seinen Staat Soldaten würbe. Diesem Ubel kan die liederliche und betrügliche distinction zwischen den Hoff und der Kirche gar nicht abhelffen/ weil beyde der absoluten und unumschränckten Regierung eines einigen Menschen gleichmäßig unterworffen zu seyn geglaubt werden / der denn alles was er will/ entweder als etwas Geistliches oder in Beziehung auf etwas Geistliches seinen Kirchen-Verwandten kan anrathen/ oder auch unter Bedrohung des höllischen Feuers befehlen. Das Vorgeben würde gantz vergeblich seyn/ wenn einer sagen wolte/ er sey

nur

ner von und bey andern sucht/ und borgt/ hätte er lieber selber / und wird sie vor sich suchen / wenn er sie nicht dorten erhalten kan. Drum könnte und solte die Obrigkeit allemahl an den jenigen mit guten Fug das verjagen und verfolgen anfangen/ die es bey ihr wieder andre fordern. Merckt was vor eine Schlange ihr im Busen heegt!

nur bloß der Religion nach ein Mahometaner / im übrigen aber ein treuer Unterthan Christlicher Obrigkeit / wenn er zugleich dabey bekennte / er sey dem Mufti zu Constantinopel mit Gut und Blut einen blinden Gehorsam schuldig / welcher da er dem Türckischen Kayser gantz ergeben / nach dessen Willen und Interesse die Glaubens-Artickel und Religions-Pflichten drehen und einrichten würde. Ja derjenige Türck würde sich noch offenbarer der Bothmäßigkeit Christlicher Obrigkeit entziehen / wenn er denjenigen / welchen er vor das Haupt der Kirchen hielte / auch vor das Haupt alles weltlichen Regiments zu erkennen bezeugte.

4. Endlich sind auch diejenigen / welche die Gottheit öffentlich leugnen / keinesweges zu toleriren; denn bey einem Atheisten kan weder Treue noch Vertrag / noch Eydschwur fest und beständig seyn / (77) welches doch die Stützen und Bande menschlicher Gesellschafft sind. Leugnet man nun GOtt / als den höchsten Zeugen / und gewissen Rächer alles Bösen / so fällt alles dieses übern Hauffen. Und kan sich derjenige unter dem Namen der Religion das billiche Privilegium der Toleranz keinesweges zueignen / der durch die Atheisterey alle Religion aus dem Grund nieder reist. Was aber andre practische Meynungen betrifft / ob sie wohl nicht ohne Irrthum wären / wenn nur damit der Kirche keine Herrschafft noch bürgerliche Impunität oder Ausnahm und Freyheit von Pflichten

und

(77) Eines solchen Menschen seine Religion oder *Irreligion* ist: *quicquid libet, licet, quicquid prodest, potest.* Er hält das vor recht und erlaubt zu thun / was ihm gefällt und einigen Vortheil zubringen scheint.

und Schuldigkeiten/ so der Obrigkeit zu leisten/ gesucht/ und also dieser ihre Jurisdiction und vorhin habende Rechte nicht geschwächt werden/ kan man keine Ursache geben/ warum sie nicht tolerirt werden solten.

Nun ist noch etwas wenigs zu melden übrig von den öffentlichen Versamlungen/ welche in dieser die toleranz betreffenden materie die gröste Schwürigkeit zu machen geglaubt werden; weil man sie insgemein vor den Zunder und Gelegenheit des Aufruhrs und der Rebellionen hält/ wie sie es dann auch hier und dar etwan gewesen seyn mögen; Aber nicht aus Schuld ihrer habenden Natur/ Art und Eigenschafften/ als ob diese es so mit sich brächten/ sondern aus Schuld der unterdruckten oder übel befestigten Freyheit. Diese Lästerungen würden bald aufhören/ wenn man bey gegebener toleranz, welchen sie gebühret/ dieses Gesetz und Bedingung mit anfügte/ daß alle Kirchen solten gehalten seyn zu lehren und als das fundament ihrer selbst eigenen Freyheit zu setzen/ daß auch andere/ die von ihnen in der Religion abgiengen/ neben sich im Staat zu toleriren/ und niemand der Religion halber weder mit Gesetzen/ noch mit einigem Zwang anzutasten sey. Wo man dieses einige fest setzte/ würde der prætext aller Klagen und Tumulte/ nehmlich die Gewissens-Kränckung abgethan seyn. Wenn nun diese Ursache der Tumulte und Verbitterungen aus dem Wege geräumt worden/ wird nichts zu finden seyn/ das in diesen/ wie in andern Versamlungen nicht friedlich und von aller Zerrüttung und turbirung des Staats entfernet

net seyn solte. Lasst uns aber die Haupt-Puncte der Beschuldigungen durchgehen;

Erstlich spricht man: Die Versamlungen und Zusammenlauff der Leute sind der Republic gefährlich und der Ruhe nachtheilig. Antw. Wenn diesem so ist/ warum leydet man denn täglich den Zusammenlauff auf den Märckten der Städte? Warum versammlet man sich zum Gericht? warum kommen gantze Collegia, Zünffte &c. zusammen? Warum leydet man in Comœdien den Zulauff? Sagst du/ das seyen Weltliche Versammlungen/ diejenigen aber/ wovon hier die Rede ist/ seyn geistliche und kirchliche Versammlungen? Antw. Gerade als wenn diejenige Versammlungen den Staat zu turbiren am bequemsten wären/ in welchen man am allerwenigsten mit bürgerlichen und Staats-Händeln zu thun hat? Sprichst du: Die weltliche Versammlungen bestehen aus Leuten/ die eben in der Religion nicht einig sind/ die kirchliche Versammlungen hingegen aus solchen/ die eines Sinnes und einer Meynung darinnen sind? Antw. Heist denn das wider den Staat eine Conspiration haben/ von göttlichen Dingen gleiche Meynung führen. Ja eben desto einiger und eyfriger werden sie zusammen halten/ jeweniger ihnen Freyheit sich öffentlich zu versammlen verstattet wird. Wendest du wieder ein/ in weltliche Versammlungen dürffe jedermann gehen/ in solchen Religions-Zusammenkünfften aber finde sich viel ehe Gelegenheit zu heimlichen Anschlägen und Unternehmungen? Antw. Ich leugne erstlich/ daß alle weltliche Versammlungen jedermann frey und offen

fen stehen/ als zum Exempel Collegia, Zünffte rc. Wenn aber/ zum andern/ etliche heiliger Dinge wegen heimliche Zusammenkünffte halten/ so frage ich/welche deñ um deswillen zu schelten seyen? ob die/ welche öffendliche Versamlungen gerne begehrten/ und hielten/oder die/ welche sie verbieten? Sprichst du: die Gemeinschafft in geistlichen Dingen verbinde die Gemüther der Menschen gar starck mit einander / und sey daher zu fürchten? Antw. So sich die Sache also verhält / warum fürchtet sich die Obrigkeit nicht vor ihrer eignen Kirche / und verbietet nicht deren Zusammenkünffte als gefährliche Dinge? Du sagst: weil die Obrigkeit selbst mit ein Theil / ja das Haupt daran ist? Antw. Gerade als wenn sie nicht eben so wohl ein Theil ihrer Republic, ja das Haupt des gantzen Volcks wäre? Lasst uns also der Sachen wahre Beschaffenheit anzeigen! die Obrigkeit fürchtet sich vor andern Religions-Partheyen / und nicht vor Ihrer eignen / weil sie dieser alle Gunst und Gewogenheit / jenen nichts als Härte und Strenge erzeiget. Die einen werden tractirt als Kinder mit Nachsehung vielen Muthwillens und Leichtfertigkeit / die andern werden gehalten als Sclaven / denen man zum Lohn ihres unschuldigen Lebens insgemein Kercker und Gefängnuß/ Schläge und Plage dargiebt. Jene heegt und schonet man / diese müssen über der geringsten Sache herhalten. Man mache also eine Aenderung in der procedur, und lasse die einen wie die andern gleiche Rechte und Vortheile in bürgerlichen Dingen geniessen/ so wirst du alsobald finden / daß du dich vor

ihren

ihren Religions-Versammlungen nicht mehr zu fürchten habest. Denn so die Menschen auf eine faction oder Loßreissung von dem Staat bedacht sind/ so treibet sie nicht die Religion in ihren Versammlungen dazu an/ sondern das Elend und die Noth der Unterdruckung. Denn was solten sie doch mit grosser Gefahr erst suchen/ was sie doch so schon frey haben könten/ nemlich die Religions-und Gewissens-Freyheit? Diejenigen Staaten so mit Gerechtigkeit und Mäßigkeit regiert werden/ sind überall ruhig und sicher/ die man aber mit ungerechten und tyrannischen Regiment beherrscht/ werden jederzeit sich endlich widersetzen. Ich weiß wohl daß öffters Rebellionen geschehen/ und zwar gemeiniglich unter Vorwand der Religion; ich weiß aber auch daß die Unterthanen öffters der Religion halber sehr übel dran sind/ und schlimm tractirt werden! Allein glaube mir/ das sind nicht einiger Kirchen- oder Religions-Partheyen absonderliche und eigne Fehler/ sondern es ist die gemeine Art aller und jeder Menschen/ die unter einer ungerechten Last seufftzen/ daß sie das allzuschwehre und zu hart drückende Joch abzuwerffen suchen. Was/ meynest du/ würde wohl geschehen/ wenn die Obrigkeit ihre Unterthanen eben nicht nach der Religion/ sondern nach der Leibes-Gestalt unterscheiden wolte/ und daß diejenige/ so schwartze Haar oder graue Augen hätten/ nicht so wohl dran seyn solten/ als die andern/ sie solten keinen freyen Handel und Wandel haben/ ihr Handwerck nicht frey treiben dürffen/ die Erziehung und Vormundschafft über die Kinder solte denen Eltern entrissen/ die Gerichte ihnen

entweder gar zugeschlossen und versagt / oder doch hart und ungünstig seyn; Meynest du nicht / die Obrigkeit hätte sich vor denen / die dergleichen Haare und Augen hätten und darüber verfolgt würden / eben so wohl zu fürchten / als vor denen / welche die Religion zusammen in eine Gesellschafft geführet? Andere begeben sich in eine Gesellschafft des Handels wegen / um an dem Gemeinschafftlichen Gewinn / wie an den Unkosten / Theil zu haben: Andere ladet der Müßiggang und die Lust die Zeit frölich zu passiren / zur Gesellschafft ein: Diese haben als Nachbarn und gute Freunde ihre vertraulichen Zusammenkünffte; Jene thun sich zu einander der Religion und des Gottesdiensts halber; Aber zur Rebellion und Auffstand wird sonst nichts das Volck auf- und zusammen bringen als die Ungerechtigkeit und Unterdrückung. Sprichst du: Wilt du denn nun haben daß diese oder jene ihre Gottesdienstliche Versammlungen halten sollen wider Willen und Erlaubnüß der Obrigkeit? Antw. Warum aber wider Willen und Erlaubnüß? da doch die Sache an sich erlaubt / und denen / die sich darzu verbunden achten / allerdings zu thun nöthig ist. Gleichwohl / sprichst du / geschichts wider der Obrigkeit Willen? Aber das ists eben / was zu beklagen / hier ist die Quelle alles Ubels / und die Ursache alles Unglücks! Warum setzt sich die Obrigkeit nicht eben so wohl wider den Zusammenlauff des Volcks bey einem Marckschreyer / Gauckler oder Comœdianten / als wider die Religions-Versammlungen? da doch hier die Menge weder grösser noch lasterhaffter und unruhiger ist /

als

als dort. Nemlich da hinaus laufft zuletzt die Sache; Weil man diesen abgünstig ist / und sie hart tractiret / sich also hinwieder nicht des besten zu ihnen versehen kan / so muß man dahin arbeiten / wie man ihrer völlig los werde/und sie fortjage oder unterdrücke. Hebe du auf den ungerechten Unterschied und Partheylichkeit in Austheilung des Rechts/ verändere die harten und unbillichen Gesetze/ laß allen Zwang und Straffen fallen / so wird alles im Land sicher und ruhig seyn. Ja diejenigen welche bey ihrer unterschiedenen Religion von der Obrigkeit tolerirt werden / und dabey aller Bürgerlichen Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen/ werden nur Ihro desto treuere und willigere Unterthanen seyn/ je besser deren Zustand hier/ als gemeiniglich anderer Orten ist. Sie werdens als eine grosse Wohlthat erkennen/ was die andern als ein Recht zu haben vermeynen/nehmlich Religions- und Gewissens-Freyheit zu haben / und daher um desto mehr des Staats bestes suchen. Es werden sodann alle im Land sich findende particular-Kirchen und sonst uneinige Religions-Partheyen / als Wächter der öffentlichen und gemeinen Ruhe auf sich untereinander und auf ihre Aufführung desto mehr achtung geben/ und verhüten / daß sie nichts wider den Staat vornehmen / noch etwas in dem Regiment verändern; als die nichts bessers hoffen und erlangen könten / als was sie schon besitzen und geniessen/ nemlich ein gleiches Recht und Freyheit mit allen andern Bürgern unter einem gerechten und gemäßigten Regiment. Wenn die Kirche / die mit dem Fürsten einer Religion ist / als ei-

ne starcke Stütze des Weltlichen Regiments geachtet wird/ und das/ wie ich erwiesen/ bloß um deß willen/ weil ihr die Obrigkeit günstig und geneigt/ und die Gesetze favorabel vor sie sind; Wie viel fester und sicherer wird denn der Staat seyn/ wenn sich diese Anzahl vermehret/ und wenn alle redliche Unterthanen/ welcher Religion und Parthey sie auch seyn mögen/ sich gleicher Gnade und Gütigkeit des Fürstens/ gleicher Billichkeit der Rechte/ gleicher Vortheile ꝛc. zu versehen und zu geniessen haben; Und nur allein denen bösen und frevelhafften Störern der gemeinen Ruhe und Ubertretern der Civil-Gesetze die Straffe und Strenge zu fürchten ist.

Damit wir einmal zum Ende kommen/ so last uns die = den andern Bürgern verstattete Rechte und Freyheiten durchgehen: Ists vergönnt auf Römische Art GOtt zu dienen? Wohlan so sey es auch erlaubt auf Reformirte/ Lutherische und Quäckerische Manier? Ists erlaubt sich in Gerichten der Lateinischen Sprache zu bedienen? man verstatte es auch in der Kirche denen es beliebet? Ist es zugelassen zu Hauß seine Knye zu beugen/ zu stehen/ zu sitzen/ dieser oder jener Gebehrden sich zu gebrauchen/ schwartze oder weise Kleyder/ lange oder kurtze Mäntel zu tragen? Wohlan so lasse man auch zu in der Kirche Brod zu essen/ Wein zu trincken/ sich mit Wasser zu besprengen ꝛc. Und alles was sonsten im gemeinen Leben frey und ohne Gesetz ist/ das lasse man auch einer jeden Kirche in ihren Gottesdienstlichen Ubungen frey. Keines Menschen Leib und Leben/ Hauß/ Nahrung

oder

oder Güter sollen deshalben gekräncket und entrissen werden. Bey einer Parthey wird die Kirchen-Zucht und Aufsicht verwaltet durch die Aeltesten/ warum nicht auch durch Bischöffe / wenn es einer andern Parthey so gefällig ist? Die Kirchliche Gewalt und Regierung/ sie stehe in der Hand vieler/ oder eines einigen / ist immer eben dieselbe / und hat nie kein Recht über Bürgerliche Dinge / noch einige Macht zu zwingen; So gehören auch weder Güter / noch Reichthümer / noch jährliche Einkünffte zum Kirchen-Regiment. Daß Kirchliche Zusammenkünffte und Versammlungen erlaubt und recht seyn/ wird durch die öffentliche Erfahrung und observanz erwiesen / dergleichen aber zu halten verstattet man nur einem Theil der Bürger / die dieser oder jener Parthey zugethan sind / warum aber nicht allen? Geschicht etwas in einer Kirchen-Versammlung/ das wider die allgemeine Ruhe läufft/ muß es auf eben solche und keine andere Weise gedämpfft werden / als wenn es auf dem Marckt geschehen wäre. Wird etwas in einer Gottesdienstlichen Handlung oder Predigt geredt oder gethan das Tumult erregt / muß man es eben so straffen / als ob es auf dem Rath-Hauß passirt wäre. Beyde Oerter müssen weder Lasterhaffter noch aufrührischer Personen Zuflucht und Auffenthalt seyn. Hinwiederum soll die Versammlung des Volcks in der Kirche so wenig unrecht seyn/ als auf dem Rahthauß / und weder bey diesen noch bey jenen Bürgern mehr straffbar seyn. Ein jeder soll um seiner eignen Laster und Verbrechen/ nicht aber um andrer ihrer willen in

Haß/ Verdacht und Straffe fallen. Aufrührer/ Mörder / Räuber / Diebe / Ehebrecher / Lästerer / Ungerechte ꝛc. von welcher Kirche sie auch seyn / wäre es gleich der Obrigkeit ihre selbst / sollen gestrafft und getilgt werden. Welche aber eine friedfertige Lehre/ und dabey ein ehrbares und unscheltbares Leben führen / halte man mit den übrigen Bürgern in gleichem Werth; Und so man einer Parthey Versammlungen / feyerliche Zusammenkünffte/ Feyertäge / Predigten und andere öffentliche Gottesdienstliche Ubungen verstattet / so erlaube man solches alles mit gleicher Billichkeit auch den Remonstranten / ContraRemonstranten/ Lutheranern/ Wiedertäuffern / Quäckern / Socinianern und allen Partheyen. Ja so wir die Wahrheit vollkommen reden/ und was einem Menschen gegen den andern gebührt / deutsch herauß sagen wollen / muß man auch nicht einmahl einen Heyden / Türcken oder Juden / der Religion halben aus dem Staat jagen / noch der darinn zu geniessen habenden Rechte entsetzen. Im Evangelio wird ja nichts dergleichen gebotten / und die Kirche darff solches nicht begehren/ als die nicht richtet die draussen sind. 1. Cor. 5/12. Das gemeine Wesen und die Republic erfordert solches auch nicht / als welche die Menschen als Menschen/ wenn sie nur Menschliche Natur in vernünfftiger und gerechter Bezeigung von sich spühren lassen / gerne aufnimmt und als Bürger hält. Soll einem Heyden frey stehen Kauffmannschafft bey dir zu treiben / und ihm doch verboten seyn / eine Gottheit auf seine Weise anzubeten und zu verehren? Denen Juden räumet

man

man Wohn-Plätze und Häuser ein/ warum will man ihnen denn die Synagog verwehren? Ist denn ihre Lehre etwan alsdenn schlimmer/ ihr Gottes-Dienst greulicher/ und ihre Einigkeit gefährlicher/ wenn sie öffentlich zusammen kämen/ als nun/ da sie es heimlich und in den Häusern thun? Soll nun ein solches Jüden und Heyden erlaubt werden/ warum soll in einem Christlichen Staat ein Christ übler dran seyn/ und es nicht auch so gut haben? Nein gar nicht! sprichst du/ denn sie sind zu Rotten/ Tumulten und Bürgerlichen Kriegen mehr geneigt; Antw. Ist denn die Schuld und der Fehler hierinn an der Christlichen Religion? Fürwahr so dem also/ so wäre die Christliche Religion unter allen die schlimmste/ und nicht werth weder von dir bekennt/ noch von den Staaten tolerirt zu werden. Denn so dieses der Christlichen Religion Art und Natur/ daß sie aufrührisch und dem Bürgerlichen Frieden zuwider wäre/ so würde selbst die Kirche/ welche die Obrigkeit heeget/ einstens davon nicht unschuldig seyn. Aber das sey ferne/ daß man ein solches von der Christlichen Religion sagen solte/ welche unter allen die je gewesen/ dem Geitz/ der Ehrsucht/ Zänckerey/ Schmähsucht und allen irrdischen Begierden am meisten entgegen/ und am friedfertigsten und bescheidensten ist. Muß man also eine andre Ursache derjenigen Ubel suchen/ welche der Christlichen Religion Schuld gegeben werden; Und diese Ursache wird/ wenn wir die Sache recht einsehen/ einig und allein in dem bestehen/ wovon bißhero unsere gantze Sage gewesen/ nemlich: nicht die unterschiedliche

Religions-Meynungen / so nimmermehr können vermieden werden / sondern die versagte toleranz der unterschiedlich meynenden / so doch hätte sollen verstattet werden / hat die meisten Religions-Spaltungen und Kriege unter den Christen angestifftet; indem die von Geitz und Herrschsucht beherrschte Vorsteher der Kirche / die-vor Ubermuth öffters ihrer selbst nicht mächtigen Obrigkeiten / und das von Aberglauben immer eingenommene gemeine Volck wider die Ketzer auf allerley Weise und Weege aufgehetzt und verbittert gemacht / und wider alle Gesetze des Evangelii / wider die Erinnerungen der Liebe tapffer drauff gepredigt / wie man die Ketzer und Sonderlinge plündern und ausrotten solle / dadurch sie also zwey gantz unterschiedene Dinge unter einander gemengt und verwirrt / nemlich den Staat und die Kirche. Wenn nun die Menschen / wie es gehet / sich ihre rechtmäßig- und mit saurer Arbeit gewonnene Haabe nicht so umsonst nehmen lassen / noch selbige wider alle Göttliche und menschliche Rechte dem Geitz und Gewaltthätigkeit anderer nicht gerne zum Raub übergeben / und da sie zumal sonst eines unsträfflichen Wandels sind / auch eine solche Sache gehandelt wird / die im geringsten nicht unter Bürgerliche Dinge zu rechnen / sondern es allein eines jeden Gewissen und Seelen Heyl betrifft / davon GOtt allein Rechenschafft zu geben; was kan hierauf anderst erfolgen / als daß die Leute der Plagen / damit sie unrechtmäßig gedrückt sind / überdrüßig werden und sich bereden / es sey hier nicht unrecht Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und die Rechte / so ih-

ihnen GOtt und die Natur verliehen / und deren man nicht um der Religion / sondern nur allein um freventlicher Stücke willen verlustigt wird / mit Macht und Waffen / so gut sie können / zu vertheydigen? Daß dieses bißhero so geschehen sey / bezeuget die Historie zur Gnüge / und die Vernunfft lehret uns / daß es auch ins künfftige noch ferner so gehen werde / so lange die Meynung von rechtmäßiger Verfolgung der Religion halber entweder bey der Obrigkeit / oder bey dem Volck hafften wird / und also diejenigen wacker Lerm zu blasen und aus allen Kräfften Krieg zu erregen Raum finden werden / welche Prediger des Friedens und Vermahner der Einigkeit seyn solten. Es solte einen groß Wunder nehmen / daß die Obrigkeit bißher solche heimliche Mordbrenner und Störer der gemeinen Ruhe geduldet habe / wo es nicht am Tag wäre / daß sie auch gern mit Lust und Theil am Raub und Ungerechten zu greiffen gehabt / und sich also andrer ihres Hochmuths und Muthwillens zu Erhebung ihrer Macht und Hoheit gerne bedienet: Denn wer siehet nicht / wie diese geistliche und fromme Herren / nicht so wohl des Evangelii / als des Regiments Diener gewesen seyen / und dem Hochmuth und Tyranney der Fürsten und Gewaltigen wacker geschmeichelt / und sich mit allem Ernst und Fleiß dahin bemühet haben / wie sie in- und durch den Staat ihre geistliche Tyranney und Macht zu herrschen möchten befördern / als womit sie sonsten in der Kirche wol schwerlich hätten aufkommen können. Das ist denn gemeiniglich die schöne Einigkeit des Staats

und der Kirche gewesen / unter welchen doch ohnedem / wenn jedes sich in seinen Gräntzen und Schrancken bewahrt hätte / kein Zwiespalt hätte seyn können; indem der Staat sich nur um die weltliche Güter / die Kirche aber einig und allein um der Seelen Seeligkeit bemühet haben würde. Doch ich schäme mich solcher schändlichen Dinge nur zu gedencken! Es gebe nur der Höchste / daß das Evangelium des Friedens einstens gebührend möge verkündigt werden / und daß die Obrigkeit sich mehr und eyfriger befleißige / ihr eigen Gewissen und Aufführung dem Gesetz GOttes gleichförmig zu machen / hingegen weniger um andrer ihre Gewissen menschlichen Satzungen zu unterwerffen bekümmert lebe / und daß sie als Landes-Väter alle ihre Rathschläge / Unternehmungen und gantze Regierung auf das gemeinschafftliche Beste aller ihrer Landes-Kinder (so viel deren nicht frevendlich boßhafftig / noch andern gefährlich und schädlich sind) richten mögen. Auch verleyhe der GOtt der Liebe und des Friedens / daß die Herren Geistliche und Vorsteher der Kirche / die sich Nachfolger der Apostel zu seyn rühmen / in der Apostel Fußstapffen tretten / sich aller politischen und weltlichen Händel entschlagen / mehr bey dem Hoff und in der Cantzley ihres Principalen Schutz / Rath und Hülffe suchen / (denn sind sie seine Diener und Gesandten / so wird sich GOtt ihrer annehmen / ist ihr Wort GOttes Wort und Warheit / so wirds der Geist GOttes bezeugen und bekräfftigen) als bey den Höfen und Cantzleyen der Fürsten / und also dem Heyl der Seelen einig und

allein

allein in Friede und mit Bescheidenheit obliegen mögen! Hiermit Adjeu!

Vielleicht wird es hier nicht ungeschickt seyn/ noch etwas weniges von der Ketzerey und Spaltung mit anzufügen. Ein Mahometaner/ kan eigendlich zu reden/ einem Christen kein Ketzer oder Schismaticus und Sonderling seyn/ und so einer vom Christlichen Glauben zum Heydenthum abfiele/ würde er dadurch nicht ein Ketzer oder Schismaticus, sondern ein Abtrünniger und Ungläubiger/ hiervon ist kein Zweiffel! Daraus dann erhellet/ daß Leute von gantz unterschiedenen Religionen einander nicht vor Ketzer oder Sonderlinge halten können. Müssen wir also besehen/ welche Personen von einerley Religion diese Namen verdienen; da ist nun offenbar/ daß diejenigen einer und eben derselben Religion zu seyn geachtet werden/ die einerley Richtschnur und Grund des Glaubens und Gottesdienstes haben; diese aber sind unterschiedener Religion/ die nicht einerley Regel des Glaubens und Gottesdienstes haben; Sintemal/ da alles was zu einer Religion gehört/ in der Regel abgefast und enthalten ist/ es nothwendig folget/ daß alle/ die in der Regel einig sind/ auch in der Religion überein kommen müssen/ und hinwiederum das letzte nicht kan gesagt werden/ nemlich einerley Religion seyn/ wo das erste/ einerley Regel haben/ sich nicht findet. Also sind Türcken und Christen verschiedener Religion/ weil diese die heilige Schrifft/ jene den Alcoran zur Norm und Regel ihrer Religion annehmen. Auf gleiche Weise können selbst unter den Christen und

Christlichen Namen / wie ehemals unter den Juden / mancherley Religionen seyn. (78) Die Römisch-Catholische und Lutheraner / ob sie schon beyde den Christlichen Glauben bekennen / sind nicht einer Religion / weil die letztern gantz allein die heilige Schrifft vor die Regel und Fundament ihrer Religion erkennen / jene aber zur heiligen Schrifft noch hinzusetzen die Traditiones und die Decreta der Päbste / und daraus die Norm ihrer Religion machen. Die St. Johannis Christen / wie man sie nennet / und die Reformirten / sind verschiedener Religion / weil diese die heilige Schrifft / jene ich weiß nicht was für eine Tradition als die Regel ihrer Religion ansehen. Dieses voraus gesetzt / so folgt

1. Daß Ketzerey sey eine Absonderung von der kirchlichen Gemeinschafft unter Personen einerley Religion / wegen einiger Lehr-Puncten so in

(78) Wenn sie nehmlich den Geist der Wahrheit verliehren / Christum trennen / Meynungs- und Buchstabens-Christen werden / und also die *Absurdität* begehen / daß sie *regulam regulæ* machen / welches sie *normam secundariam* nennen / aber in der That die *magis primaria* bey ihnen ist. Die allgemeine Regul aller Christen ist *Verbum Dei*. Weil nun der subtile und *Metaphysische* Geist der *Theologen* diese nicht allzugenau und völlig befunden / und der H. Geist sich darinnen nicht genugsam wie sie es gerne haben möchten / gegen die Ketzer erklärt und verwahrt / so machen sie *regulam regulæ*, nach welcher die H. Schrifft müste verstanden und angenommen werden. Also haben nun die Römisch-Catholische statt des H. Geistes / der die Schrifft sonst öffnet / *Patres*, *Traditionem* / *Concilia*, die Lutheraner *Libros Symbolicos*, die *Reformirten* den Heydelbergischen Catechismum und *Synodum Dordracenam* &c.

in der Regel selbst nicht ausdrücklich enthalten sind.

2. Daß bey denen / die bloß und allein die heilige Schrifft vor ihre Glaubens-Norm und Regel erkennen / Ketzerey sey eine Absonderung von der Christlichen Gemeine / wegen solcher Lehren / die mit klaren und ausdrücklichen Worten in heiliger Schrifft nicht stehen.

Diese Absonderug kan auf zweyerley Weise geschehen.

1. Wenn der grössere und durch Beystand der Obrigkeit stärckere Theil / sich von der andern durch sectirische Namen / Ausschliessung und Hinausstossung der andern scheidet und absondert / weil diese gewisse Lehren / so nicht in klaren und deutlichen Schrifft-Worten enthalten und begriffen / nicht glauben noch bekennen wollen. Denn nicht die Wenigkeit der Abgesonderten / noch die sich wider diese setzende Obrigkeitliche Authorität macht sie zu Ketzern (ob gleich diese vor der Welt Ketzer seyn und heissen müssen) sondern der allein ist ein Ketzer und der Ketzerey schuldig / der um dergleichen in heiliger Schrifft sich nicht klar findenden Lehren willen / die Kirche spaltet / Rotten macht / und durch gewisse Namen / Formuln und Wörter einen Unterschied einführet / und also von selbsten und aus freyen Stücken einen Riß verursachet.

2. Wann einer sich von einer Kirche und deren Gemeinschafft absondert / weil darinnen keine öffendliche Bekänntniß solcher Lehren ist / (79) welche

(79) Ein anders aber ist / wenn man mit solchen Lehren

welche die Schrifft selbst nicht mit klaren und eigendlichen Worten vorträgt.

Diese beyde sind Ketzer; denn sie irren in Fundamental-Stücken/ sie irren mit Wissen und Willen/ und mit allen Vorsatz und Hartnäckigkeit. Denn da sie zum einigen Fundament des Glaubens die heilige Schrifft angenommen/ so legen sie nun daneben noch ein anders/ nemlich solche Redens-Arten und Lehren/ welche in heiliger Schrifft nirgend zu finden sind/ und weil andre diese ihre selbst ersonnene und der Schrifft angeflickte Meynungen als nöthige und Fundamental-Artickel nicht erkennen/ noch darauf bauen wollen/ so stossen sie solche von sich/ oder schliessen sich in eine absonderliche Secte ein/ und machen also einen Riß und Trennung. Und thut es nichts zur Sache/ daß man sagt/ seine Glaubens-Bekänntnisse und Artickel seyen der heiligen Schrifft und der Aehnlichkeit des Glaubens gantz gemäß; denn so sie mit so vielen klaren und ausdrücklichen Worten in

und Meynungen nicht geduldet wird/ wenn sie zumahl mehr Grund/ oder auch nur Wahrscheinlichkeit in der Schrifft haben als der Gegner ihre; da werden nicht die Abgesonderten/ sondern die Absonderer Ketzer. Welchen es von GOtt gegeben ist den tieffen Sinn des Geistes/ so unter dem Buchstaben der Schrifft verborgen liegt/ die geheime Deutung und weite Hinaußsicht der Worte und Prophezeyhungen heiliger Schrifft einzusehen/ werden wohl wissen daß solche Dinge nicht alle fassen können/ auch nicht können *mathematice demonstrirt*, sondern nur durch den H. Geist bezeigt und durch die folgende Erfahrung und Erfüllung bekräfftigt werden/ daher sie solche andern nicht aufdringen/ sondern genug haben werden/ wenn man ihnen nur ihre Meynung läßt und sie dabey *tolerirt*.

in heiliger Schrifft stehen / kan keine Frage davon seyn / weil nach aller Bekänntniß solche und dergleichen Dinge Fundamental-Puncte sind / als die von GOtt selbst sind ausgesprochen und gesetzt worden.

Sprichst du / deine Artickel / die du bekennt und angenomen wissen wilst / seyen richtige Schlüsse und Folgereyen / rechte applicirungen und Deutungen H. Schrifft; so thust du zwar recht dran / daß du sie selbst glaubest und bekennest / als die dir mit der Richtschnur des Glaubens / nemlich der H. Schrifft überein zu stimmen scheinen; übel aber ists gethan / wenn du sie andern / denen sie noch nicht so ausgemacht und unfehlbar scheinen / aufdringen wilst. Und bist du ein Ketzer / wenn du um solcher Dinge willen / die weder fundamental sind / noch seyn können / eine Trennung anrichtest. Denn ich kan nicht glauben / daß einer so gar unsinnig seyn solte / daß er sich unterstünde seine Folgereyen / Deutungen und Erklärungen der Schrifft vor Göttliche Aussprüche auszugeben / und die nach seiner Vernunfft / Urtheil und Einsicht gemachte Glaubens-Artickel der H. Schrifft gleich zu setzen. Ich weiß wohl / daß einige Stücke sind / die so klar mit H. Schrifft überein stimmen / daß niemand daran zweiffeln kan / als solten sie nicht unfehlbar darauß folgen / und von diesen kan unter Vernünfftigen und Warheit-liebenden kein Streit seyn. Allein was dir durch richtige Schlüsse aus H. Schrifft gefolgert zu seyn scheinet / das solst du andern nicht als einen nöthigen Glaubens-Artickel darum aufdringen wollen / weil du es der Schrifft / als der Regel des Glaubens gemäß

mäß befindest/ es sey denn/ daß du es auch vor recht und billich haltest/ daß man dir gleicher gestalt anderer ihre Meynungen aufzwingen könne und dürffe/ und du also gehalten seyest gantz widrige und mit einander streitende Lehr-Puncten/ der Lutheraner/ Calvinisten/ Remonstranten/ Wiedertäuffer und andrer Secten anzunehmen und zu bekennen/ als welche die Confessionen, Symbola und Systemata schmiedende Theologi ihren Anhängern als nöthige und H. Schrifft gemäße Folgereyen anzupreisen und einzuschärffen pflegen. Ich kan mich nicht genugsam über den unseligen Hochmuth und Vermessenheit derjenigen verwundern/ welche vorgeben/ dasjenige was zum Heyl nöthig/ klärer/ besser und deutlicher vorstellen zu können/ als es der H. Geist/ die unendliche und ewige Weißheit/ vorgestellt hat.

Biß hieher von der Ketzerey/ welches Wort im gemeinen Gebrauch nur von Lehr-Puncten gebraucht und verstanden wird. Nun müssen wir von dem schismate oder Spaltung eine Untersuchung anstellen/ so ein Laster/ welches der Ketzerey nahe verwandt ist. Denn beyde Worte scheinen mir zu bedeuten eine muthwillige und freventliche Absonderung von der Kirchen-Gemeinde und Gemeinschafft um unnöthiger Dinge willen. Doch da es einmal im Brauch und in die Gewohnheit/ welche den Wörtern ihre eigene Deutung geben/ kommen/ daß Ketzerey von den Irrthümern in Glaubens-Puncten/ schisma und Trennung aber von dem Gottesdienst oder Kirchen-Ordnung verstanden wird/ so müssen wir diesen Unterschied auch hier beobachten.

Ist demnach aus obangeführten Ursachen ein schisma nichts anders / als eine Absonderung und Trennung von der Kirchen-Gemeinschafft wegen eines-in dem Gottesdienst oder Kirchen-Ordnung unnöthigen Dinges / das man andern auflegen / oder im Fall des Unterlassens sie nicht vor Glieder der Kirche erkennen will. Nichts kan und darff einem Christen weder im Gottesdienst noch in der Kirchenzucht und Ordnung zur Gemeinschafft und Gliedschafft der Kirche (daß ich so reden mag) nothwendig seyn / als was der Gesetzgeber Christus selbst erfordert und befohlen / oder aus Eingeben des H. Geistes die Apostel. (80)

Mit einem Wort: Wer nicht leugnet / was mit eben so viel klaren Worten in Göttlichen Zeugnüssen befindlich / noch auch eine Absonderung machet wegen eines Dings / das in H. Schrifft nicht ausdrücklich enthalten und erfordert wird / der ist weder ein Ketzer noch Schismaticus, ob er wohl bey allen Secten und Sectirern übel angesehen ist / und von denen meisten / wo nicht von allen / als ein Mensch ohne einige Christliche Religion ausgeschrien wird.

Man könte dieses besser und weitläufftiger ausführen. Allein einem Verständigen ist an diesen genug!

(80) Und da lehren uns die Apostel / was gegen solche Ketzer und Sectirer zu thun sey Rom. 16. v. 17. Ich vermahne euch lieben Brüder! euch in acht zu nehmen vor denen welche Trennung und Aergernüsse (durch Sectirische Meynungen / fleischliche Lehre und unordentlichen Wandel) anrichten / zuwieder der Lehre (von Buß / Glauben / Liebe / Friede / Heiligung) die ihr (aus mündlich- und schrifftlichen Unterricht der Apostel) gelernet habt. Solche meydet. (erkennet sie nicht vor Brüder und Glieder eurer Gemeinschafft / und habt nichts mit ihrem Wesen und Weg zuschaffen) Von straffen / zwingen / verjagen stehet nichts da.

Zum Beschluß.

WEil nun unser Author bißher zur Gnüge gezeigt / worinnen und wie weit der Fürst und weltliche Obrigkeit nicht Macht noch Recht hat in Religions- und Kirchen-Sachen etwas zu ordnen und zu befehlen / so erachte vor gut / hier summarisch vorzustellen / worinnen und wie weit sie denn / unsers wenigen Erachtens / Recht und Macht haben und behalten / und zwar nicht als Episcopi, sondern als Lands-Herren und weltliche Obrigkeiten.

So haben und behalten sie denn

1. Recht / Macht und Freyheit alle Religionen / die nicht wider die Erkänntniß und Verehrung einer Gottheit / noch wider äusserliche Zucht und Ehrbarkeit seyn / in ihren Staat aufzunehmen / zu toleriren / Religions- und Gewissens-Freyheit zu verstatten und sie dabey zu schützen / da sie dann allen ihren Unterthanen und andern in ihren Staat befindlichen Religions-Partheyen gebieten und befehlen kan / niemanden seiner Religion halber zu molestiren noch mit schimpflichen Namen und bösen Verdacht zu graviren / sondern in bürgerlicher Einigkeit mit einander zu leben / oder

im Fall des Gegentheils / gebührende Straffe aufzulegen. Also muß sie dem bösen Knecht / der da selbst nicht glaubet / daß sein HErr kommen / und ihn zum Gericht fordern werde / uud dabey in Sicherheit und weltlichen Begierden ersoffen und truncken / andre Mit-Knechte schlägt und ausstöst / eine Geissel auf den Rücken binden.

2. Alle und jede Religionen und Kirchen mit allen deren Gliedern / Ständen und Anhängern müssen in weltlichen und bürgerlichen Dingen und Angelegenheiten (dahin auch die matrimonialia gehören / darüber sich doch die Clerisey die meiste Herrschafft uud Disposition angemasset) die Obrigkeiten vor ihre Richter und Herren erkennen / nach derer Ordnungen und Aussprüchen sie sich zu achten und zu unterwerffen / beydes zum Gehorsam und zur Straffe.

3. Haben sie Macht und Recht in allen Religions-Parthenen ihres Staats zu untersuchen und zu erkennen / ob darinnen nichts wider den Staat / Zucht / Ehrbarkeit / und Gerechtigkeit gelehrt und getrieben werde / und so dieses geschehen / es gebührend zu straffen. Daher sie allen und

jeden eine aufrichtige Confeſſion abfordern können.

4. Sie haben Macht und Freyheit sich zu einer von diesen Religionen / die sie ihren Gewissen und ihrem Staat am verträglichsten und besten zu seyn erachtet / zu bekennen und zu halten / oder auch nach ihren Gewissen von einer zu der andern zu tretten. Und kan sie so dann ihrer Religion und Kirche die gröste Ehre / Vorzug und andere zeitliche Vortheile / jedoch ohne Kränckung andrer ihrer bürgerlichen Rechte und Freyheiten / zulegen. Wiewol dieses nicht prudentiæ politicæ seyn / der Kirche wenig Nutzen / dem Staat aber mit der Zeit grossen Schaden bringen würde.

5. Sie behält die Diſpoſition über alle der Kirche aus Religions-Liebe von ihr oder ihren Vorfahren verliehene / oder auch abgezwackte Güter / Privilegia, und alle vom Staat geniessende bürgerliche und weltliche Beneficien / damit nach Gelegenheit und Erforderung des Staats ein anders zu ordnen.

6. Im Fall der Noth könnte sie auch die von ihr eben nicht herrührende Schätze und Güter einer Kirche angreiffen / und

zum

zum besten des Staats anwenden. Wiewol dieses ein gefährlicher Punct seyn möchte/ als darinn die Obrigkeit leicht die Finger verbrennen könnte.

7. Alle Wahrsagereyen/ Zauberey und Gemeinschafft mit dem Teuffel kan sie verbieten und ausrotten.

8. Sie kan und soll durch ihre Gesetze alle und jede zu bürgerlich-guten Sitten/ Gerechtigkeit und Ehrbarkeit anhalten/ und zu dem Ende ernstliche Gottesfurcht allen einschärffen und einzupflantzen gebieten/ die Ruchlosen und Verbrecher dawider/ kan sie mit gebührender Straffe ansehen.

9. Zu dem Ende kan sie gewisse Schulen stifften und aufrichten/ darinn die Jugend nebst Anführung zu allerhand nützlichen Wissenschafften/ auch zu guten Sitten und Ausübung der menschlichen/ natürlichen/ bürgerlichen und Christlichen Pflichten angeführt werden sollen. Doch hat sie niemand hierein zu zwingen.

10. Endlich kan sie alle ihre Unterthanen durch genugsam verschafften Unterricht und überzeugende Vorstellung/ zu ihrer Religion zu bereden und zu bringen suchen. Aber kein Zwang/ Schärffe und

Verfolgung muß und darff hierzu im geringsten nicht gebraucht werden.

Dieses wäre ungefähr was sie als weltliche Potenzien/ als Obrigkeiten und Landes-Herren zu thun befugt wären. Wollen sie aber noch ferner als Episcopi und Ober-Bischöffe in Religions- und Kirchen-Dingen etwas setzen und ordnen/ oder ex tacita Concessione Ecclesiæ als delegirte Commissarii veranstalten/ so wäre nachfolgendes von ihnen wohl zu betrachten und zu bedencken.

1. Kan keine Obrigkeit als Episcopus oder Commissarius, in einer Kirche etwas ordnen/ als nur bey derjenigen/ deren Glieder ihn zum Episcopo, oder gar zum Haupt ihrer Kirche constituirt und ihn davor erkennen.

2. Wo der Fürst als Episcopus oder Commissarius geachtet und erkannt wird/ da liegen ihm ob Bischöffliche Amts-Pflichten auszuüben/ und die erfoderte Qualitäten darzu zu haben/ wie sie der heilige Geist beschreibt 1. Tim. 3. v. 1-7. Tit. 1. v. 7-9. Auf diesen Characteribus und Qualitä-

litäten sind seine Episcopal-Rechte gegründet.

3. Hat er alsdenn alle Episcopal-und Kirchen-Rechte zu exerciren / jedoch auf eine dem Episcopo und der Kirche gebührende und erlaubte Manier und Weise / nemlich alles ohne authoritätische Herrschafft und Zwang / sondern mit Einstimmung und freywilliger Bequemung aller Glieder durch rathen / bewegen rc. Hieher gehören nun die Sorge und Pflicht treue Kirchen-Diener zu setzen / und mit gehöriger Instruction zu versehen / Kirchen-Ordnungen und Verfassungen zu machen / die Kirchen-Güter zu administriren rc. rc.

Weil aber das Amt und der Stand und die Person eines Fürsten sich gar schwerlich mit dem Amt / Stand und Person eines Bischoffs combiniren läst / und wo sie combinirt sind / es schwerlich ohne Confusion und Unordnung abgehet / so wird es wohl vor den Fürsten / wie auch vor die Kirche am besten gethan seyn / wenn er sich dieses Amts und Characters nicht anmasset / und damit schwere Verantwortung sich auf den

Hals lädet / sondern sich nur desto treuer
und sorgfältiger in rechter Führung des
seinen erzeiget. Christus hat seine Apo-
stel nicht zu Königen / und auch keinen
König zu einem Apostel und Bischof
gemacht / welches ihm ja sonsten leich
wäre zu machen gewesen / wenn er es sei
nem Reich / das nicht von dieser Welt
seyn soll / vorträglich zu seyn er-
achtet hätte.

SBR069026656096

STAATL. BIBLIOTHEK
REGENSBURG

23

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Locke, John,

Joh. Lockens Sendschreiben von der Toleranz

[S.l.] 1710

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.6181
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11075800-4
VD18 11550031-003